

Randnotizen zur Theorie des Inzestverbots von Levi-Strauss

Horst Südkamp

Inhalt

Inzestverbot und Exogamie.....	3
Inzest oder Exogamie.....	50
Der Egoismus und die Erlösung von seinem Übel.....	64
Literatur	90

Inzestverbot und Exogamie

Claude Levi-Strauss beginnt sein Werk über die elementaren Strukturen der Verwandtschaft mit einer Erörterung des Inzestverbots, in der er sich einleitend und recht ausführlich gegen zwei Hypothesen wendet, die zur Zeit der Abfassung seiner Arbeit ihre Anerkennung durch die Völkerkunde, Biologie und Psychologie schon verloren hatten, und die man kurz als Inzuchttheorie (*inbreeding theory*) und als Instinkttheorie bezeichnen kann, welche letztere er vor allem mit den Namen Westermarck und Havelock-Ellis verbindet, deren Auffassungen beide theoretische Alternativen (Inzuchtmeidung und instinktive Hemmung) reflektieren, sich aber von den typischen Inzuchttheorien durch die Annahme einer natürlichen Inzesthemmung signifikant unterscheiden.

Beiden Theorien ist der Versuch gemeinsam, das Inzestverbot auf natürliche Antezedenzen zurückzuführen, d.h. es entweder als eine Fortsetzung der Alternativen natürlicher Inzuchtbarrieren in der Kultur oder als das Weiterwirken einer instinktiven Abneigung, die sich im Sozialisationsverlauf ausgebildet hat, zu begreifen, welche jene Form des Objektausschlusses (Inzestkreis) begründen.

Gegen die Inzuchttheorie zitiert Levi-Strauss die Stellungnahmen prominenter Humangenetiker (Dahlberg, Wright, Haldane etc.) und erinnert daran, daß der Mensch seit dem Paläolithikum Zuchtversuche mit Pflanzen und Tieren durchgeführt habe, welche ihm deshalb auch die Konsequenzen der Inzucht nahegebracht haben dürften. Auch aus diesem Grunde erscheint ihm die Vermeidung von Inzuchtschäden als Begründung des Inzestverbots eher unwahrscheinlich.¹

Weiter hält er Westermarck und Havelock-Ellis die Verwechslung zweier Arten der Gewöhnung vor, *"jene, die sich bei sexuell vereinten Individuen herstellt und von der man weiß, daß sie im allgemeinen ein Nachlassen der Begierde zur Folge hat- ...und jene, die zwischen nahen Verwandten herrscht und der man dasselbe Ergebnis zuspricht, obwohl die sexuelle Gewöhnung, die im ersten Fall die bestimmende Rolle spielt, im zweiten offensichtlich fehlt,"*² weshalb er sie für den zweiten Fall auch bestreitet.

Gegen diese beiden Autoren argumentiert Levi-Strauss also mit dem Fechner'schen Reizgesetz. Weil die Überdrußreaktion nur in sexuellen Dauerbeziehungen als Folge sukzessiver Reizschwellenerhöhung erscheint, kann die Kontaktmeidung (aus seiner Sicht also motiviert durch Überdruß) zu dem vom Inzestverbot ausgeschlossenen Personenkreis nicht auf die von Westermarck oder Havelock-Ellis behauptete Weise zustande gekommen sein. Aber mit diesem Argument wird von ihm nicht die Argumentation von Westermarck widerlegt, sondern nur ihre Umdeutung durch Havelock Ellis.

Seine Begründung der Ablehnung von Westermarcks Hypothese (natürliche Hemmung) ist deshalb so erstaunlich, weil Levi-Strauss sich dabei außerdem auf die

¹ Siehe: C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, Frankfurt 1981, S.59

² C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid*, S.63-4

Theorie von Sigmund Freud beruft, welcher der Psychologie ja die Dimension der *frühkindlichen Sexualität* eröffnet- und damit auch auf die Formen infantiler Sexualität (prägenitale Phasen) aufmerksam gemacht hat, die eben jene Haltung hervorbringen können, von der Levi-Strauss gegen Westermarck und Havelock-Ellis behauptet, daß sie unter den von ihnen postulierten Bedingungen (kindliche Entwicklungsphase) fehle. Von Freud hätte Levi-Strauss erfahren können, daß die von Westermarck postulierte Inzesthemmung weniger als ein Ausdruck des Überdrusses zu interpretieren sei, als vielmehr den Charakter eines Abwehrmechanismus (Identifizierung) besitze, der auf Erlebnisse in der infantilen Periode der Sexualentwicklung zurückgehe und später die Wirkung einer Verhaltensprägung zeige. Bestandteil der psychoanalytischen Anamnese ist die Rückführung einer Verhaltensstörung des Erwachsenen auf Irregularitäten während einer der prägenitalen Phasen.

Die Argumentation von Levi-Strauss berücksichtigt offensichtlich nur das nachpubertäre Sexualverhalten und blendet dementsprechend die infantile Prägung (während der prägenitalen Periode) des späteren genitalen Sexualverhaltens aus. Aus demselben Grunde berücksichtigt seine Argumentation auch die alternativen Konsequenzen der vorpubertären Prägung des Sexualverhaltens nicht, auf die sich aber Westermarck wie Havelock-Ellis bezogen hatten, weshalb ihm auch die Widerlegung ihrer Hypothesen tatsächlich nicht gelungen ist, aus psychoanalytischer Sicht: weil er die ontogenetische Differenz des von ihm verglichenen Erfahrungshorizontes übersehen hat.

Da dieses Problem der Bedeutung infantiler Sexualität für die Entwicklung des genitalen Sexualverhaltens und ihrer Sozialisation eher Gegenstand einer Erörterung der Theoreme von Freud und Westermarck ist und in diesem Kontext auch die entsprechenden Argumente von Levi-Strauss diskutiert werden sollen, kann die Feststellung ihrer Vernachlässigung durch Levi-Strauss hier zunächst dahingestellt bleiben. Daß sie für die Argumentation von Levi-Strauss erhebliche Konsequenzen hat und welche, soll hier kurz am Beispiel seiner Kritik gegen Malinowski gezeigt werden.

Diese Ausblendung der Zweizeitigkeit der Ontogenese (prägenitale und genitale Phase) hat also nicht nur seiner Lektüre von Westermarck geschadet, sondern auch seiner Kritik an der Inzesttheorie von Malinowski, der ja den Inzest mit der Rollenstruktur der Familie unvereinbar erklärte, d.h. den Inzest mit Freud als Scheitern der familiären Sozialisation begriff. Gegen Malinowski wandte Levi-Strauss ein: *„Mißlich für diese Theorie ist, daß es praktisch keine Gesellschaft gibt, die ihr nicht in jedem Punkt kraß widerspricht. Die primitive Familie erfüllt ihre erzieherische Funktion früher als die unsere, und schon von der Pubertät an- manchmal sogar noch früher- überträgt sie der Gruppe die Aufgabe, sich um die Heranwachsenden zu kümmern, und vertraut deren Schulung den Junggesellenhäusern oder Initiationszirkeln an. Die Initiationsrituale bekräftigen die Emanzipation des jungen Mannes oder des jungen Mädchens von der Familienzelle sowie ihre endgültige Eingliederung in die soziale Gruppe. Um dieses Ziel zu erreichen, bedienen sich diese Rituale genau jener Verfahren,*

die Malinowski nur als Möglichkeit erwähnt, um sogleich ihre tödlichen Gefahren zu beschwören: affektive Zerrüttung und gewaltsamer Rollentausch, der zuweilen so weit gehen kann, daß nahe Verwandte an der Person des Initianden wenig verwandtschaftliche Praktiken üben. Schließlich wissen wir, daß die verschiedenen Arten der klassifikatorischen Systeme sich kaum damit befassen, eine klare Unterscheidung zwischen den Altersgruppen und Generationen aufrechtzuerhalten. Trotzdem ist es für ein Hopi-Kind nicht weniger schwierig als für unsere Kinder zu lernen, daß es einen alten Mann >mein Sohn< oder ähnlich nennen muß. Die angeblich verheerende Situation, die Malinowski schildert, um das Inzestverbot zu rechtfertigen, ist im Grunde nichts anderes als ein ziemlich banales Bild jeder beliebigen Gesellschaft, wenn man sie unter einem anderem Gesichtspunkt als ihrem eigenen betrachtet.“³

Alle hier aufgeführten Argumente gegen Malinowski ignorieren die frühkindlichen, prägenitalen oder vorpubertären Prägungsprozesse in der Familie und durch die Familie oder durch die Primärgruppe der frühkindlichen Sozialisation. Der Übertritt in die Junggesellenhäuser oder Initiationszirkel findet erst während oder nach der Pubertät statt und deren Rituale und Prüfungen, häufig traumatischen Zuschnitts, dienen der Abnabelung des Kindes von der mütterlichen Welt sowie der Vorbereitung auf den Status des Mannes oder der Frau.

Die künstlichen Traumata der Initiationsriten beschwören genau jene Welt des infantilen (oralen und analen) Sadismus herauf, jene präödipale Welt des Kindes, deren Überwindung die Bewältigung des Ödipuskomplexes garantiert, darunter auch die Aufgabe der infantilen Objekte. Nicht Malinowski, sondern Levi-Strauss verkannte die Funktion der künstlichen Traumata während der Initiationsprüfungen, die Heraufbeschwörung der affektiven Verwirrung und des Rollenchaos jener verantwortungslosen infantilen Welt sowie jener Praktiken, die er euphemistisch „wenig verwandtschaftlich“ nennt; denn er unterschlug in seiner Kritik ganz schlicht, daß diese Traumata noch einmal jene oral- und analsadistische Wildnis, welche der Urverdrängung anheimfiel, heraufbeschwören, um ihr die gute Ordnung der Männerwelt, des emanzipierten verantwortungsvollen Erwachsenen als den Segen der Kultur gegenüberzustellen. Nur wenn das Verhalten in den Ausnahmesituationen der Initiationsprüfungen das reguläre Alltagsverhalten der sog. primitiven Gesellschaften repräsentierte, könnte man mit dem Hinweis auf diese Ausnahmehandlungen Malinowskis Hypothese wirklich treffen, doch auch Levi-Strauss weiß, daß der Gegenteil richtig ist. Zu jener segensreichen Welt der Kultur, in welche die Initianden eingeführt werden, gehört auch die Zuschreibung von Status sowohl über die Generation als auch über das Alter, Erscheinungen, die man gar nicht verwechseln kann, weil der Generationenunterschied den Unterschied zwischen Zeugern und Gezeugten (Relation Eltern-Kind) anzeigt, während das Alter seinen Maßstab an den Lebensjahren des Individuums hat. Dieser Unterschied wird in jeder sog. primitiven Gesellschaft auf das genaueste beachtet, unabhängig davon, ob er auch in den „Klassi-

³ C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, Frankfurt 1981, S.648-9

fikationssystemen“, soll hier doch wohl heißen Terminologiesystemen, deutlich zum Ausdruck kommt oder nicht. Die australischen Heiratsklassensysteme als Systeme alternierender Generationen machen ihn sehr genau, denn bei den durch sie vermittelten Heiraten kann der Altersunterschied der Gatten durchaus zwischen 15 und 30 Jahren liegen, eben weil man den Unterschied zwischen Alter und Generation sehr genau kennt und beachtet. Ein Shona-Kind hat auch keine Probleme die Frauengebergruppen „Großväter“ und die Frauenehmergruppen „Söhne“ zu nennen, wohl wissend, daß auch in diesen Gruppen Vertreter verschiedener Generationen und in allen Generationen verschiedenen Alters anzutreffen sind. Endlich: ein statistischer Überblick zeigt vollends, daß die Vertreter aufsteigender Generationen die klare Tendenz haben, auch älter zu sein als jene der unten an sie anschließenden Generationen, was die zitierten Schwierigkeiten der Kinder, einen älteren Mann Sohn zu nennen hinsichtlich ihrer Beweiskraft erheblich reduziert. Grundsätzlich kann der Einwand, daß es einem Kind der Aborigines oder der Hopi genauso schwer fällt wie einem unserer Gesellschaft, einen alten Mann „Sohn“ zu nennen, gar nicht zählen, denn dieses Problem hat ein Kind nur solange, wie es diesen Unterschied zwischen Alter und Generation noch nicht kennen gelernt hat.

Man kann also den abschließenden Pauschalvorwurf von Levi-Strauss, daß Malinowski fremde Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der eigenen beurteilte, nur an den Kritiker zurückadressieren, und wird auch in diesem Kontext nur auf die Konsequenzen der eigentümlichen Freudlektüre von Levi-Strauss für dessen eigene Theorie aufmerksam gemacht.

Hier folgen wir dem Versuch der Erklärung des Inzestverbots durch Levi-Strauss, welche in der Konsequenz ihrer Voraussetzungen auch den Unterschied zwischen der geprägten Abneigung (Inzesthemmung) und der gesetzten Norm (aufgestelltes Verbot) nicht mehr zu erklären braucht.

Diese Theorien, die Inzucht- wie die Instinkttheorie, widersprechen nämlich vor allem seinem Versuch, die Kreuzkusinenheirat sowohl als eine elementare Struktur der Heiratsregeln als auch als eine universale Elementarstruktur der Verwandtschaft zu begreifen. Diese Heiratsregel allein vermag aus seiner Sicht die Gründe für das Inzestverbot aufzuklären; denn die Bestimmung der "*elementaren Struktur der Verwandtschaft*" als einer Struktur, welche die Kategorien der Bluts- und der Schwiegerverwandtschaft unter der Voraussetzung der Verwandtschaft aller Beteiligten unterscheidet und einander komplementär zuordnet, als einer Struktur, welche aus allen Gruppenmitgliedern Verwandte macht, die in mögliche und verbotene Gatten differenziert werden, läßt für ihn gar keinen anderen Rückgriff zu, als den auf die Systeme der Kreuzkusinenheirat.

Es lohnt sich schon hier darauf hinzuweisen, daß die Begriffe *elementare Struktur*, *Präferenzheirat*, *Verwandtenheirat* und *Kreuzbasenheirat* im Text von Levi-Strauss über die elementaren Strukturen der Verwandtschaft sich immer auf den gleichen Komplex von Tatsachen und Voraussetzungen beziehen. Der Elementarcharakter der Struktur bezieht sich also nur auf die sozialen Tatbestände, welche man auch als Systeme der Verwandtenheirat oder als Systeme der verwand-

schaftlichen Korporativ-Organisationen bezeichnet hat, weshalb der Gegenbegriff der *komplexen Struktur* zu den durchaus kalkulierbaren Mißverständnissen Anlaß gibt; denn was die Regeln selbst anbelangt, sind die Regeln der elementaren Struktur durchaus komplizierter als jene der von Levi-Strauss komplex genannten Struktur.

Aber selbst wenn man der Argumentation von Levi-Strauss beipflichtend folgt, der in der Erklärung der Kreuzkusinenheirat den Königsweg zum Verständnis des Inzestverbots gefunden zu haben glaubt, muß die Reaktion auf die Theorie von Westermarck überraschen, da sie nur eine Hemmung zu begründen versucht, welche ihre Ergänzung durch Verbote, speziell Inzestverbote, nicht ausschließt, ja deren Aufrichtung als notwendige Ergänzung fordert. Diese Hemmung kann ja definitionsgemäß unter den besonderen Bedingungen (symmetrische Allianz oder Kreuzbasenheirat), die zur Aufstellung der Inzestverbote geführt haben, offensichtlich dem Zweck dieser Einrichtungen nicht genügen, weil sie der sexuellen Objektwahl eben jene Zieleinschränkungen (Reduktion der Objektwahl auf die präskriptiven Gatten), die in diesem Kontext erforderlich werden, nicht auferlegen kann und deshalb zusätzliche Institutionen erforderlich macht, die dem konkreten Allianzzweck entsprechen. Kurz gesagt: die Hypothese von Levi-Strauss steht nicht notwendigerweise mit der Hypothese von Westermarck in einem Widerspruch, wenn sie sich tatsächlich an die von ihr selbst auferlegten Geltungsgrenzen hielte. Leider hat sich Levi-Strauss hinsichtlich des Inzestverbots auch ein anderes Argument von Frazer zu eigen gemacht, nämlich die Frage von Frazer: *Warum muß etwas zusätzlich noch verboten werden, wenn dafür bereits eine Abneigung besteht?* Wie bereits angedeutet wurde, übersieht diese Frage die Differenz der Adressaten der Identifizierung (Objektaufgabe, Inzesthemmung) und des Inzestverbots (von den Heiratsregeln als Gatten ausgeschlossene Sexualpartner jenseits der Primärgruppe).

Das Inzestverbot, wenn man auf seine universale Geltung besteht, erfüllt seine Funktion also in den einfachen wie komplexen Strukturen der Verwandtschaft, was von Levi-Strauss allerdings stets ignoriert wird, wenn er über dessen Funktion reflektiert, denn streng genommen dürfte er sich mit diesem Verbot nur in Korrelation zu den von ihm elementar genannten Strukturen beschäftigen und seine in diesem Kontext gemachten Beobachtungen oder Feststellungen nicht verallgemeinern, was er aber ständig tut, wohl in der Annahme, daß die elementaren Strukturen das Fundament wären für die komplexen.

Im Anschluß an die Zurückweisung eines Argumentes von Frazer weist Levi-Strauss daraufhin: *"Wir hingegen haben die Ansicht vertreten, daß eine strenge Analyse der Kreuzkusinenheirat es ermöglichen muß, die letzte Natur des Inzestverbots zu entdecken."*⁴ Der theoretische Sonderstatus der Kreuzkusinenheirat für die Aufklärung der Funktion und der Genesis des Inzestverbots kann kaum deutlicher betont werden. Wenn man die Demarkationslinie, die die einerseits zwischen den elementaren und den komplexen Strukturen und andererseits zwischen der

⁴ C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.223

Inzesthemmung (von innen wirkende Bereitschaft) und dem Inzestverbot (von außen auferlegte Norm) verläuft, nicht überschreitet, dann kann man dieser Auffassung von Levi-Strauss sogar auch folgen.

Levi-Strauss hätte wegen seiner Auffassung von der Bedeutung der Kreuzbasenheirat die Tatsache der Inzesthemmung nicht zu verneinen brauchen, da sie den Unterschied zwischen der geprägten Inzesthemmung und dem Objektausschluß durch Verbot, also die Differenz von Prägung und Norm sowie deren komplementäres Verhältnis eigentlich impliziert.

Das Inzestverbot als gesetzliche Norm, d.h. der normativ begründete Ausschluß wohl definierter Personenkreise von der sexuellen Objektwahl, läßt sich tatsächlich durch den Allianzzweck der vorgeschriebenen und vorgezogenen Heiraten begründen. Aber Levi-Strauss klammert diese Unterscheidung (Begründung durch Prägung oder Norm) aus, und zwar, weil er im Unterschied zu Freud den Inzestwunsch als normale Neigung in der genitalen Phase unterstellt und deshalb jede Form des Verzichts auf die Erfüllung dieses Wunsches durch einen normativen Zwang begründen muß. Levi-Strauss setzt an die Stelle der von Westermarck postulierten natürlichen Inzesthemmung das Verbot für den von Natur aus bestehenden genitalen Inzestwunsch (das Erbe seiner Natur), weshalb die Aufgabe dieses Wunsches nur durch die Verbote durchgesetzt werden kann, welche der Ordnung, die für die jeweilige Kultur repräsentativ ist, entsprechen. Das Postulat von der natürlichen Hemmung des Inzests wird ausgetauscht durch das Postulat des natürlichen Inzestwunsches, das nun seinerseits ein weiteres Postulat fordert, nämlich das Postulat seines Verbotes durch die Kultur, die deshalb auch originär mit dem erzwungenen Triebverzicht des Inzestwunsches verknüpft wird. Die Kulturentstehung oder die Emanzipation des Menschen von seiner tierischen Befangenheit wird an das Bestehen des Inzestverbots geknüpft, als dessen Ursache die Kreuzbasenheirat als Ausdruck des Willen zur Allianz postuliert wird.

Unter dieser Voraussetzung, nämlich der Einklammerung des Unterschiedes von natürlicher Inzesthemmung und Inzestverbot, eine Konsequenz auch seines Ignorierens der Differenz prägenitaler und genitaler Sexualität oder der Zweizeitigkeit der Sexualentwicklung, kann Levi-Strauss das Inzestverbot nur noch als eine Konsequenz der Exogamierregel erklären, es also auf denselben Grund zurückführen, der die Erscheinung der Exogamie begründet (Allianzinteresse), weshalb alle Vorbehalte, die diesem Versuch einer Reduktion des Problems auf ein anderes Problem generell entgegengebracht wurden, bis zu einem gewissen Grade auch hier wiederholt werden können.

Brenda Seligmans Einwand gegen die Ableitung des Inzestverbots aus der Exogamie soll hier an die entgegengesetzte Position erinnern: *"It is difficult to see how any sound theory could be built upon the primacy of exogamy over incest... since in the absence of any incest prohibition, the family as a social group capable of transacting the social contract of marriage could not exist. It would*

be merely a mating group without social cohesion."⁵ Fortpflanzungsgruppen, die wegen ihrer Fortpflanzung mit anderen Gruppen geordnete Verhältnisse eingehen, müssen selbst in sich geordnet sein, d.h. sich nach Abstammung, Geschlecht und Generation unterscheiden, denn die Kinder von Eltern aus verschiedenen Gruppen gehören selbst zu ein und derselben Gruppe. Ohne eine Struktur, welche die Ordnung der Gruppe konstant hält, kann sich keine Gruppe auf sich als autonomes Rechtssubjekt (Vertragspartner) beziehen. Diese Struktur impliziert zwar stets die Abstammungsdifferenz der Eltern, d.h. den Bezug der Gruppe auf eine andere Gruppe, aber nicht die Verwandtschaft der Gatten als Kreuzvetter und Kreuzbase. Brenda Seligman erinnerte deshalb auch an die Tatsache von Gesellschaften mit Inzestverbot, aber ohne Heiratsvorschriften, während es dagegen keine Gesellschaft mit Heiratsvorschriften ohne Inzestverbot gäbe. Umfangslogisch sowohl hinsichtlich der Menge (die Menge der Gesellschaften mit Exogamiegeboten ist eine Untermenge der Menge der Gesellschaften mit Inzestverboten) als auch hinsichtlich der räumlichen Verbreitung (die Inzestmeidung (nicht die Verbote) ist universal, die Präferenzregeln sind es dagegen nicht) schließt die Menge der Gesellschaften mit Inzestmeidung die Menge der Gesellschaften mit positiven Exogamiegeboten ein.

Aus diesem Hinweis wird man mit Brenda Seligman weiter schließen dürfen, daß die Funktionen der Inzestmeidung und des Inzestverbots in beiden Gruppen der Gesellschaft dementsprechend verschiedenen Zwecken genügen, da aus der Zuschreibung von Verwandtschaft nur in den Gesellschaften Rechtsfolgen des öffentlichen Rechts erstehen, die ausdrücklich auch Präferenzvorschriften formulieren, weil sie die Verwandtenheirat, d.h. Präferenzregeln für die Verwandtschaft der Gatten institutionalisieren. Wenn wir also die Gesellschaften nach dieser Maßgabe schon zu unterscheiden haben in Gesellschaften mit und ohne Verwandtenheirat, dann auch damit den Kreis der Gesellschaften, in denen die Institution der Kreuzbasenheirat von struktureller Bedeutung ist. Damit wird auch die Leistung der Kreuzbasenheirat zur Aufklärung der Funktion des Inzestverbots auf jenen Typus der Gesellschaft eingeschränkt, der notorisch die Verwandtenheirat praktiziert. Zur Erklärung des Inzestverbots in den Gesellschaften, welche die Gatten außerhalb der eigenen Verwandtschaft suchen oder in denen der Ehevertrag privatrechtlichen Status besitzt und die Gattenwahl frei ist, kann dieser Ansatz dann auch nichts mehr beitragen.

Die Qualifikation der Kreuzkusinenheirat zur Aufhellung der Gründe des Inzestverbots erläutert Levi-Strauss mit der für sie typischen Unterscheidung eines biologisch gleich verwandten Personenkreises, nämlich der Unterscheidung der Vettern und Basen in gekreuzte und parallele; "*denn wenn es uns zu verstehen gelänge, warum Verwandtschaftsgrade, die in biologischer Hinsicht äquivalent sind, dennoch in sozialer Hinsicht als gänzlich verschieden angesehen werden,*

⁵ B.Z.Seligman, The Problem of Incest and Exogamy, American Anthropologist, LII, 1950, S.315

*könnten wir behaupten, das Prinzip nicht nur der Kreuzkusinenheirat, sondern auch des Inzestverbots selbst entdeckt zu haben."*⁶

Abgesehen davon, daß diese Erwartung ihren Geltungshorizont auf die Praxis der Verwandtenheirat begrenzt, wirft sie auch die Frage auf, ob diese Differenzierung der Verwandten in gekreuzte oder parallele Verwandte tatsächlich allein durch die Kreuzbasenheirat begründet wird. Wird das verneint, dann ist auch die Ausdehnung der strukturellen Bedeutung der Kreuzkusinenheirat auf alle Alternativen von Heiratsallianzen unter Gruppen, welche die Abstammungsverwandtschaft reklamieren, fraglich und damit der Anspruch der Aufklärung des Inzestverbots über die Begründung der Kreuzbasenheirat selbst im Kontext der unilinealen Verwandtschaftssysteme; denn das Inzestverbot gilt ja auch dort, wo sich die Differenz von Parallel- und Kreuzverwandten auch ohne Kreuzbasenheirat einstellt ebenso wie dort, wo es diesen Unterschied von Verwandten in parallele und gekreuzte nicht gibt, in Gesellschaften, welche die Verwandtenheirat nicht praktizieren. Tatsächlich lassen sich die Verwandten in Parallel- und Kreuzverwandte nur im Hinblick auf den genealogischen Bezug auf die Primärverwandten ohne Umstände systematisch unterscheiden, während man aus der Perspektive der Kreuzbasenbeziehung bereits bei jenem der Kreuzbase 1. Grades folgenden Gradabstand diese Differenz ohne zusätzliche Referenzen nicht mehr ausweisen kann.

Nur wenn die Vertreter exogamer Gruppen, welche Frauen tauschen, genauer gesagt: Schwestern, Töchter oder Geschwisterkinder tauschen, und zugleich auch Regeln über die Zuschreibung der Kinder dieser Ehen zu einer der jeweils am Tausch beteiligten Gruppen aufstellen, wird aus der Regel der Gruppenexogamie zwischen beliebigen Gruppen auch eine Regel der Exogamie zwischen bevorzugten Gruppen mit einer Unterscheidung von Verwandten in gekreuzte und parallele, d.h. in potentielle Gatten und verbotene Gatten, die ihrerseits eine Differenzierung der Gruppen nach rechtsverbindlichen Filiationsregeln darstellt. Wer Heirat sagt, sagt auch Gruppen, die als Rechtssubjekte organisiert sind und dementsprechend als Vertragspartner agieren, aber nur die als korporative Verwandtschaftsgruppen definierten Rechtssubjekte, nur die Gruppen, die sich über Verwandtschaftsterme und die unilineale Abstammungszuschreibung unterscheiden, differenzieren die Verwandtschaft auch als parallele und gekreuzte, d.h. als Abstammungs- und Schwiegerverwandte, und zwar nicht erst weil sie sich als endogamer Verwandtschaftsverband zusammengeschlossen haben, sondern weil sie qua unilinearer Abstammungszuschreibung bereits gegenüber ihren Primärverwandten so unterschieden werden.

Grundsätzlich funktionieren die Regeln der Abstammungszuschreibung der durch Gruppenexogamie verbundenen Gruppen und Personen als Verwandte auch unabhängig von den Regeln der Exogamie, der Partnerselektion der Exogamie, d.h. die Bevorzugung von Verwandten als Gatten ist diesem filialen Assoziationsprinzip von Gruppen oder ihrer Deszendenzordnung äußerlich, will sagen: Wenn

⁶ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid*, S.197-8

die Gruppen, die Frauen tauschen, sich bereits durch das Merkmal der Verwandtschaft (Filial- oder Deszendenzregeln) auszeichnen, dann wird deren Abstammungsverwandtschaft auch nicht durch den Beschluß, Frauen zu tauschen begründet. Solange die Kinder z.B. der Gruppe des Vaters oder des Gatten zugeordnet werden, ist es gleich, woher sie die Frauen bezieht, mögen es beliebig viele andere sein, eine bestimmte Anzahl oder immer nur ein und dieselbe, die Kinder dieser so gewählten Frauen sind immer Deszendenten der Patri-Gruppe. Die Festlegung auf den Frauentausch bewirkt nur die Zunahme der genetischen Verwandtschaft der Frauen tauschenden Gruppen, da mit dem Inkraft-treten des Frauentauschs nun die Frauengeber an der Fortpflanzung der Nachkommen der durch Abstammungszuschreibung definierten Verwandtengruppen der Frauennhmer regelmäßig beteiligt sind. Die Heiratsregeln bewirken neben der Möglichkeit der Ansprache der Gatten als Verwandte nach den Regeln der Verwandtschaftszuschreibung der wählenden Gruppe auch die Zunahme der genetischen Verwandtschaft der Frauentauscher, deren Inzuchtkoeffizient mit der Dauer der bevorzugten Exogamierregel steigt.

Die Reduktion der Gattenwahl auf Verwandte läßt sich nur als ein besonderes Merkmal der Selektion exogamer Gruppen aufzufassen, das besondere Bedingungen (z.B. des Kurzschlusses zweier oder mehrerer Gruppen zu einem exklusiven Connubium) voraussetzt, eingeschränktere Bedingungen jedenfalls als die Regel der freien Gattenwahl jenseits der Grenze der eigenen Primärgruppe. Daß sich dieser Zustand einer Reduktion der Gattenwahl leicht einstellen mag unter den humanökologischen Bedingungen von Wildbeutergruppen prähistorischer wie ethnographischer Provenienz, soll hier gar nicht abgestritten werden; denn speziell dieser Hinweis unstreicht ja die Forderung nach der einschränkenden Bedingung, durch welche bloße Gruppenexogamie (=freie Gattenwahl jenseits der eigenen Gruppe) die Funktion der Exogamie im Rahmen exklusiver Connubien annehmen kann.

Die der Gruppenzuschreibung und der Exogamie folgende Differenzierung in Mitglieder und Fremde bildet das Assoziations- und Differenzierungsverhältnis auf dem Schema der Verwandtschaftszuschreibung ab, und zwar nur dann, wenn der Kreis der Gruppenassoziation auf verwandte Personen oder Gruppen kurzgeschlossen wird.

Die Betonung der Verwandtschaft des potentiellen Heiratspartners erfüllt den Zweck der Aufhebung des Charakters der Fremdheit des Heiratspartners. Verwandtenheirat will also den Fremden von dem Genuß der Integration durch Heirat ausschließen, sich vor Überraschungen schützen, die mit den Fremden für die bestehende Ordnung drohen. Sie erfüllt darüber hinaus den Zweck einer sozialen Kurzschlußinstitution mit genetischen Folgen: der Grad der genetischen Verwandtschaft des endogamen Kreises nimmt mit der Zeit und in Korrelation zur Stringenz, mit der die Exklusivität der Gattenwahl aufrechterhalten wird, zu. Diese Form der Solidarität, welche durch Heirat versichert werden kann, ist also ihre Alternative der Versicherung eines spezifischen Koeffizienten der Verwandtschaft im genetischen Sinne (r) und ihrer zusätzlichen Verstärkung.

Jede Alternative der Verwandtenheirat institutionalisiert die Versicherung des Inzuchtskoeffizienten ihres endogamen Kreises.

In dieser Perspektive erscheint die Kreuzbasenheirat durchaus als ein Sonderfall der Lokalexogamie und als eine umstandsbedingte oder opportune Reduktion der freien Gattenwahl auf ausgewählte Verwandte, sie erscheint aber keineswegs als die Grundstruktur jeder Form der Exogamie, ganz besonders nicht der freien Gattenwahl, die ja auch nach ethnographischer Auskunft die repräsentative Mehrheit unter den Formen der Gattenwahl in den Wildbeutergesellschaften darstellt. Deren Inzuchtskoeffizient ist eine Konsequenz der demographisch kleinen Zahl ihrer Gruppen.

Inzestverbot und Kreuzbasenvorschrift werden von Levi-Strauss als zwei komplementäre Vorschriften einer Beziehung begriffen, die er Allianz nennt, innerhalb der jede Partei der Allianz den Kreis der Verwandten jenseits ihrer Abstammungszuschreibung als Frauengeber anspricht und die potentiellen Gatten mit der Verwandtschaftskategorie der Kreuzbase. Unter dem Primat der Allianz, die durch die Kreuzbasenvorschrift geregelt wird, kann das Inzestverbot nur noch als eine Resultante der Kreuzbasenheirat oder dieser Allianz erscheinen, da sie die Sozialstruktur der alliierten Abstammungsgruppen konfiguriert. Damit wird das Problem des Inzestverbots weniger aufgeklärt als vielmehr durch das Allianzkonzept von Levi-Strauss als dessen Begleiterscheinung versteckt. Das Problem erscheint als versteckte Tautologie, denn jene Differenz paralleler oder gekreuzter Verwandter, erscheint ihm als eine Konsequenz der Restriktion der Gattenwahl auf Verwandte (Kreuzbasen).

Levi-Strauss hebt vor allem darauf ab, daß eine Unterscheidung von Verwandten in gekreuzte und parallele, wie sie durch die Kreuzbasenheirat initiiert wird, keine biologische Ursache haben kann, sondern als Folge dieser Institution nur eine kulturelle oder soziale. Diese Schlußfolgerung von Levi-Strauss ist aber nur auf den ersten Blick einleuchtend. Zunächst handelt es sich um eine Unterscheidung von Vettern oder Basen, ja eigentlich um eine Unterscheidung aller Verwandten in parallele und gekreuzte, die sich entweder mit der unilinearen Deszendenzregel oder mit den Alternativen der Kreuzbasenheirat einstellt. Die Parallelbase ist, so Levi-Strauss, mit der Referenzperson genetisch ebenso eng verwandt wie jene mit der Kreuzbase, deren Vorzug und damit das Verbot der Parallelbase also keine genetische Begründung haben könne. Doch er blendet mit dieser Argumentation den Kontext der Operation dieser Differenzierung aus. Diese Differenzierung der Verwandten in parallele und gekreuzte (oder kognate und affinale) wird ja erzwungen durch die Beschränkung der Gattenwahl auf die Verwandtschaft, durch die Weigerung der Fremdenheirat. *Sie erscheint ja erst als das Problem der Präferenz für Verwandte!* Und diese Weigerung, andere als bestimmte Verwandte zu heiraten, hat genuin genetische Auswirkungen, wenn sie nicht sogar auf genetische Gründe zurückgeht (siehe: Hamiltons genetische Theorie der Solidarität!). Nur weil man unbedingt die Ehe unter Verwandten vorzieht, sieht man sich auch gezwungen, die Gruppe der Verwandten selbst zu differenzieren in solche, die Gatten sind, und solche die das nicht sein sollen oder dürfen. Es stellt

sich also die Frage, ob man dieser institutionalisierten Präferenz für die Verwandtschaft gegen die Panmixie von vornherein jede biologische Intention, geschweige denn jede biologische Bedeutung absprechen kann, so wie Levi-Strauss das tun zu müssen glaubt, zumal der Zuchteffekt dieser Partnerselektion nicht abzuweisen ist.

Die Präferenz der Gattenwahl für Verwandte ist ja ganz offensichtlich eine Abwehr des Fremden als Gatten, d.h. die präskriptiven Heiratsregeln manifestieren sich durchaus als Institutionen der Fremdenfurcht.

Wenn Verwandte sich zur Heiratsallianz exklusiv zusammenschließen, dann tun sie dies doch vor allem, weil sie verwandt sind und sich als Gruppe der Verwandten gegenüber den Fremden solidarisch verbinden. Der Grund für ihren Zusammenschluß ist die Verwandtschaft, das Wissen oder die Vermutung, daß Verwandtschaft solidarisch stärker bindet als Nicht-Verwandtschaft, zumindest solange es keine anderen Garanten der Solidarität größerer Gruppen gibt. Wenn also der Zweck des Zusammenschlusses von Verwandten, die Bildung einer Heiratsallianz, die Differenzierung dieses Verbunds in Gatten und Nicht-Gatten erzwingt, dann kann man schlecht behaupten, daß diese Differenzierung nichts mit dem Grund zu tun hat, der den Zusammenschluß begründet, nämlich mit dem sozialen Kurzschluß auf die Verwandtschaft.

Eine Gruppe von Personen, die biologisch gleich verwandt sind, unterscheidet sich deshalb in parallele und gekreuzte, weil sie als Gruppe intern heiraten oder die Frauen tauschen will, d.h. weil sie sich als Connubium von anderen Gruppen jenseits des Connubiums abgrenzt, um auf diesem Wege ihren Grad der Verwandtschaft sicherzustellen. Aus diesem Grunde kann sie gar nicht anders, als sich intern in exogame Gruppen aufzuteilen. Die Differenzierung von Verwandten, die sich untereinander heiraten, in solche, die geheiratet werden (also Gatten) und solche die nicht geheiratet werden (also Abstammungsverwandte), erweist sich also nur als tautologischer Ausdruck dieses Verhaltens oder dieser Differenzierung. Hier erfüllt die biologische Verwandtschaft die Funktion der Abgrenzung nach außen, während das Ignorieren bestimmter verwandtschaftlicher Relationen intern die Abgrenzung der exogamen Gruppen entlang dieser Linie (unilinearer Abstammungszuschreibung) eine Differenzierung der exogamen Gruppen innerhalb des endogamen Kreises herbeiführt. Die biologische Verwandtschaft wird also nicht ignoriert, sondern auf einer Seite *überdeterminiert* und auf der anderen Seite *unterdeterminiert*. Man kann die soziale Differenzierung in parallele und gekreuzte Verwandte auch als biologische Differenzierung in überdeterminierte und unterdeterminierte Verwandtschaftsrelationen begreifen, um mit der Aufheizung des Verwandtschaftsgefühls in der einen Richtung eine Sperre und mit der Abkühlung desselben Gefühls in der anderen Richtung eine Bahnung zum Objekt zu fördern, kurz: um die sexuelle Objektwahl auf die Objekte zu orientieren, die mit der opportunen Gattenwahl übereinstimmen.

Aber das Argument von Levi-Strauss ist nicht nur auf dieser Ebene anfechtbar, es kann auch angesichts funktional äquivalenter Unterscheidungen in verschiedenen

Säugetiergruppen in Zweifel gezogen werden. Das betrifft insbesondere die Transformation des Verhaltens von Natur zur Kultur. Konkreter: wenn im Falle der Eltern-Kinder-Inzucht die Vater-Tochter-Relation genetisch mit der Mutter-Sohn-Relation äquivalent ist (Verwandtschaftskoeffizient $r = \frac{1}{2}$, Inzuchtkoeffizient $f = \frac{1}{4}$), dann erscheint in der Schimpansenhorde, in der eine Mutter-Sohn-Inzesthemmung existiert, aber keine Vater-Tochter-Inzesthemmung, eine äquivalente Unterscheidung gleich verwandter Individuen in jene, die sich sexuell meiden und jene, die sexuell verkehren, und zwar als eine soziale Differenzierung biologisch verwandter Individuen, die aber trotzdem auch eine biologisch begründete Unterscheidung darstellt, wie uns die Ethologen der Schimpansengesellschaft versichern⁷, so daß der Schluß von der Gegebenheit einer sozialen Unterscheidung biologisch äquivalenter Individuen auf ihre ausschließlich kulturelle Verursachung auch aus dieser Perspektive voreilig erscheint, es sei denn man verlegt das Stadium der Kultur bereits in das Sozialverhalten der Schimpansen. Verschiedene Sozialstrukturen von Tiergruppen verbieten diesen Schluß grundsätzlich. Sexuelle Meidung oder Attraktion bei sozial lebenden Tieren wird von der Verhaltensforschung grundsätzlich als Ergebnis der Gruppenzusammensetzung, als Ergebnis einer funktionalen Beziehung von Vertrautheit (Distanzierung) oder Fremdheit (Attraktion) der Partner interpretiert, welche die Sozialstruktur vermittelt und reguliert.⁸

Das Modell der Unterscheidung von Vettern und Basen, das man stets auch unter dem Gesichtspunkt der Clan-Organisation und der unilinearen Abstammungszuschreibung (Rivers) reflektiert hatte, und von der man wußte, daß sie durch die Kreuzkusinenheirat stabilisiert wird, wird bei Levi-Strauss zum Grundmodell der Verwandtschaftsallianz und damit der Erklärung des Inzestverbots.

Aber auch die unilineare Zuschreibung der Verwandten zu Filial- oder Deszendenzgruppen verteilt die Parallel- und die Kreuzvettern in gleicher Weise auf verschiedene Filialgruppen wie die Allianzregel der Kreuzbasenheirat, und zwar selbst dann, wenn diese Differenz für die Gattenwahl oder Allianzfixierung nicht genutzt wird, weshalb es auch die theoretischen Versuche der Erklärung der einen Institution durch die andere gegeben hat, in der einmal die Deszendenzregeln die Verwandtschaftsnomenklatur und die Art der Heiratsregeln, dann wiederum die Heiratsregeln die Nomenklatur der Verwandtschaft und die Deszendenzregeln erklären sollten.

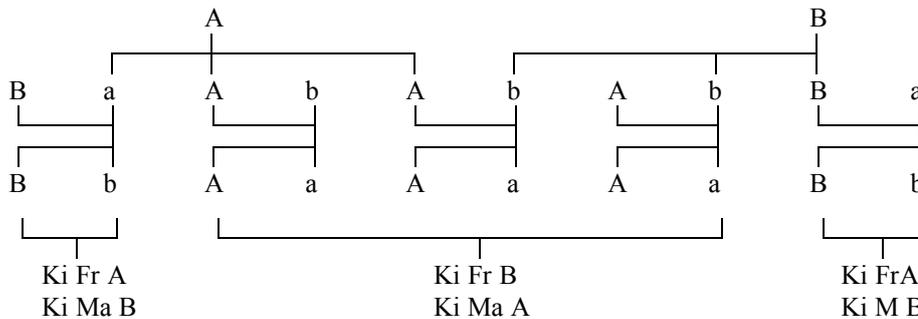
Nicht nur die Dual-Ordnung, sondern auch die Filial- oder Deszendenzregeln (egal welche Heiratsregeln das Verhältnis unilinear exogamer Gruppen definieren, und auch wenn sich eine einmal getroffene Gattenwahl in der nächsten Generation nicht wiederholt), erzeugen eine vergleichbare Unterscheidung der Verwandten wie jene in parallele und gekreuzte. Unter der Bedingung unilinearer Abstammungszuschreibung gehören Parallel- und Kreuz-Verwandte stets zu unterschiedlichen Abstammungsgruppen, ganz gleich ob sie sich auch als be-

⁷ Siehe: J. van Lawick-Goodal, *Wilde Schimpansen*, Reinbek 1975; M.P. Ghiglieri, *Die Verhaltensökologie von Schimpansen*, Heidelberg 1988; N. Bischof, *Inzuchtbarrieren in Säugetiersozietäten*, *Homo*, XXIII, 1972

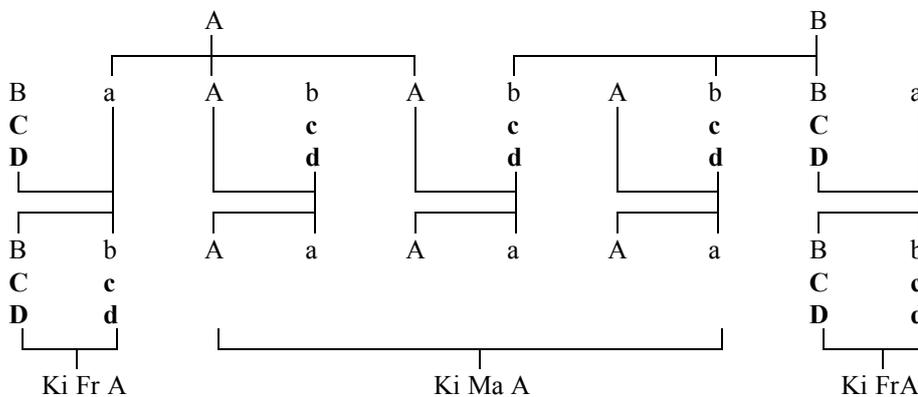
⁸ Siehe: N. Bischof, *Inzuchtbarrieren in Säugetiersozietäten*, *Homo*, XXIII, 1972

vorzuzugte Heiratspartner ansprechen oder nicht; denn der Gatte und die Gattin stammen stets aus einer anderen Abstammungsgruppe.

Wenn zwei Gruppen, A und B Frauen tauschen, und die Kinder der Ehen jeweils einer Gruppe als deren Nachkommen zugeschrieben werden, dann sind jeweils die Kinder der einen Seite, die Kinder des Gatten, parallele Verwandte (Sohn und Brudersohn, Tochter und Brudertochter) und die der anderen Seite, die Kinder seiner Schwester (Schwestersohn (=MBSS) und Schwestertochter (=MBST)), deren Kreuzverwandte, und zwar in jeder Form der unilineareren Zuschreibung.



Nachdem zwei Gruppen sich über den Austausch von Frauen assoziiert haben, erzwingt die Zuschreibung der Kinder eine Filialrechnung, welche die Gruppenmitglieder danach unterscheidet, wer ihre Abstammungslinie repräsentiert, d.h. welche die Gruppen nach dem filiationszurechnenden Geschlecht unterscheidet.



Wird auf dieses Kriterium generell verzichtet, dann auch auf die gegenseitige Allianzverpflichtung. Die Differenzierung nach dem filiationsrepräsentativen Geschlecht ist dagegen kongruent mit jener, welche die Gruppen nach Gatten und Nicht-Gatten gliedert. Jedes Geschlecht muß sein Ehe-Komplementär in der anderen Gruppe suchen. Korrespondieren Filiation und Residenz, dann erscheint die Differenz der Abstammungsverwandten und der Frauengeber auch als eine räumliche, z.B. als Differenz zweier Weiler: die Gattinnen heiraten in den eigenen Weiler ein und die Schwestern in den anderen aus. Die Differenzierung paralleler und gekreuzter Verwandter stimmt dann auch mit der Regel der Residenz wie mit jener der Deszendenz überein.

Der dauerhafte Zusammenschluß zweier Gruppen oder Verbände, der durch Heirat gestiftet und affirmiert wird, teilt jede Seite nach Personen, die eingehelratet haben (Affinalverwandte) und nach Filialverwandten und erzeugt damit eine

Halbierung jeder der sich gegenüberstehenden Gruppen, derer man sich bedarfsweise zur weiteren Differenzierung der Allianzgruppen bedienen kann. Diese Wirkung hat jedenfalls verschiedene Autoren dazu veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die konstant wiederholte bilaterale Kreuzbasenheirat automatisch ein System von Patri- und Matrihälften hervorbringt, selbst dann, wenn diese nicht eigens kategorial herausgestellt oder operativ genutzt werden.

Dort, wo die Dualorganisationen Bestandteil oder Begleiterscheinung der Exogamierregeln sind, kennzeichnen sie *alternierende Generationen*, weil die Kinder der Heiratsallianz zweier Gruppen jeweils anderen Gruppen unilineal zugeschrieben werden, d.h. die Kinder des Bruders wie der Schwester werden jeweils einer anderen Hälfte (und darin einer anderen Gruppe) als der ihrer Eltern zugeschrieben. Schließt die Gattenwahl die Gruppen der Eltern, die eigene und von dem Rest die der anderen Generationen als der eigenen aus, dann sieht man sich mit den verschiedenen Heiratsklassenordnungen konfrontiert, welche außerdem ein hierarchisches Verhältnis der Generationen herausstellen.

Jede duale Gegenüberstellung schließt, wenn sie als Operator der Heiratsregelung funktioniert, weitere Differenzierungen ein, auch wenn sie nicht immer ausdrücklich herausgestellt werden, das zeigen besonders die australischen Systeme, auch jene, welche unter der Kategorie des Ungarinyin-Systems (angebliches Hälfstensysteme ohne Klassen) zusammengefaßt werden.

Die Dualordnung allein, d.h. die territoriale oder rituelle Teilung nach Himmelsrichtungen oder Flußläufen, etc., also die Dualordnung außerhalb der Regelung der Exogamie und der Zuschreibung der Nachkommen auf Abstammungsgruppen, die sich auf Hälften verteilen und gegenseitig aufeinander beziehen, erzeugt weder eine Ansprache der Gatten als Verwandte, geschweige denn deren Differenzierung in gekreuzte und parallele, welche als Kinder von Geschwistern gleichen oder verschiedenen Geschlechts ihre Rolle spielen als Gatten oder Abstammungsverwandte. Erst wenn mit der Differenzierung der exogamen Hälften die entsprechende Vorschrift der Gattenwahl zur Übereinstimmung gebracht worden ist, d.h. die Hälften selbst auf eine definierbare Gruppe von Verwandten reduziert worden sind, lassen sie sich auch als Ordnung und Verhältnis von Kreuz- und Parallelverwandten (engerer oder fernerer Grade) abbilden, was sie allerdings zu Operatoren von Vierteln (Sections) oder Achteln (Subsections) macht, in welche die probaten Gruppen alternierender Generationen ausdifferenziert werden. Ohne diese Einschränkung favorisiert auch sie nicht die Kreuzbase als den in ihrem System bevorzugten Heiratspartner. Die Dualordnung gibt es also nicht als Sonderfall der Heiratsklassensysteme, nicht als eigene Heiratsklassenordnung. Heiratsklassensysteme setzen die Assoziation zweier unilinear Gruppen gleicher Filiationsrechnung mit n unilinearen Gruppen entgegengesetzter Filiationsrechnung voraus, wobei für n die Bedingung: $n \geq 2$ gilt.

Auch im Hinblick auf die Dualordnung setzt Levi Strauss die Einschränkung auf die Verwandtenheirat voraus, denn nur unter dieser Voraussetzung wird der Rekurs auf sie thematisiert.

Die Unterscheidung in Kreuz- und Parallelverwandte, d.h. in ausheiratende und im Eigenverband verbleibende Verwandte, erscheint automatisch mit der Gruppenexogamie der nach Filiation assoziierten Korporativgruppen, bleibt aber als politisches Funktionsmerkmal (Selektion der vorgezogenen Gattinnen) solange latent, bis die Zahl der exogamen Gruppen die Abbildung der Gruppendifferenzierung in den Kategorien der Verwandtschaft ermöglicht, d.h. bis diese Zahl so klein wird, daß man die Verwandtschaftsrelationen in der Verteilung auf die Gruppen gar nicht mehr ignorieren kann und die Gruppenzuschreibung durch eine Zuschreibung über die Verwandtschaftsrelationen funktionsäquivalent ersetzt werden kann. Die Kreuzbasenheirat fixiert diesen Zustand, indem sie jene Heiratspartner von der Exogamie ausschließt, welche diese Alternative der Gruppenzuschreibung, d.h. ihrer Ansprache als Verwandte, nicht mehr gewährleisten.

Der strukturelle Vorrang der Kreuzkusinenheirat läßt sich in einer universalen Perspektive also durchaus infragestellen und seine Bedeutung für die Erklärung der Inzesthemmung und des Bedarfs an ergänzenden Inzestverboten dementsprechend auch.

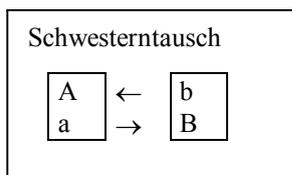
Tatsächlich erscheint eine Komplementarität der durch das Allianzschema definierten Gruppe potentieller Gatten und der Gruppe jener durch Verbote vom sexuellen Verkehr ausgeschlossenen Personen. Die verwandtschaftsnamentlich positiv definierten Gatten in der Frauengebergruppe sondern in dieser Gruppe automatisch die unerwünschten Gatten aus, die also für den Zweck der Gattenwahl nur noch verboten werden können, weil auch eine unterstellte exosexuelle Neigung unter dieser Voraussetzung keine Chance hätte, den allianzkompatiblen Partner auszuwählen. Die allianzkonforme Manipulation der Gattenwahl erzwingt eine allianzkonforme Selektion der Sexualobjekte, welche durch die Primärgruppensozialisation alleine, d.h. ohne zusätzlich aufgestellte Inzestverbote, nicht mehr garantiert werden kann.

Brenda Seligman hat auf die Möglichkeit der Diskrepanz der Selektion des Inzestkreises und der nach den Exogamierregeln vorgezogenen Gattinnen mit dem Beispiel der Tallensi hingewiesen: "*Among the Tallensi clanwomen forbidden in marriage are the correct partners for premarital love-affairs.*"⁹ Hier kollidieren die Forderungen der Exogamierregel deutlich mit denen des Inzestverbots, das voreheliche Beziehungen erlaubt, welche sich nicht mit der Gatten- oder Objektwahl der Exogamierregeln decken. Murdock wies gleichfalls darauf hin, daß nach seinem Vergleich von 250 Gesellschaften die Differenz der Grenzen vorehelicher und nach-, d.h. außerehelicher Verbote nicht als kongruent angesehen werden kann. "*In a few cases premarital but not extramarital relations are permitted with particular relatives.*"¹⁰ Der uneheliche Sex schließt den vorehelichen wie den außerehelichen Sex ein. Inzest ist stets eine Variante des unehelichen Sex, für die es zu klären gilt, warum sie nur mit dem ehelichen Sex konfliktiert oder warum sein Verzicht diesen (ehelichen Sex) fördert. Wenn also das

⁹ B.Z.Seligman, The Problem of Incest and Exogamy, ibid, S.314

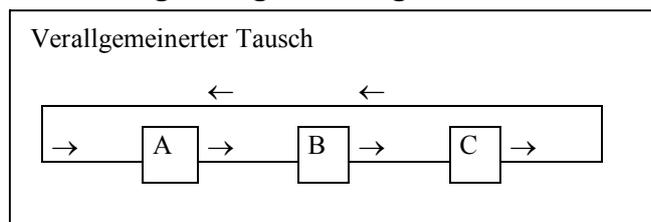
¹⁰ G.P.Murdock, Social Structure, New York 1949, S.301

Inzestverbot, so wie Levi-Strauss es will, die Frauen als Sexualpartner einfrieren soll, damit sie im Falle des Allianzvertrags als Gattinnen der Allianzpartner zur Verfügung stehen, dann dürfte das Verbot einerseits nicht den Verkehr mit jenen Personen erlauben, welche der Erfüllung der Exogamieregeln widersprechen (Beispiel Tallensi), während es andererseits nicht den Verzicht auf den Verkehr mit jenem Teil der Frauen aus der Gruppe der Frauengeber begründen kann, welche die Exogamieregeln verbieten (nur weil sie nicht die vorgeschriebenen Gattinnen sind). Nur diese Reduktion der Alternativen der Gattenwahl und damit auch das Verbot anderer Frauen aus der Gruppe der Allianzpartner kann auf die positiven Exogamieregeln zurückgeführt werden, nicht aber der Verzicht auf die eigenen Frauen, speziell der Frauen der eigenen Primärgruppe.



Ein Verbot mag verbieten, was es will, es kann, ganz gleich wie gut es seine Einhaltung auch überwacht, die Existenz des Wunsches nicht negieren und damit auch seine Übertretung nicht verhindern, sobald die Aufmerksamkeit seiner Überwachung nachläßt. Setzt Levi-Strauss aber

voraus, daß der Inzestwunsch besteht und nur verboten werden kann, dann setzt er auch seine Koexistenz mit dem regulären Sexualverkehr voraus, was die Frage aufwirft, warum er überhaupt die Ehe stören soll, wenn zu ihrer Vertragserfüllung die Monogamie gar nicht gehört.



Mit dem beteiligten Personenkreis der bilateralen Kreuzkusinenheirat, so Levi-Strauss, erscheint auch jene Einheit, in der die gegenseitigen Beziehungen nicht mehr weiter zerlegt werden können, und in der

sich zwei Gruppen gleichzeitig und abwechselnd als Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen, die ihre Verbindlichkeiten genauso wie im Falle des Austauschs von Gaben nach einer feststehenden Formel regelmäßig ausgleichen: Schwester gegen Schwester oder Tochter gegen Tochter: $A \rightarrow B$ und $B \rightarrow A$, im Falle des einfachen Austauschs (siehe Schema oben); Gruppe A erhält eine Frau von der Gruppe C für eine Frau, die sie selbst an eine Gruppe B abgetreten hat, welche ihrerseits eine Frau von der Gruppe A erhält, im Falle einer verallgemeinerten Form des Austauschs (siehe Schema oben).

Der Tauschzyklus der verallgemeinerten Form des Austauschs läßt sich um so viele Faktoren erweitern, bis das Rücklaufsystem der Frauen nicht mehr übersehen werden kann und zu seiner Garantie spezielle Tauschmedien, die in umgekehrter Richtung fließen und die Vergütung einer Frau durch eine andere Frau verbürgen, eingeführt werden müssen (Mankang, Ovitunja, Lobola etc.). Die Lobola-Herden südafrikanischer Bantu (Zulu, Xosa etc.) repräsentieren entsprechend der Zusammensetzung der Herden aus den Ablegern von Ahnenbulln der am Austausch beteiligten Lineages oder Clans das Allianzverhältnis in der Gestalt der Herden (proportionaler Anteil der Exemplare aus Herden verschiedener Ah-

nenrinder), über das man sich in jedem Kral eines Kralherrn vergewissern kann. Die konkreten Optionen im Spektrum der kaum noch überschaubaren Möglichkeiten bleiben nur noch mit Rückgriff auf dieses Medium kalkulierbar. Sobald aber die Zahl der Gruppen, aus denen eine Gattin gewählt werden kann, so groß ist, daß die jeweilige Wahl praktisch beliebig wird, verschwindet auch die Möglichkeit einer positiven Ansprache der Gattin als einer Verwandten. Das zeigt sich bereits an der Summarik der Zuschreibungsverfahren, welche ganze Clans oder Sippen unter einem Term (Großväter für Frauengeberclans und Söhne für Frauennehmerclans) fassen, nur um die Illusion der Verwandtschaft aufrechterhalten zu können.

Die elementare Struktur der Verwandtschaft, denn jede Verwandtschaft setzt Heirat voraus, ist für Levi-Strauss die Kreuzbasenheirat, welcher als Struktur alle ihre Sonderformen oder Alternativen (bilaterale, matri- und patrilaterale Kreuzbasenheirat) inhärent sind. Sie alle sind als Ableitungen der bilateralen Kreuzbasenheirat zu begreifen. Dieses Postulat wiegt sich mit dem Hinweis in Sicherheit, daß auch der sog. Schwesterntausch oder die sog. Tauschheirat nur eine Variante der Kreuzbasenheirat darstelle, die Tauschheirat (Schwesterntausch) eine Alternative der elementaren Struktur sei; denn logisch stelle das Besondere nur einen exemplarischen Fall des Allgemeinen dar, aber historisch könne durchaus ein Besonderes zuerst da sein, und aus ihm heraus können dann die anderen Alternativen der ihm zugrunde liegenden Struktur entwickelt worden sein oder werden. Mit diesem Argument rechtfertigt er die Integration des Schwesterntauschs unter die Struktur der Kreuzbasenheirat.

Wenn aber *Struktur* die Zuordnung von Beziehungen heißen soll, welche Merkmale als Merkmale einer Funktion oder Gestalt bestimmen, oder wenn die Struktur die Identitätssicherung der Funktion oder Gestalt unter der Bedingung des Wandels ihrer Elemente gewährleistet, dann gehören Schwesterntausch und Tauschheirat nicht zur Struktur der Kreuzbasenheirat, weil diese sog. Tauschformen ohne die Bedingung einer konstanten Zuordnung der Gruppen, welche Frauen oder Schwestern wiederholt unter sich tauschen, existieren und ebenso auch ohne die politische Fixierung ihrer internen Organisation als Verwandtschaftssystem.

Es gilt also darauf hinzuweisen, daß Schwesterntausch oder Tauschheirat nur ausnahmsweise oder akzidentell mit einer Form der Kreuzbasenheirat übereinstimmen und die Allianz, die sie begründen, mit demselben Akt auch wieder kündigen, d.h. durch den unmittelbaren Austausch die Verpflichtung seiner Wiederholung aufheben, und damit jede Gruppe in den Zustand *ante mutatio* zurückversetzen, was im Falle einer vorgezogenen Kreuzbasenheirat nicht möglich wäre, da diese Heiratsregel genau die Form der Allianz darstellt, mit der sich die Gruppen gegenseitig füreinander verpflichtet haben. Die Subsumtion von Tauschheirat und Schwesterntausch unter die Struktur der Gegenseitigkeit, für welche die Kreuzbasenheirat repräsentativ ist, ist also nicht annehmbar. Und damit fiel der größte Teil der Wildbeutervölker aus dem Kontingent der Gesellschaften mit elementarer Struktur der Verwandtschaft heraus, d.h. die meisten der frühesten,

viele der archaischen und die meisten der Gesellschaften einfachster Kultur (Wildbeuter).

Aber gerade diese verblüffende, rein äußerlich formale Ähnlichkeit der sog. Tauschheirat mit der einfachen Form der Kreuzbasenheirat (bilaterale Kreuzbasenheirat) prädestiniert die Tauschheirat im Gegensatz zur Auffassung von Levi-Strauss zur Ausgangsform für einen Strukturwandel von einer Alternative der freien Gattenwahl zu einer Alternative der Verwandtenheirat. Ihr käme dann die Funktion zu, das Initialmodell für die Kreuzbasenheirat und damit für die Transformation von der freien Gattenwahl zu den alternativen Varianten ihrer Restriktion abzugeben, und zwar unter Bedingungen, unter denen sich Wildbeuterhorden zur Abwehr anderer in ihr Territorium eindringender Horden zu größeren politischen Verbänden assoziieren müssen. Als operative Basis dieser Solidarität erscheint dann die Verwandtschaft.

Durch den Austausch der Frauen, so hören wir von Levi-Strauss, verändert sich der Status der Frau auf die gleiche Weise wie der Status des Gutes durch den Austausch zur Gabe:

Die Schwester oder Tochter wird zur Gattin,
die abgetretene Frau wird zur erworbenen Frau,
das Eigentum der einen Seite wird zur Gabe für die andere, d.h. zu deren Schulden,
die Abstammungsverwandte wird zur Affinalverwandten,
der Geber wird zum Gläubiger
der Nehmer wird zum Schuldner.

Levi-Strauss setzt mit dem Hinweis auf diese Transformationen aber zugleich auch voraus, daß sie nur dann zustandekommen können, wenn der voreheliche Sexualverkehr innerhalb der Gruppen, die Frauen tauschen, ausbleibt oder verboten wird, eine Annahme, die zwar mit seiner Prämisse des erzwungen Verzichtes auf die Erfüllung des Inzestwunschs vorausgesetzt wird, die aber im Rahmen seiner Argumentation tatsächlich überflüssig ist, denn es ist nicht einzusehen, warum ein Mädchen, das mit ihrem Parallelvetter oder Bruder Sexualverkehr gehabt habe, nicht in der Lage sein könne, ihren Kreuzvetter oder einen anderen Mann aus dessen Abstammungsgruppe zu heiraten, es sei denn, es sprechen andere Gründe dagegen.

Die Beschränkung auf die elementare Struktur, d.h. auf die Verwandtenheirat oder Präferenzheirat, beinhaltet durch die Bestimmung der Präferenzheirat oder Kreuzkusinenehe als elementarer Struktur eine Hypothese über das Verhältnis von Inzestverbot und Exogamieregeln als das von Grundlage und Folgerung, in dem die Allianzregeln als Grund zum Inzestverbot als Wirkung stehen, d.h. *die komplexe Struktur wird als Ableitung der elementaren Struktur aufgefaßt und deshalb von der Untersuchung ausgenommen*. Levi-Strauss stellt sich also das Problem des Übergangs von den einfachen zu den komplexen Allianzalternativen nicht als Übergang von der freien Gattenwahl zur Verwandtenheirat, sondern als Übergang von der Verwandtenheirat zur freien Gattenwahl, die ja mit der Funktion des Inzestverbots (Einfrieren der eigenen Frauen und Heiratenkönnen

aller anderen Frauen) zusammenfällt, und da die freie Gattenwahl ein Merkmal der komplexen Struktur der Verwandtschaft darstellt, braucht er sich auch nicht mit ihr zu beschäftigen. Warum die Regel I: *Geheiratet werden können alle Frauen außerhalb der Primärgruppe*, komplexer sein soll als die Regel IIa: *Geheiratet werden darf nur die Kreuzbase, alle anderen nicht*, oder IIb: *Geheiratet werden darf nur eine bestimmte Klasse von Verwandten und alle anderen nicht*, wird allerdings nicht im Horizont der Differenz von einfach und komplex erklärt, sondern mit der Funktion begründet, welche für ihn die Kreuzbasenheirat erfüllt.

Aber auch nach dieser Beschränkung auf die Analyse bestimmter Verwandtschaftssysteme gehören der Schwesterntausch und die Tauschheirat, sofern sie nicht Bestandteil der institutionalisierten Kreuzbasenheirat sind (jede bilaterale Kreuzbasenehe erfüllt auch den Tatbestand des Schwesterntauschs), tatsächlich nicht zu den elementaren Strukturen, sondern zählen als Ausnahmemöglichkeiten zu den Alternativen der komplexen Struktur. Ihre Besonderheit macht sie gerade zur Schnittstelle des Übergangs von der einen Struktur zur anderen. In Wildbeutergesellschaften erscheinen sie als gelegentliche Bräuche, welche den Modellen der Verwandtenheirat bestenfalls als Vorbild oder Anregung haben dienen können, aber die freie Gattenwahl sowie die neolokale Residenz der Wildbeuterstämme verbietet nach der Theorie von Levi-Strauss die Zuordnung ihrer Verwandtschaftssysteme zu den elementaren Strukturen.

Doch zunächst gewinnt die Kreuzkusinenheirat ihre Bedeutung nur deshalb, weil an ihr die Grundzüge der Allianz- oder Gegenseitigkeitsbeziehungen (ich gebe, weil ich erhalte, d.h. mit der Absicht, zurückzuerhalten), welche auch die Verwandtschaftssysteme bestimmen, am besten aufzuklären sind: "*Wir sahen im Tausch- nicht in der technischen Form der sog. Tauschheirat betrachtet, sondern unter seinem allgemeinen Aspekt eines Problems der Gegenseitigkeit- die universale Form der Heirat; und wir haben die Kreuzkusinenheirat nicht als einen primitiven, archaischen, relativ alten oder neuen Ausdruck dieser Form untersucht, sondern als einen privilegierten Fall, der besonders deutlich zeigt, daß hinter jeder Heirat die Gegenseitigkeit steht.*"¹¹

Ohne Zweifel zählt auch die Verwandtenheirat zu den Beispielen jener Austauschbeziehung, aber die Form dieses Austauschs variiert mit der Bestimmung der Tauschsubjekte und ihrer Tauschabsichten, einerseits als korporative Gruppen, die Allianzen stiften und versichern wollen, andererseits als Gruppen die sich ohne Verwandtschaftsallianz fortpflanzen wollen oder als Individuen, die sich von ihren Orientierungsfamilien emanzipieren und selbst eine eigene Familie gründen wollen. Sobald aber die Allianz nicht mehr das Ziel der Heirat ist, ist die Heirat auch kein Frauentausch und auch die Frau keine Gabe mehr.

Die Kreuzbasenheirat kann also nur als die Grundstruktur der Allianz korporativer Verwandtschaftsgruppen hingestellt werden, so daß diese Reduktion der Alternativen der Gattenwahl schon den Grund dafür zu erkennen gibt, der eine

¹¹ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.224

Differenzierung der Verwandten nach ihrer Heiratsfähigkeit erforderlich macht. Wenn die Gleichung: Gattin= Fremde, in eine Gleichung: Gattin= Verwandte transformiert wird, dann entfällt das Kriterium der Fremdheit als Markierung der Gattin, so daß diese Unterscheidung innerhalb der Menge der Verwandten selbst neu getroffen werden muß. Die Unterscheidung der parallelen von den gekreuzten Verwandten (der über- und der unterdeterminierten Verwandtschaft) macht nur Sinn in den Verwandtschaftssystemen, welche die Verwandtenheirat bevorzugen. Damit erscheint das eigentliche Problem aber mit der Beschränkung der Gattenwahl auf Verwandte, das sich Levi-Strauss aber nicht als dieses Problem zu stellen scheint, denn für ihn ist ja die Kreuzbasenheirat sowohl die naheliegendste als auch die elementarste Heiratsregel.

Im Gegensatz zu seiner eigenen Erklärung der Bedeutung des Begriffes *elementare Struktur*, welche den Geltungsbereich seiner Untersuchung auf die Systeme der Verwandtenheirat einschränkt, dehnt Levi-Strauss aber die Bedeutung der Kreuzbasenheirat als probates Modell der Grundstruktur für jedes Verwandtschaftskonzept aus, was er nicht zuletzt auch deshalb tun muß, weil er mit ihrer Analyse die Aufklärung des Inzestverbots verknüpft hat, das ja für jedes Verwandtschaftskonzept konstitutiv sein soll.

Die Kreuzkusinenheirat zeigt, so Levi-Strauss, daß sich die Dichotomie der Vettern und Basen aus ihrer Bestimmung als erlaubte oder verbotene Gatten in einer Beziehung zweier oder mehrerer Familien im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner erklären läßt, und daß die Modi dieser Unterscheidung der Cousins mit den Modi der reziproken Beziehungen, die zwischen den Familien etabliert worden sind, variieren. Er geht sogar soweit, die unterschiedlichen Regeln der Bezeichnung der Verwandtschaftsrelationen (die verschiedenen Verwandtschaftsterminologien) auf diese Dichotomisierung äquivalenter Personen durch den Frauentausch in Gläubiger und Schuldner zurückzuführen, denn er erinnert ausdrücklich daran, "*daß die Verwandtschaftsnomenklatur und die Heiratsregeln komplementäre Aspekte eines Tauschsystems sind, mit dessen Hilfe sich die Gegenseitigkeit zwischen den konstitutiven Einheiten der Gruppen herausbildet und aufrechterhält.*"¹² Aber nicht diese Konsequenz, sondern die strategische Bedeutung der Kreuzkusinenheirat steht zur Diskussion. Wir lesen: "*Zum anderen haben wir unterstrichen, daß die Institution der Kreuzkusinenheirat aufgrund ihrer logischen Eigenschaften einen außergewöhnlichen Platz einnimmt, sich gleichsam an dem Scheideweg befindet, der zu zwei extremen Formen der Gegenseitigkeit führt: zur dualen Organisation und zum Inzestverbot.*"¹³

Extrem heißen diese Formen, weil sie im Falle des Inzestverbots das größt' mögliche Potential des Frauentauschs, dieses allerdings nur noch negativ, und zwar als Vertreter, die nicht zur eigenen Gruppe zählen, abstecken (alle außerhalb der Primärgruppe), während sie in den Alternativen der dualen Organisation den Kreis der Gegenseitigkeit hinsichtlich der positiven Benennung möglicher Gatten

¹² C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.52-3

¹³ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.224-5

unterschiedlich weit (Moiety, Section, Subsection) zieht, allerdings positiv und mit der Vorschrift der Kreuzbase, diesen auf eine Verwandtschaftskategorie reduziert. Die Optionen zwischen diesen Extremen formulieren die Varianten der Kreuzbasenheirat, welche die Gatten entweder nach Klassen oder ausgesuchten Personen positiv definiert. Levi-Strauss vergegenwärtigt unter dem Begriff der Gegenseitigkeit also eine Skala, die von der dualen Organisation über die symmetrische und asymmetrische Allianz zum Inzestverbot führt, und setzt diese Institutionen unter diesem Gesichtspunkt der Reziprozität funktional gleich, und zwar als Alternativen zu- respektive abnehmender Komplexität.

Die Mittelstellung der Kreuzbasenheirat wird durch die Kongruenz, welche die zwei Kriterien der Gegenseitigkeit: *Klasse* und *Relationen*, in ihr einnehmen, bestimmt, denn die Gegenseitigkeit wird einmal ausgedrückt durch Klassen, welche die möglichen Gatten definieren, und zum anderen durch Relationen, welche die Personen, die als Gatten wünschenswert sind, von denen, die als Gatten ausgeschlossen sind, unterscheiden. Die Bestimmung durch Klassen und durch Relationen ist gleichzeitig wirksam, aber mit variabler Dominanz der Kriterien. "*Die Klasse ist das erste Mittel in dualen Organisationen oder in Gesellschaften mit Heiratsklassen; während beim Inzestverbot die Beziehung- in negativer Form- die erste Stelle einnimmt.*"¹⁴ Nur in der Institution der Kreuzbasenheirat, so Levi-Strauss, haben "*die Klasse und die Gruppe der durch die Beziehung bestimmten Individuen die gleiche Ausdehnung.*"¹⁵ Mit dieser Behauptung der privilegierten Rolle der Kreuzbasenheirat ist wiederum jene Einschränkung der Bedeutung der *Dualen Organisation* verbunden, die hier also nur so weit berücksichtigt wird, wie sie als Bestandteil von Heiratsklassen- oder Section-Systemen zu begreifen ist.

einfacher, direkter Austausch	einfacher, direkter verzögerter Austausch	verallgemeinerter Austausch	freie Gattenwahl
bilaterale Kreuzbasenheirat	patrilaterale Kreuzbasenheirat	matrilaterale Kreuzbasenheirat	Inzestverbot
(+) durch Relata (Klassen)	← ←	→ →	(-) durch Relationen

Das Privileg der Kreuzbasenheirat, die Kongruenz von Klasse und Relation, erfüllt also unter den erwähnten Voraussetzungen auch die Duale Organisation. Die Alternativen der Dualordnung variieren mit der Anzahl der Personen die sie als potentielle Gattinnen jeweils zusammenfassen. Die Vorschrift, daß alle rechtsrheinischen Kölner linksrheinische Kölner heiraten müssen und umgekehrt, kommt, soll sie zur Regelung fester Beziehungen zwischen Abstammungsgruppen beitragen, nicht ohne eine der Alternativen der Kreuzbasenheirat aus; denn ohne die Ansprache der Gatten als Verwandte, d.h. ohne die verwandtschaftliche

¹⁴ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.194

¹⁵ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.194

Definition der Gatten würde die rein territoriale Unterscheidung der Kölner kein System der Heiratsallianz hervorbringen.

Eine Allianz dieser Art können nur Gruppen mit unilinearen Zuschreibungsregeln eingehen, die Kinder der Ehen müssen eindeutig einer Seite zugeschrieben werden, womit dieser Abstammungsmodus ihre Voraussetzung darstellt, was gleichfalls für jede Art institutionalisierter Kreuzbasenheirat gilt. *"Gleichzeitig unterscheidet sich die Kreuzkusinenheirat insofern von der dualen Organisation, als sich letztere eines automatischen Verfahrens bedient (der unilinearen Deszendenz), um die Individuen auf zwei Kategorien zu verteilen; während die letztere (soll wohl heißen: die andere/H.S) ein Unterscheidungsverfahren benutzt, das auf jeden Kandidaten getrennt angewendet wird."*¹⁶

Das Privileg, das Levi-Strauss der Kreuzbasenheirat anweist, ist wegen ihrer Voraussetzung von unilinearen Abstammungsgruppen als Allianzpartnern und der Reduktion der Gattenwahl auf Verwandte also weniger generell begründet, als es zunächst aussah, und dieses Resultat führt auch Bedenken ein gegen die Behauptung, daß ihr Modell der Gegenseitigkeit allen anderen gegenüber logische oder strukturelle Vorzüge ausweist: Levi-Strauss versichert uns zwar: *"Wäre die Kreuzkusinenheirat von keinem Volk auf der Welt praktiziert worden, dann hätte man wahrscheinlich größere Mühe gehabt, das Gesetz der Gegenseitigkeit zu bestimmen, daß am Ursprung der Heiratsregeln steht. Doch angenommen, man hätte es entdeckt, dann wäre es nicht schwierig gewesen, apriori die Formel der Kreuzkusinenheirat als diejenige zu deduzieren, die den denkbar einfachsten Ausdruck des Gesetzes bildet."*¹⁷ Diese Aussage ist tautologisch, denn das Gesetz der Gegenseitigkeit, das man mit oder ohne die Hilfe der Kreuzbasenheirat finden kann, beschreibt in dem von ihm gewählten Anwendungsbereich nur die Kreuzbasenheirat. Levi-Strauss: *"A verhält sich zu B wie B zu A; oder, wenn A sich zu D verhält wie B zu C, dann muß sich C zu D verhalten wie B zu A."*¹⁸ Da er diese Formeln, die Formeln des *Schwesterntauschs* und der *Kreuzkusinenheirat* nennt, wird man nach ihrer Formulierung ganz gleich in welchem Kontext auch die Institutionen leicht entdecken, die ihnen entsprechen, ebenso wie man von den Institutionen jene Formeln abzuleiten vermag: denn es besteht außer in der Art der Formulierung und des Anwendungshorizontes kein Unterschied zwischen ihnen.

Festzuhalten bleibt allerdings, daß beide Austauschregeln nicht strukturäquivalent sind, denn die erste (Schwesterntausch) impliziert einen *doppelten Zufall*.

Wird im Tausch die Gabe sofort durch die Gegengabe vergolten, dann entsteht auch kein Gläubiger- und Schuldnerverhältnis und kann es auch nicht entstehen. Im Falle der bilateralen Kreuzbasenheirat garantiert nicht die Gabe oder die Schwester oder Tochter, die getauscht wird, die Fortsetzung des exklusiven Tauschverhältnisses; denn die gegenseitigen Schulden werden ja sofort beglichen, sondern die gegenseitige Abmachung, Frauen nur unter sich und unter Ausschluß

¹⁶ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid*, S.194

¹⁷ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid*, S.224-5

¹⁸ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid*, S.211

von anderen zu tauschen, d.h. eben diese spezielle Operation konstant zu wiederholen. Diese Abmachung oder Verpflichtung, d.h. dieser Vertrag wird also nicht durch die Schulden oder den Kredit begründet, sondern durch andere Gründe, die ein Zusammengehen der Gruppen opportun erscheinen lassen. Der Grund des Schwesterntauschs sind bei der bilateralen Kreuzbasenheirat also nicht die Schwestern sondern andere handfeste Allianzgründe.

	A	B	C	D
1	keine Partnerin der Eigengruppe	keine Partnerin der Eigengruppe	keine Partnerin der Eigengruppe	keine Partnerin der Eigengruppe
2	-----	matrilaterale Kreuzbasenheirat	patrilaterale Kreuzbasenheirat	bilaterale Kreuzbasenheirat
1	Fr = Non A Non A = b,c, n+1	Fr = Non A Non A = C	Fr = Non A I Non A = C II Non A = B	Fr = Non A Non A = B
2	-----	A→B→C→A	A→B→C→A C←A←B←C	A←→B
	freie Gattenwahl	asymmetrische Allianz	symmetrische Allianz	symmetrische Allianz
	Inzestverbot	Kreuzbasenheirat		

Die Heiratsregeln stellen eine besondere Form der Gegenseitigkeit dar, nämlich die politisch begründete Präferenz für die Verwandtenheirat, d.h. eine politische Institution der Allianz unter Verwandten, deren elementarste Regel die Kreuzkusinenheirat ist, weshalb auch mit ihr die Operation und das Verhältnis der Gegenseitigkeit problemlos wahrgenommen werden kann, das auch jeder komplizierteren Form der Verwandtenheirat zugrundeliegt, in der man die Partner der Gegenseitigkeit, d.h. die vertraglich verbundenen Allianzmitglieder, nicht mehr umstandslos, d.h. ohne ausgeklügelte Zurechnungsverfahren, zu identifizieren vermag.

Aber auch mit dieser Bestimmung der Kreuzkusinenheirat nicht als einem historischen oder entwicklungstypischen Beispiel für eine bestimmte allgemeine Struktur der Gegenseitigkeit, sondern als die allen komplizierteren Beispielen gleicher Struktur zugrundeliegende Struktur der Gegenseitigkeit, mit der jede Heiratsregelung entweder überhaupt oder als Modus gegenseitigen Austauschs begriffen werden kann, verzichtet Levi-Strauss nicht auf den Anspruch, mit ihr auch den ursprünglichen oder archaischen Typus der Gegenseitigkeit in der Hand zu haben, dem er außerdem universale Bedeutung zuspricht (siehe unten).

Betrachtet man die Skala der Austauschbeziehungen, die Levi-Strauss als Skala der positiven und negativen Definition der Gattenwahl vorgestellt hat:

- Hälften, Sections (Heiratsklassen) = positive Definition von Klassen
- Heiratsvorschrift (z.B. MuBrTo) = positive Definition von Beziehungen
- Inzestverbot = negative Definition von Beziehungen,

unter dem Gesichtspunkt ihrer logischen Bedingungen, dann verliert die Kreuzbasenheirat ihre privilegierte Stellung zugunsten der Ausdifferenzierung des Inzestkreises, die nunmehr als fundamentale Voraussetzung aller Exogamievarianten

sichtbar wird; denn jede Exogamierregel rekuriert auf den Grundsatz der Inzestmeidung: *Keine Partnerin aus der eigenen Gruppe!*

Während nur die Inzestmeidung sich mit diesem Verzicht begnügt, lassen sich die einfachen Exogamierregeln nur nach den Zusatzregeln, durch die sie die Funktion der Selektion des Inzestkreises variieren, differenzieren. Hier ist die Korrespondenz zwischen der ergänzenden Spezifizierung des Inzestkreises und der Reduktion der freien Gattenwahl durch Vorschriften der Wahl bestimmter Verwandter als Gatten im gleichen Sinne instruktiv.

Auch die Perspektive, in die Levi-Strauss das Inzestverbot und die Exogamierregeln stellt, weist also auf die Selektion des Inzestkreises als einer notwendigen Bedingung aller Exogamierregeln, die sich von ihm seinerseits durch die für sie zureichenden Bedingungen unterscheiden. Damit stellt sich noch einmal die Frage, warum Levi-Strauss dem Inzestverbot nicht das Primat zuerkennt, sondern der Allianz oder speziell der Kreuzbasenheirat. Diese Frage wiederholt sich auch gegenüber seinem Theorem von dem polymorph sozialen Kind, das zwar die Bereitschaft zur Inzestmeidung mitbringt, aber ihre soziale Ausgestaltung erst durch die Sozialisationsbedingungen erfährt.

Erinnern wir die Äußerungen von Levi-Strauss über das Verhältnis der Verwandtschaftssysteme zur Sprache in seiner *Strukturalen Anthropologie*: "*Bei der Erforschung der Verwandtschaftsprobleme (...) sieht sich der Soziologe in einer Situation, die formal der des phonologischen Sprachforschers ähnelt: wie die Phoneme sind die Verwandtschaftsbezeichnungen Bedeutungselemente, wie diese bekommen sie ihre Bedeutung nur unter der Bedingung, daß sie sich in Systeme eingliedern; die >Verwandtschaftssysteme< werden wie die >phonologischen Systeme< durch den Geist auf der Stufe des unbewußten Denkens gebildet; schließlich läßt die Wiederholung von Verwandtschaftsnormen, Heiratsregeln und gleichermaßen vorgeschriebenen Verhaltensweisen bei bestimmten Verwandtschaftstypen usw. in weit auseinanderliegenden Gebieten und sehr unterschiedlichen Gesellschaften vermuten, daß die beobachteten Phänomene sich in dem einen wie in dem anderen Falle aus dem Spiel allgemeiner aber verborgener Gesetze ergeben.*"¹⁹ Wir erfahren:

- 1) Verwandtschaftsnamen sind Merkmale, die nur als Merkmale von Zeichensystemen ihre funktionale Bedeutung haben.
- 2) Diese bedeutungsverleihenden Systeme und die der Haltungen, die sie bezeichnen, werden vom Geist auf der Stufe des unbewußten Denkens gebildet und
- 3) soll ihre diskrete Verteilung über die Erde und unter den verschiedensten Gesellschaften sie als Resultat der Wirkung verborgener (unbewußt wirksamer) Gesetze des Geistes ausweisen und zwar nach ihrer regional variierenden Anregung.

Die Aussagen der Punkte 2) und 3) sollen offensichtlich die Lücke schließen, welche die sog. "natürlichen" Hypothesen des Inzestverbots hinterlassen haben, da sie einerseits das unbewußte Wirken des Geistes und andererseits das univer-

¹⁹ C.Levi-Strauss, *Strukturale Anthropologie I*, Frankfurt 1969, S.46

sale Wirken verborgener Gesetze des Geistes als Ursache der Verwandtschaftssysteme und ihrer strukturellen Übereinstimmungen bemühen.

Da eine Anspielung auf die "Erbkoordinationen" (K.Lorenz) durch Levi-Strauss sehr unwahrscheinlich ist, liegt der Schluß nahe, daß wir uns das "unbewußte Denken", auf das er hier rekurriert, entweder als eine subrationale Struktur des Verhaltens oder als ein Denken, das aus dem Bewußtsein verdrängt worden ist, vorzustellen haben und damit seine seminaturliche oder naturanaloge Wirksamkeit ähnlich wie die notorische "Wiederkehr des Verdrängten" (Freud).

Das Wirken verborgener Gesetze analog zu dem Wirken von Naturgesetzen wäre dann entweder als das Wirken von Verhaltensstrukturen unterhalb der Bewußtseinsschwelle (*subsidiary awareness*) oder als das Wirken des Verdrängten aufzuklären und die Häufigkeit ähnlichen Verhaltens, d.h. hier der ähnlichen Institutionen, würde dementsprechend die Ähnlichkeit der Reaktionen des Geistes in ähnlichen Situationen bedeuten, die hinsichtlich der Tatsache prärationaler Gestalt oder der Verdrängung einer natürlichen Disposition gehorcht, aber hinsichtlich der Form oder Gestaltung der Reaktion, welche die Verdrängung durchsetzt, als eine situationsgerechte Antwort des Geistes auf die jeweilige Art seiner Herausforderung erscheint. In beiden Fällen entspricht das Ergebnis einem Tatbestand, den die Ethologen *Prägung* nennen; denn die Realisierung des latent Möglichen wird von der Besonderheit der Situation ihrer Anregung in Raum und Zeit veranlaßt, weil sie eine Bereitschaft dazu anspricht.

Wie bei der Disposition zur Sprache, bei der noch offen ist, welche Sprache das Kind dann tatsächlich erwirbt, auch der Spracherwerb hat seine sensitive Periode, so scheint der Mensch nach Levi-Strauss von einer Disposition zur Allianz (nicht zur Inzestmeidung!) geprägt zu sein, die Levi-Strauss, bezieht man sich auf seine Analogie zur Sprache, dann überraschenderweise aber mit der Kreuzkusinenheirat verbindet, d.h. mit einer Struktur der Möglichkeiten einer Allianz, anstatt die wirklich elementare Tauschbedingung vorauszusetzen, nämlich den Verzicht (auf den gewünschten Inzest), der dann durch das tatsächliche Allianzsystem auf den Modus hin reduziert oder festgelegt wird, der es auszeichnet: nämlich das Verbot all jener Personen, welche der Funktion der bilateralen-, der patri- oder matrilinealen Kreuzbasenheirat oder der freien Gattenwahl im Wege stehen, deren Selektion aber in jedem Falle mit der Grundstruktur, nämlich der Meidung der Frauen aus der eigenen Gruppe noch am besten übereinstimmt.

Levi-Strauss setzt anstelle der natürlichen Antezedenzen, welche die Inzucht- und die Instikttheorien, bemühen, den Inzestwunsch, d.h. er bleibt der Instikttheorie auch weiterhin verpflichtet, da man auch Freuds Lehre von der universalen Geltung des prägenitalen Inzestwunsches (der Levi-Strauss seine eigene Variante an die Seite stellt) zu den Variationen der Prägungstheorie zählen kann, aber er setzt den Inzestwunsch als das Stigma der Natur, welches die Kultur und die Solidarität zu überwinden hat, und begreift deshalb als positive regulative Institution dieser Überwindung die Struktur der Kreuzkusinenheirat als der elementarsten Form jener Gegenseitigkeit oder Allianz, welche den Frauentausch reguliert. Seine Art des Rückgriffs auf ein natürliches Verlangen (Inzestwunsch),

erzwingt das Postulat einer elementaren Struktur, welche die Ordnung der Kultur dadurch garantiert, daß sie den Verzicht auf den natürlichen Wunsch (Inzest) durchsetzt. Welches Grauen vermag dem Menschen die Entscheidung für die Ordnung oder den Verzicht und damit gegen das Verlangen nahezu legen? Oder besser, welches Bedürfnis befriedigt das Angebot der Ordnung, daß jeder Mensch dafür seinen Inzestwunsch aufgibt? Auf welche geheimnisvolle Weise die Attraktion der Ordnung das Verlangen nach dem Faszinosum der Überraschung überwindet, bleibt er uns aber zu erklären schuldig, es sei denn als die Kraft ihrer Vorzüge (Sicherheit), die als Kraft der Verdrängung den abzuwehrenden Wunsch abwehrt.

Sie, die Attraktion der Ordnung, deren Faszination sogar den Inzestverzicht ermöglicht, erklärt uns aber wenigstens, warum er sich so ausführlich gerade mit den beiden Theorietypen (Inzucht- und Instinkttheorie) auseinandergesetzt hat, die das Inzestverbot mit natürlichen Forderungen zu verbinden suchten, die einem biologisch deutbaren Selektionsvorteil entsprechen; denn mit der Ausschaltung jeder Möglichkeit der Erklärung des Inzestverbots als einem natürlichen Selektionsvorteil kann die Bereitschaft zur Annahme seiner eigenen theoretischen Alternative nur verstärkt werden. Er setzt an die Stelle der Selektionsmechanismen der Inzuchtbarriere und der Inzesthemmung als natürlichen Konstituenten den Inzestwunsch und gegen die dissoziative Funktion des Inzestwunsches als Erbschaft der Natur den Zwang zur Allianz oder Gegenseitigkeit als Errungenschaft der Kultur, deren elementarster Ausdruck für ihn die Kreuzkusinenheirat darstellt, d.h. er begründet die Exogamie aus einem dem Menschen entweder durch verborgene Gesetze aufgenötigten Zwang zur Ordnung oder einer durch den Geist als unbewußte Bereitschaft eingebrannten Notwendigkeit zur Exogamie als der einzigen Alternative zur Bedrohung durch das Chaos, als der einzigen Alternative zum Untergang der Spezies *homo sapiens*. Als Gründe für diesen Zwang führt Levi-Strauss vor allem die äußeren Gefahren und die Vorteile der Allianz ihnen gegenüber an. Daß die Gruppen auch ohne diese äußerlichen Gründe, nämlich um der Versicherung der Fortpflanzung ihrer Gene (*kinship selection*) willen, zur Allianz mit verwandten Gruppen drängen, diese Möglichkeit wird zugunsten der von außen aufgezwungenen Ordnung der Allianz als Antwort auf die Herausforderung des von Natur aus bestehenden Zwangs zur Allianz abgelehnt.

Auf das Bedürfnis des φύσει πολιτικὸν ὁ ἄνθρωπος, „des von Natur als gesellschaftlich bestimmten Wesens“²⁰ oder des *animal sociale* (Thomas von Aquin) nach der Überwindung seines Mangels an Autarkie, der sich ausdrückt im Zwang zur Allianz, auf das Bedürfnis nach Selbstvollendung des von Natur aus unvollständigen Wesens antwortet der Geist mit einer die organischen Mängel kompensierenden Organisation der Allianz, mit der Struktur der Kreuzbasenheirat, welche das eingeborene Verlangen nach Ergänzung bei Wahrung der Gruppenidentität so strukturiert, daß die durch die Heirat etablierten Beziehungen zur Ordnung, zur Institution werden und der von ihr eingerichtete Modus der Gegen-

²⁰ Aristoteles, Metaphysik, I, 1097b12

seitigkeit ohne triftige Zwänge nicht mehr aufgehoben werden kann, so daß der Ausgleich der Gaben und Schulden in dem festgeschriebenen Gebrauch ihrer Regel über die Generationen hinweg reproduziert wird.

An dieser Ur-Antwort des Geistes auf die Herausforderung des konstitutionell bedingten Mangels stört vor allem die willkürliche Auswahl der Struktur der Kreuzbasenheirat, deren funktionale Alternativen den naturbedingten Mangel kompensieren sollen, und damit ihre Aufwertung zur grundlegenden Struktur der elementaren Formen der Gegenseitigkeit.

Die Darstellung der Verwandtschaftssysteme durch Levi-Strauss als Variationen eines universalen Systems der Gegenseitigkeit, für das die Kreuzbasenheirat den Schlüssel ihres Verständnisses liefert, überzeugt nur unter der Bedingung jener Beschränkung auf die Systeme der Verwandtenheirat, die er de facto auch selbst vorgenommen hat, und unter dieser Bedingung bestrickt sie besonders in jenen Passagen, die der Ableitung der Systemvarianten aus den Grundstrukturen gewidmet sind, wegen ihrer Systematik und Ökonomie, die man nur als schön bezeichnen kann. Dagegen kann der Erklärungsversuch zum Verhältnis von Exogamie und Inzestverbot weniger überzeugen.

Mit der Assoziation zweier unilinearere Gruppen zwecks Austausch ihrer Frauen nach dem Prinzip: *do ut des*, hat Levi-Strauss zu zeigen versucht, daß der Austausch von Schwester gegen Schwester die Mitglieder jeder Gruppe automatisch in Gläubiger und Schuldner differenziert, so daß durch den Schwesterntausch die Mitglieder beider Gruppen dermaßen verzahnt würden, daß eine Verweigerung der Schuldbegleichung nur noch gewaltsam denkbar und damit regulär unmöglich wäre. Aber führt der simple Entschluß zweier Gruppen, nach dem Vorbild des Gabentauschs ihre Frauen zu tauschen, tatsächlich ohne weitere Bedingungen zu diesen Konsequenzen? Was zwingt mich, nachdem mein Vater für seine Frau, meine Mutter, dem Bruder meiner Mutter seine Schwester überlassen hat, die Tochter dieses Mannes (MuBr) zu heiraten und dafür meine Schwester an dessen Sohn abzutreten, wenn sich eine andere Alternative bietet? Was, wenn Vaterbrüder für Mutterschwestern ihre Schwestern an Mutterbrüder abgetreten haben? Sobald ich die erhaltene Ware mit ihrem Gegenwert in Sachen oder in Wertaufbewahrungsmedien ausgelöst habe, kann mich niemand zur Wiederholung des Kaufs beim selben Händler nötigen. Da der Tausch *VaSw* gegen *Mu* im Singular wie im Plural die Bilanz ausgeglichen hat, verpflichtet mich ohne zusätzliche Annahmen oder Bedingungen nichts zu dieser Transaktion, welche daher auch kaum die Differenzierung der Verwandten in gekreuzte und parallele vertikal hervorzubringen, sondern im besten Falle nur zu bestätigen oder zu affirmieren vermag; denn sie ist tatsächlich schon mit der Bedingung der unilinearen Gruppenzuschreibung der changierenden Gruppen mitgesetzt worden. Levi-Strauss jedenfalls unterstreicht den Vorzug seiner Hypothese der politischen Allianz durch Frauentausch, weil mit der Annahme des Prinzips vom Gabentausch alle allianzspezifischen Rechte und Pflichten oder weil der Status des Gläubigers oder des Schuldners und weiter der Kreuz- oder Parallelverwandtschaft jedem Gruppenmitglied automatisch zugeschrieben wird. Das aber setzt schon die korpora-

tive Solidarität der beiden als Tauschpartner operierenden Gruppen voraus, die es aber doch erst zu begründen gälte.

Levi-Strauss argumentiert so: "*Das Prinzip der Gegenseitigkeit erklärt sowohl die Unterscheidung der Onkel und Tanten als auch die der Vettern und Kusinen und schließlich der Neffen und Nichten in gekreuzte und parallele, statt- wie man gewöhnlich tun muß- die Trennung, die in der dem Subjekt vorhergehenden und der ihm folgenden Generation auftritt, als eine Folge derjenigen zu interpretieren, die innerhalb der eigenen Generation herrscht. Denn das System der Gegenseitigkeit wirkt auf den drei Ebenen gleichzeitig.*"²¹

Die Herausstellung der Vorzüge seiner Auffassung und die Kritik der bisher üblichen Praxis richtet sich gegen die Theorie von Radcliff-Brown, welche die Organisation der Verwandtschaftssysteme aus der Wirkung zweier Prinzipien, der *unity of the sibling group* und der *unity of the lineage group* aufzuklären versuchte. Wenn aber zwei Gruppen, so wie Levi-Strauss sie fingiert, sich einander gegenüber treten, um Frauen zu tauschen, dann bedient auch er sich stillschweigend dieser beiden von Radcliffe-Brown formulierten Prinzipien, da er die interne Differenzierung der Abstammungsgruppen unilinear der Deszendenz nach Geschlecht, Abstammung und Generation voraussetzt und sie insgesamt (die Abstammungsgruppe) als solidarische Einheiten begreift, deren Handeln den Vollzug gegenseitiger Rechte und Pflichten darstellt.

Radcliffe-Brown sah den Schlüssel zum Verständnis der Regeln, nach denen Haltungen, Normen und Kategorien zugeschrieben werden, in der Äquivalenz der Brüder (*equivalence of brothers*) und den Schlüssel zum Verständnis der klassifizierenden Systeme in dem Prinzip, nach dem kollaterale und lineale Verwandte über den Operator der Geschwistereinheit (*unity of the sibling group*) integriert werden. Die damit einhergehende Verteilung der Rechte und Pflichten, der Verhaltensmuster und Gefühlseinstellungen, mit denen man das Verwandtschaftsverhalten identifiziert, werden durch das Prinzip der Lineage-Einheit (*unity of the lineage*) perpetuiert. Radcliffe-Brown suchte die strukturellen Voraussetzungen der Entstehung klassifizierender Verwandtschaftssysteme und die Bedingungen ihrer funktionalen Varianten aufzuklären, d.h. auch die Transformation von bilateralen zu unilinearen Systemen, die mit dem Übergang von deskriptiven Terminologien zu klassifizierenden statistisch korreliert.

Levi-Strauss wischt Radcliffe-Browns Darstellung schlicht weg, konstruiert ein Modell, das alle Varianten aus der Organisation der Allianz erklären zu können vorgibt, sich in Wirklichkeit dabei aber der stillschweigenden Voraussetzung der unilinearen Deszendenz bedient, unter der es alleine in seinem Sinne funktionieren kann, obwohl er diese Bedingungen zuvor als strukturell unerheblich angesprochen hat.

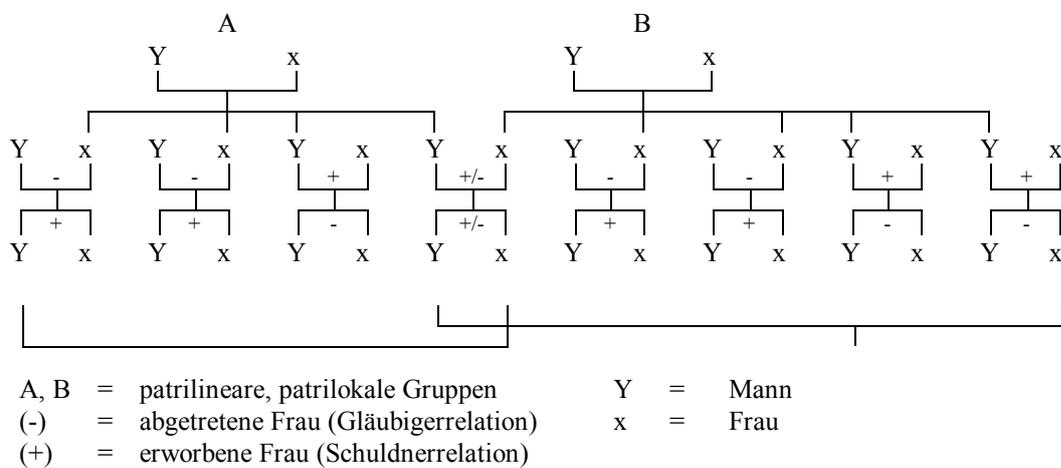
Die Rechte und Pflichten variieren nach dem Austauschmodus a für b, d.h. eine Frau der Gruppe A im Austausch für eine Frau der Gruppe B. Danach schuldet ein Bruder seine Schwester der Gruppe seiner Mutter für die Mutter, welche der

²¹ C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.225-6

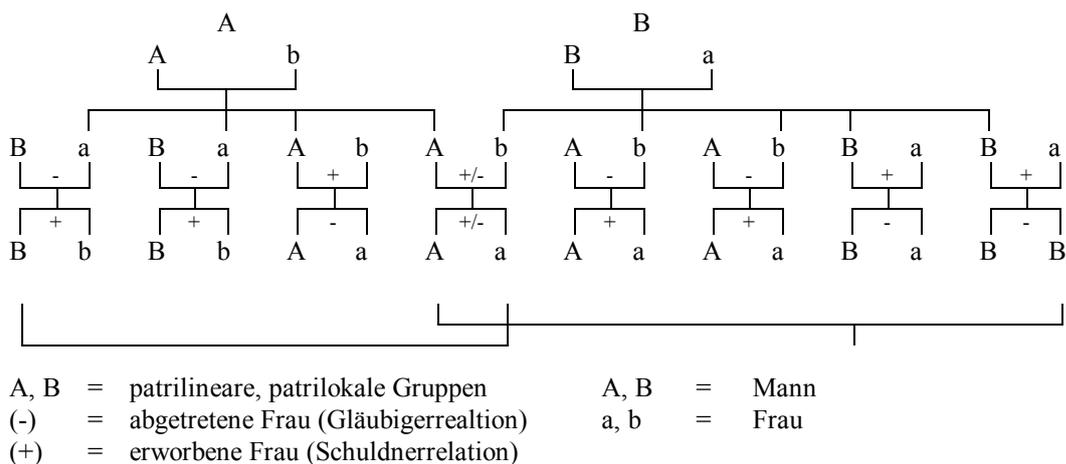
Vater als Frau von der anderen Gruppe erworben hat, oder der Vater die Tochter an die Gruppe, von der er seine Frau bezogen hat. Erwirbt der Vater eine Frau (+), dann schuldet der Sohn jener Gruppe, aus der Vaters Frau stammt, seine Schwester (-). Die Vorzeichen wechseln also von Bruder zu Schwester, von Vater zu Sohn, aber nicht von Bruder zu Bruder oder von Schwester zu Schwester.

Wenn aber die Frau des Vaters mit der Schwester des Vaters vergolten worden ist, dann schuldet der Sohn der Gruppe von Vaters Frau gar nichts. Der Sohn erscheint als Schuldner also grundsätzlich nur dann, wenn der Schwesterntausch nicht praktiziert wird, die Rückvergütung nicht gleichzeitig, sondern nachzeitig oder durch Vermittlung geregelt wird. Sein Schema der Demonstration geben die folgenden Abbildungen wieder.

I



II



Der simple Austausch oder die Regel der Gegenseitigkeit allein, so Levi-Strauss, sorgen dafür, daß die Vettern und Basen in parallele und gekreuzte unterschieden werden, und um dieses Resultat zu gewinnen, bedarf es keiner weiteren Annahme. Eine Versicherung, die angesichts der Voraussetzung unilinearer Deszendenz und unilokaler Residenz überrascht, weil diese Zuschreibungsregeln dasselbe Ergebnis hervorbringen, das sich aus dem bloßen Gabentausch nach

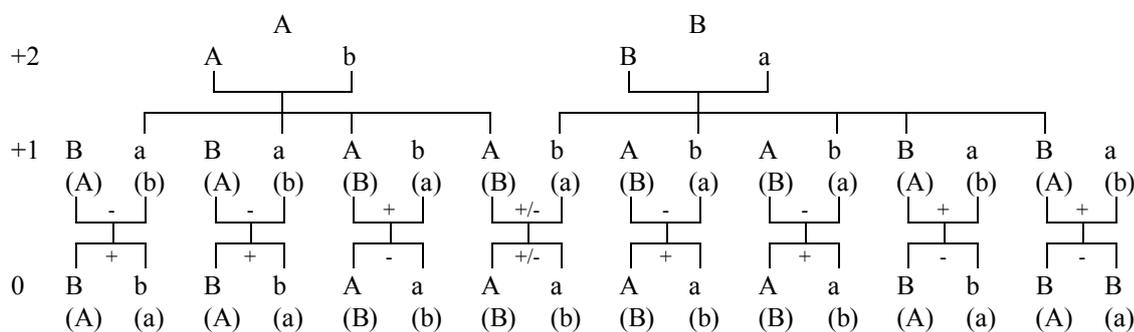
dem Prinzip: Frau gegen Frau, ohne zusätzliche Annahmen gar nicht ableiten läßt. Um das zu erkennen, braucht man nur diese Merkmale im Schema von Levi-Strauss hervorzuheben (siehe Schemata oben).

Die Vorzeichen, welche die Austauschrelationen anzeigen, sind in diesem Schema mit den Differenzierungen, welche die Abstammungszuschreibung definiert, kongruent. Die Austauschbeziehungen bringen diese Unterscheidungen also nicht hervor, sondern korrespondieren nur mit ihnen, stimmen mit der unilinearen Differenzierung der Tauschpartnergruppen (hier A und B) überein, und wenn man sich die Austauschregeln oder die Regeln, welche das Vorzeichen bestimmen, genauer ansieht, dann entdeckt man in ihnen genau jene Prinzipien wieder, welche Radcliffe-Brown aufgestellt hat, nämlich die Äquivalenz der Brüder respektive Schwestern (gleiche Vorzeichen) und die Einheit der Deszendenzgruppe oder Lineage (Variation der Vorzeichen mit der Generation). An australischen Verwandtschaftsterminologien sieht man deutlich, daß jeder Verwandte von Gatte und Gattin mit einem anderen Namen angesprochen wird, während Bruder und Schwester ihn mit dem gleichen Namen ansprechen.

Die Regeln der Vorzeichensetzung von Levi-Strauss in tabellarischer Kürze:

Generation	Geschlecht	Vorzeichen	Relation
=	=	+	B- B
=	=	+	Z- Z
=	#	-	B- Z
#	=	-	El- Ki
#	#	-	El- Ki

Der Hinweis auf die funktionale Äquivalenz beider Systeme (Filiation und Allianz), was die Differenzierung von gekreuzten und parallelen Verwandten oder von Verwandten und Schwiegerv Verwandten anbelangt, ist aber keineswegs auch schon eine zureichende Kausalaussage, nach der das eine die Ursache des anderen Systems wäre, zumal außerdem die Begründung dafür fehlt, nach der sich die eine Erscheinung nach der anderen richten müsse.



A, B = patri- oder matrilineare Gruppen

Die Tabelle hier oben kann auch als Abbildung der Prinzipien von Radcliffe-Brown gelesen werden und sie bestätigt ihre Geltung auch in dem Fall, in dem Levi-Strauss glaubt, eine Alternative formuliert zu haben, welche sich aber als Alternative nur in rein rhetorischer Hinsicht herausgestellt hat, denn das gleichzeitige Wirken der Gegenseitigkeit auf allen Ebenen (allen drei in Betracht gezo-

genen Generationen) gilt ja auch für die Prinzipien von Radcliffe-Brown (auch Großväter, Väter, Neffen und Enkel haben Brüder), während Levi-Strauss die Zeitfolge der Analyse und der Darstellung der Wirkung dieser Prinzipien unstatthafterweise als Einwand gegen ihre de facto gleichzeitige Funktion hinstellt.

Das genealogische Schema, mit dem Levi-Strauss seine Hypothese illustriert hat, offenbart uns aber noch mehr, wenn wir die alternativen Varianten unilinear Abstammungszuschreibung gleichzeitig auf das Schema projizieren (siehe Schema oben). Es demonstriert nämlich die funktionale Äquivalenz der matri- wie der patrilinearen Zuschreibungsregeln hinsichtlich der Verteilung von Gläubiger und Schuldner oder der Differenzierung der Verwandten in gekreuzte und parallele Verwandte, d.h. es unterstreicht die strukturelle Übereinstimmung der Systeme unilinear Deszendenz, welche man daher auch alle zusammen als Varianten einer Struktur den Systemen bilateraler Deszendenz gegenüberstellen muß. Die Differenzierung der Verwandten in der eigenen und in der 1. aufsteigenden Generation in gekreuzte und parallele Verwandte

	Kreuzverwandte	Parallelverwandte	Kernverwandte	
+1	MB, VZ	VB, MZ	V, M	
0	MBS,MBT, VZS,VZT	VBS,VBT,MZS,MZT	B, Z	
			Ego männlich	Ego weiblich
-1			S,T,BS,BT	S,T,ZS,ZT

stellt in jeder der unilinearen Alternativen (matrilineare, patrilineare ambilineare (dual descent) Deszendenz) denselben Personenkreis in Egos Generation und in der ersten aufsteigenden Generation zusammen, während sie in der 1. absteigenden Generation verschiedene Verwandte ausselektieren, welche aber mit dem filiationsrepräsentativen Geschlecht übereinstimmen, also funktional äquivalent sind. Die patrilineare Filiation assoziiert BrSo und BrTo mit So und To, die matrilineare SwSo(ZS) und SwTo(ZT), d.h. deren Differenz folgt der Entscheidung für das männliche oder weibliche Geschlecht als Referenzgeschlecht.

Die Entscheidung für eine der beiden unilinearen Filiationalternativen ebenso wie die Ausgestaltung der unilinearen Zuschreibung der Gruppenmitglieder kann wegen dieser Äquivalenz nicht auf die Kreuzbasenheirat zurückgeführt werden, ebenso wie die Kreuzbasenheirat die Alternativen der Differenzierung der Verwandten in der 1. absteigenden Generation in parallele und gekreuzte nicht ohne Rückgriff auf die Deszendenzregel zu bestätigen vermag. Dieses Problem läßt sich auch als Problem der Differenzierung des dravidischen und irokesischen Terminologiesystems reflektieren, das sich gleichfalls in der unterschiedlichen Zuschreibung der Neffen und Nichten äußert. Nur das drawidische System ist vollständig kongruent mit den Allianzregeln.

Die regelrechte Organisation des Frauentauschs impliziert in sich geordnete, d.h. verfaßte Gruppen, die ihre Verfassung auf diesem Wege aufrechtzuerhalten versuchen, speziell die Verfassung unilinear Deszendenz, die als eine notwendige Voraussetzung der Kreuzbasenheirat als dauerhafter Institution erscheint und

nicht umgekehrt, da sie sehr wohl mit dem Verzicht auf jede Form der Kreuzbasenheirat zu vereinbaren ist, aber die Kreuzbasenehe nicht ohne unilineare Filiationsrechnung erscheint. Geht man aber davon aus, daß die unilineare Filiationsrechnung oder Deszendenz die Unterscheidung der Verwandten in gekreuzte und parallele als Differenzierungsmerkmal der Filiationslinien mitbringt, dann kann man die Institution der Kreuzbasenheirat oder ihr Fehlen nur noch als politische Einrichtung, als eine Alternative der Gestaltung politischer Bündnisse begreifen, und zwar als eine Entscheidung für die Begrenzung der Allianzpartner auf einen Kreis von Verwandten in der Variation der Reichweite der Geltung der Verwandtschaftszuschreibung.

Die unilinearen Deszendenzregeln der Gruppen fordern bei ihren Allianzen zwar nicht automatisch die Kreuzbasenheirat, aber die Kreuzbasenheirat erweist sich als probate Garantie ihrer (der unilinearen Deszendenzregel) Fortsetzung in der Allianz, die aber entsprechende Inzestverbote verlangt.

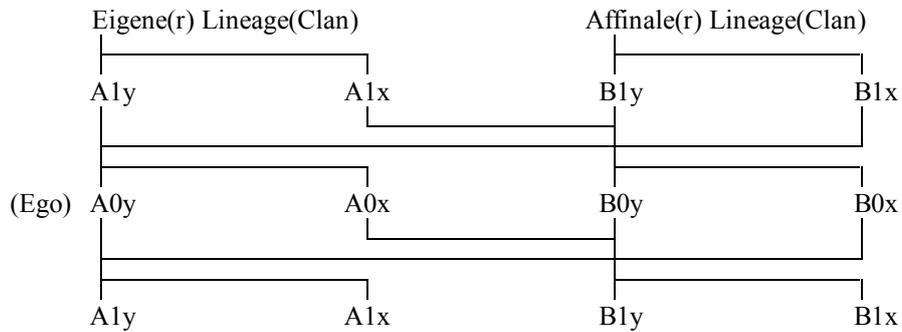
Die Kreuzbasenheirat bringt nicht die unilinearen Alternativen der patri- oder matrilinearen Deszendenz hervor, sondern setzt sie voraus, denn die Differenzierung der Verwandten in gekreuzte und parallele genügt sowohl der patri- wie der matri- ebenso wie der ambilinearen Filiations- oder Deszendenzalternative, sie kann also die Wahl zwischen diesen Alternativen unilinearer Deszendenz gar nicht beeinflussen. Ist aber die Wahl der Deszendenzregel einmal getroffen, dann erfüllt die Kreuzbasenehe die Funktion der Aufrechterhaltung jeder Variation unilinearer Deszendenz der jeweils alliierten Gruppen.

Das erklärt auch, warum unter der Bedingung der Verwandtenheirat die Kreuzbasen (näheren oder ferneren Grades) allen anderen Individuen, die wie sie zur entgegengesetzten Hälfte der Gruppenzuschreibung gehören, vorgezogen werden. Aber dieser Vorzug ginge verloren, wenn er nicht von Ausschlußvorschriften sekundiert würde, welche die anderen Frauen der Frauengeberseite aus dem Angebot nähme. Es reicht nicht, die bevorzugten Gattinnen nur zu benennen, man muß auch die als Gattinnen unerwünschten Frauen praktisch der Auswahl entziehen. Wenn also nur die Kreuzbasen als Gaben für die andere Seite freigegeben werden, dann bietet der Frauengeber der anderen Seite keineswegs alle seine Frauen zum Tausch an, d.h. er braucht gar nicht auf alle eigenen Frauen zu verzichten, was Levi-Strauss aber voraussetzt. Das Problem stellt sich allerdings mit den asymmetrischen Systemen des Frauentauschs, denn dort sind Frauen aus A nur Frauen für C, weil Frauen aus B nur Frauen für A sind und Frauen aus C nur Frauen für B. Bereits dieses Beispiel der Verteilung der Gattinnen durch jenes einfache System der Allianz zeigt, daß der Verzicht auf die eigenen Frauen nicht den Verzicht der Gruppe A auf die Frauen der Gruppe C begründet. D.h. allein das Allianzsystem verlangt neben dem Verzicht auf die Frauen der eigenen Gruppe auch noch Verbote im Hinblick auf Frauen anderer Gruppen. Wenn das Inzestverbot die Funktion der Anpassung der Objektwahl an die Regeln der Allianz oder Gattenwahl übernehmen soll, dann zeigt dieses Beispiel, daß der Ausschluß der Frauen C für die Männer A einen anderen Grund hat als der

Ausluß der Frauen A für die Männer A. Der letztere kann nicht als Konsequenz der jeweiligen Allianzregel erklärt werden.

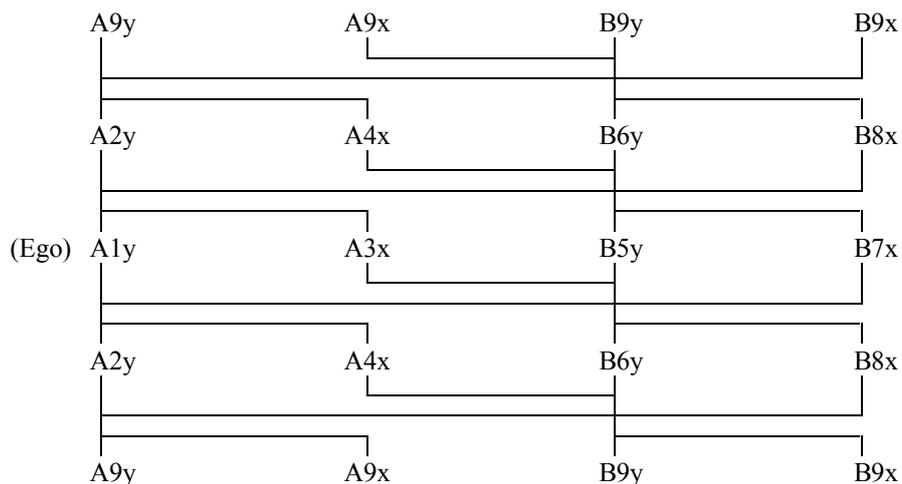
Bedingungen der Entstehung von Heiratsklassen (Sections, Subsections):

	A =eigene Lineage		B= affinale Lineage	
	Eigene Generat.=0	Angrenzende Generat. =1	Eigene Generat.=0	Angrenzende Generat. =1
Mann=y	A0y	A1y	B0y	B1y
Frau=x	A0x	A1x	B0x	B1x



Selektionsrelevante Distinktionen:

- 1) Männer der gleichen Generation und gleicher Lineage (des gleichen Clans)
- 2) Männer angrenzender Generationen und gleicher Lineage (gleichen Clans)
- 3) Frauen gleicher Generation und gleicher Lineage (des gleichen Clans)
- 4) Frauen angrenzender Generationen und gleicher Lineage (gleichen Clans)
- 5) Männer gleicher Generation und affinaler Lineage (affinalen Clans)
- 6) Männer angrenzender Generationen und affinaler Lineage (affinalen Clans)
- 7) Frauen gleicher Generation und affinaler Lineage (affinalen Clans)
- 8) Frauen angrenzender Generationen und affinaler Lineage (affinalen Clans)
- 9) die entsprechenden Großeltern und Großkinder, von denen hier abgesehen werden kann.



Der stetig einfließende Strom neuer Affinalverwandter unter der Bedingung der freien Gattenwahl stiftet zwar mit jeder Heirat ein neues Bündnis, verzichtet mit ihr aber gleichzeitig auch auf die Fortsetzung oder Wiederholung schon bestehender älterer Heiratsbündnisse. Kreuzbasenheirat als Allianzregel heißt dagegen die Institutionalisierung der Wiederholung und damit Affirmation bereits einge-

gangener Bündnisse und variabel mit dem Grad ihrer Exklusivität oder ihres Integrationsumfangs bedeutet sie auch den Ausschluß anderer, d.h. neuer Bündnisse. Der Grund für die Institutionalisierung der Kreuzbasenheirat erscheint also in der Abwehr der negativen Folgen von Segmentierungsvorgängen und in der Kontrolle der Aufspaltung (Fission) von Deszendenzlinien, welche die unilineare Deszendenzregel regulär mit sich bringt, was natürlich der Stabilisierung der Solidarität der Lineage-Segmente dient. Der segmentierungsbedingte Abgang von Teilgruppen des Abstammungsverbandes wird durch deren Umwidmung zu heiratsfähigen Allianzpartnern unterbunden. Auch unter diesem Blickwinkel wird die Abwehr des Fremden sichtbar, deren Institution die Verwandtenheirat ist.

Zwischen den beiden Extremen der absoluten Exklusivität des regelrechten Schwesterntauschs und der größtmöglichen Bündnisoffenheit oder dem maximalen Bündnisumsatz der freien Gattenwahl differenzieren die verschiedenen Formen der Kreuzbasenheirat unterschiedlich umfangreiche und in sich verschieden weit gefaßte Verbandskreise innerhalb eines endogamen Kreises aus, der selbst in der größten Ausdehnung seines Bündniskreises noch die Verwandtschaftsfiktion aufrechterhält.

Wenn man von der allgemeinen Verbreitung der Systeme lokaler Exogamie und freier Gattenwahl, die für die Wildbeutergesellschaften typisch sind, ausgeht, von einer Kultur und ihrer sozialen Organisation, deren Bedeutung Levi-Strauss in der neu redigierten Ausgabe seiner umfassenden Analyse der Verwandtschaftssysteme einzuräumen beginnt- "*erkennen wir also an, daß viele der sog. primitiven Gesellschaften in Wahrheit komplexe Verwandtschaftsstrukturen haben,*"²² und den Übergang ihrer Vergesellschaftungsform in jenen der politischen Organisation der Verwandtschaft (korporative Verwandtschaftsgruppen) zu verstehen versucht, dann zeigen sich die verschiedenen Alternativen der dualen Ordnung oder der Kreuzbasenheirat als an unterschiedliche Bedingungen geknüpfte Optionen der Ausbildung und der Reproduktion der Systeme vorgeschriebener Verwandtenheirat.

Levi-Strauss weist daraufhin, "*daß die Struktur des Tauschs nicht mit der Vorschrift eines bevorzugten Gatten zusammenhängt.*"²³ Aber sie setzt den Zusammenschluß von Gruppen voraus, die untereinander Frauen tauschen, d.h. unilineale Abstammungsgruppen, die wenn nicht in symmetrischen dann aber in asymmetrischen Tauschverhältnissen stehen, und damit gar nicht anders können, als die potentiellen Gatten in irgendeiner Weise positiv zu benennen. Solange der Zusammenschluß der Gruppen zum Zweck des Frauentauschs oder der Heiratsallianz noch überschaubar ist, und d.h. statistisch: solange er die Dimension und das Kriterium der *Großen Zahl* nicht erfüllt, haben wir es bei der Dauer dieses Bündnisses von einigen Generationen nicht nur mit einer Population im gentischen Sinne zu tun, deren durchschnittlicher Verwandtschaftskoeffizient

²² C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.177

²³ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.630

berechenbar ist, sondern auch mit einem Allianzkreis in dem jedes Mitglied über seinen Verwandtschaftsnamen ansprechbar ist.

Das gleiche gilt auch für diese Feststellung: *"Und selbst wenn die Vermehrung der verbotenen Verwandtschaftsgrade die Cousins ersten, zweiten und dritten Grades aus der Zahl der möglichen Gatten entfernt, werden die elementaren Formen des Tauschs, die wir zu definieren versuchten, weiterhin funktionieren."*²⁴ Denn Levi-Strauss knüpft ja an sie die Bedingung der Verwandtenheirat, wenn auch die unter sehr entfernt verwandten Gruppen: *„Eine ausreichend dichte Gesellschaft, in der alle Familien ihre Allianzen auszudehnen versuchten, würde spontan einen langen Zyklus bilden; und wenn die Statistik einer großen Zahl von Heiraten zumindest in einigen Fällen eine entfernte Verwandtschaftsbeziehung zwischen den Ehegatten offenbarte, so wären diese Beziehungen zwangsläufig vorwiegend matrilateral.“*²⁵

Wenn Heirat kein Vertrag mehr zwischen Gruppen ist, sondern zwischen Personen und der Grund auch nicht mehr die Fortsetzung bestehender Allianzen zwischen definierten Gruppen, also die Gruppen nur noch an der eigenen Fortdauer durch Fortpflanzung ohne Festlegung auf irgendeine Frauengebergruppe interessiert sind, dann stellt auch die eheliche Verbindung keinen Frauentausch dar, sondern eine Kooperation sich ergänzender Partner oder Gruppen, die nichts anderes mehr tauschen als die Symbole ihres Vertrages (z.B. Ringe) und der Gründe (Land zu Land, Geld zu Geld) für ihn.

Solange kein Mangel an Gatten besteht, der zu entsprechenden Vorkehrungen nötigt, gilt die von Levi-Strauss postulierte Struktur des Tausches auch unter den Stämmen der Wildbeuterkultur nicht. Der hin und wieder vorkommende Schwesterntausch unterstreicht genau diese Tatsache und kann nicht als Argument für die latente Geltung der Kreuzbasenheirat auch unter Wildbeuterbedingungen erhalten. Tatsächlich würde die Institution der Kreuzbasenheirat das Allianzpotential der Wildbeuterstämme unnötig und zu deren Nachteil reduzieren, also alles andere als politisch opportun erscheinen.

Die Kreuzbasenheiraten erweisen sich auch aus dieser Perspektive als Institutionen nicht nur der Einschränkung möglicher Heiratsalternativen oder als Sonderfälle der Gruppenexogamie oder der Dualordnung, sondern als Institutionen oder Mechanismen der expliziten Verwandtschaftsallianz.

Angesichts dieser Feststellung scheinen alle drei Gründe, welche nach Levi-Strauss für die besondere Bedeutung der Kreuzkusinenheirat sprechen, eher problematisch als überzeugend. Erinnern wir sie kurz: 1. ihre einmalige Stellung im Mittelpunkt der Heiratsinstitutionen, 2. ihre Rolle als Drehscheibe zwischen dem Inzestverbot und der dualen Organisation und 3. *"die Tatsache, daß die Teilung, die sie zwischen zugeschriebenen und verbotenen Gatten vornimmt, eine Kategorie von Verwandten überschneidet, die unter dem Gesichtspunkt ihrer biologischen Nähe absolut austauschbar sind."*²⁶

²⁴ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.630

²⁵ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, Frankfurt 1981, S.630-631

²⁶ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.197

Sowohl der Hinweis auf die besondere Stellung in der Mitte der Heiratsinstitutionen als auch der Hinweis auf die Korrespondenz zwischen der Selektion der Gatten und der Differenzierung der Verwandten in gekreuzte und parallele ist statistisch nur fundiert, wenn man sich auf die Systeme der Verwandtenheirat beschränkt, d.h. er verliert mit der Reduzierung des Geltungsbereichs dieser Merkmale auf die Systeme, bei denen unilineare Deszendenz und der Gebrauch klassifizierender Verwandtschaftsterminologien in etwa korrelieren, an Überzeugungskraft genauso wie das Argument von der Drehscheibe, das ja nur den Übergang des Gebrauchs der Klasse zum Gebrauch der Relation bei der Auswahl der Gatten im Horizont der Alternativen der Kreuzbasenheirat markiert.

Wie sehr sein Versuch, die Struktur der Kreuzkusinenheirat als elementare Struktur der Verwandtschaft oder als "Verwandtschaftsatom" einzuführen, von der Referenz auf die unilinearen Deszendenzsysteme abhängig ist, demonstriert das Kapitel über die Zyklen der Gegenseitigkeit, in dem die weitere Differenzierung der matrilateralen und der patrilateralen Kreuzkusinenheirat zum Problem wird und der Versuch unternommen wird, nachzuweisen, daß diese Unterscheidung nicht dasselbe Gewicht besitzt wie die der Vettern und Basen in gekreuzte und parallele, daß sie vielmehr Modi der Länge der Austauschzyklen repräsentiert, die patrilaterale Kreuzkusinenheirat die Einrichtung eines kontinuierlichen Zyklus, vor allem aber die Verallgemeinerung der Symmetrie der Gegenseitigkeit verwehrt, deren Erscheinung durch die bilaterale und die matrilaterale Kreuzkusinenheirat hervorgebracht wird, und zwar einerseits in der Form reziproker und andererseits in der Form zyklischer Gegenseitigkeit und dies vor dem Hintergrund seiner Unterscheidung der harmonischen und disharmonischen Systeme, die nur im Kontext der unilinearen Verwandtschaftssysteme Geltung besitzt.

disharmonische Systeme a) patrilinear/matrilokal b) matrilinear/patrilokal	direkter Tausch bilaterale Kreuzbasenheirat	stabil	Ausbildung von Klassen oder Sections	lange Zyklen
harmonische Systeme a) patrilinear/patrilokal b) matrilinear/matrilokal	indirekter Tausch matrilaterale Kreuzbasenheirat	instabil	Herausstellung der Beziehungen	lange Zyklen
disharmonische Systeme a) patrilinear/matrilokal b) matrilinear/patrilokal	indirekter Tausch patrilaterale Kreuzbasenheirat	instabil	Herausstellung der Beziehungen	kurze Zyklen

Hier haben wir es tatsächlich mit Varianten ein und derselben Struktur zu tun.

Tatsächlich erörtert Levi-Strauss mit diesem Vergleich der patri- und der matrilateralen Kreuzbasenheirat die Eignung der verschiedenen Formen der Kreuzbasenheirat, Allianzen unterschiedlicher Größe sowohl der Gruppen als auch der Anzahl der Gruppen, die sie integrieren, zu bilden und damit Allianzen, deren Solidarität unterschiedlich stabil ausfällt. Die unter diesem Gesichtspunkt differenzierten Allianzen erscheinen in einer Skala, deren Extreme einmal hinsichtlich des integrierbaren Gruppenumfangs variieren, und zwar unter der Bedingung der Verwandtschaftsfiktion von geringerer zu maximaler Größe, zum andern hinsichtlich der Stärke oder Stabilität ihrer sozialen Kohäsion in Korrelation zu der

Anzahl und der Größe der integrierten Gruppen. Mit der Demonstration verschiedener Integrationsleistungen der alternativen Vorschriften von Kreuzbasenheiraten in Korrespondenz zu verschiedenen Gruppengrößen hat auch er die Kreuzbasenheirat als politische Institution der Fixierung korporativer Einheiten und der Abwehr ihrer Desintegration begriffen, denen allen gemeinsam die Affirmation der Solidarität unter entweder echten oder fiktiven Verwandten ist.

Die matrilaterale Kreuzbasenheirat etabliert zwischen allen Beteiligten einen Zyklus der Gegenseitigkeit, während die VaSwTo-Heirat in jeder folgenden Generation die direkte Rückvergütung der Tausch-Schulden an die Gläubiger-Gruppe erzwingt und damit den Ansatz für einen längeren Zyklus abbricht. Die Avunculokalität in Verbindung mit der VaSwTo-Heirat repräsentiert dementsprechend den kürzesten Zyklus der Gegenseitigkeit, den geringsten Umfang der beteiligten Gruppen und die am geringsten differenzierte Form des Austauschs, während die MuBrTo-Heirat den längsten Zyklus der Gegenseitigkeit und die umfangreichste und differenzierteste Form der Integration darstellt.

Der oben gemachte Einwand (der impliziten Voraussetzung unilinearere Zuschreibungsregeln) wird auch nicht durch den Hinweis von Levi-Strauss, "*daß die Kreuzkusinenheirat für ihre Existenz keine unilaterale Theorie der Deszendenz verlangt*"²⁷ aufgehoben, da die Heirat von Kreuzvettern unter der Bedingung bilateraler Systeme, die grundsätzlich mit der freien Gattenwahl verbunden sind, rein zufällig ist, (wo sie also nicht ausdrücklich verboten wird), oder eine Ausnahmeregelung der sog. Tauschheirat darstellt, die ihrerseits nur unterstreicht, daß in diesen Fällen die Struktur der Kreuzkusinenheirat eben nicht die Grundlage der für diese Gruppen typischen Solidarität darstellt.

Die Argumentation von Levi-Strauss hält sich weitgehend im Horizont der Verwandtenheirat und der Voraussetzung der unilinearen Deszendenzsysteme sowie der klassifizierenden Terminologien, Edmund Leach reduziert den Versuch von Levi-Strauss deshalb sogar auf "*einen weitgespannten Vergleich zwischen den formalen Heiratsregeln der australischen Ureinwohner und denen zahlreicher südostasiatischer Völkerschaften*."²⁸ Sie schließt weniger ausdrücklich die Gesellschaften der niederen Wildbeuterkultur (Jäger und Sammler) aus, wo man die Verwandtenheirat vergeblich sucht oder ausdrücklich die Gesellschaften der Hochkultur sowie der neuzeitlichen Kulturen und Zivilisationen, wo man sie ebenfalls nicht oder nur ausnahmsweise finden kann, welche wie die Wildbeuterkultur gleichfalls die "*komplexen Verwandtschaftssysteme*" institutionalisiert haben. Aber immer dann, wenn er auf das Inzestverbot und seine allgemeine Funktion rekurriert, gibt er diese Selbstbeschränkung seines Argumentationshorizontes auf. So sucht Levi-Strauss den theoretischen Status der Kreuzbasenheirat als Elementarstruktur mit dem Hinweis auf die Reichweite ihrer Verbreitung zu stützen, der als Argument aber eher eine unausgesprochene kulturhistorische Annahme impliziert: "*Da es in der Welt sehr viel weniger Systeme gibt, in denen*

²⁷ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.592

²⁸ E.Leach, Claude Levi-Strauss, Anthropologe und Philosoph, in: W.Lepenies, H.Ritter, Orte des Wilden Denkens, Frankfurt 1970, S.61

*alle diese Merkmale völlig fehlen, als Systeme, die mindestens eines, häufiger mehrere von ihnen besitzen, und da andererseits diese letzteren Systeme über die ganze Erde verstreut sind, -denn in keiner Gegend fehlen sie gänzlich- darf man behaupten, daß diese globale Struktur, auch wenn sie nicht dieselbe Universalität aufweist wie das Inzestverbot, unter allen Verwandtschaftsregeln diejenige ist, die nach dem Inzestverbot der Universalität am nächsten kommt."*²⁹ Sollte im Falle der Fundierungsrelation zwischen Dualordnung und Kreuzbasenheirat die größere Häufigkeit der Kreuzbasenheirat zugunsten des fundierenden Verhältnisses der Kreuzbasenheirat sprechen, so nun hier die geringere Verbreitung im Verhältnis zum Inzestverbot. Wenn aber die Systeme der freien Gattenwahl, die allein mit dem Inzestverbot auskommen, zugleich Systeme ohne Kreuzbasenheirat sind, dann darf man deren Verbreitung nicht in diesen Vergleich einrechnen, weil für sie nicht die gleiche Struktur postuliert werden kann. Unter Substraktion dieser Beispiele des Inzestverbots ohne Kreuzbasenheirat läßt sich der Hinweis auf die Verbreitung der Kreuzbasenheirat über die Erde nur noch als versteckter Hinweis auf ein Durchgangsstadium einer politischen und sozialen Entwicklung verstehen. Sie kann jedenfalls nicht mit jener der Inzestverbote gleichgesetzt werden und jene dann zum Kronzeugen der Universalität der Kreuzbasenheirat aufgerufen werden.

War für die Begründung der Kreuzkusinenheirat als der elementaren Struktur der Heiratsregeln und der Verwandtschaftssysteme ihre tatsächliche Erscheinung unerheblich, denn man hätte sie, so Levi-Strauss, theoretisch selbst dann erschließen können, wenn sie nirgendwo auf der Welt praktiziert worden wäre, so wird jetzt ihre Verbreitung auf der Erde zum entscheidenden Argument, mit dem man auf die gleiche Weise dann auch beliebige andere Erscheinungen aufwerten kann. Die Argumentation ist statistisch geworden. Abgesehen von der Tatsache, daß die Kreuzkusinenheirat jene Rolle, die Levi-Strauss ihr zuspricht, nur in Systemen mit unilinearen Zuschreibungsregeln und mit ausdrücklicher Verwandtenheirat spielt, kann man von den bilateralen Systemen der Wildbeutervölker ebenfalls sagen, daß sie heute nicht nur in Europa, sondern überall auf der Erde registriert werden können, aber vor 12.000 Jahren das bilaterale System der Abstammungszuschreibung mit freier Gattenwahl und sog. Eskimoterminologie aller Wahrscheinlichkeit nach das einzige System auf der Erde gewesen ist ebenso wie die Wildbeuterkultur die einzige Kultur. In der statistischen Perspektive, welche die Veränderungen der Verteilungen von Merkmalen oder Merkmalsgruppen im Raum als Variablen der Zeit ausdrücken, stellt sich das Problem der Verbreitung der Kreuzbasenheirat als eine Zeitsignatur, für deren Auftauchen und Wirksamkeit als sozialer und politischer Organisation im Kontext bestimmter Zeitkoordinaten von Levi-Strauss aber keine Erklärung gesucht wird. Begreift man die Allianzsysteme der Verwandtenheirat als Antwort der Gesellschaft auf die Herausforderung ihrer kulturellen Gruppenidentität durch selbstinduzierten Bevölkerungszuwachs oder zunehmende Auseinandersetzung mit

²⁹ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.201

Fremdbevölkerungen, die solange ohne Alternative geblieben ist, bis die staatliche Integration der Kultur- und Sprachgemeinschaften oder die Integration durch soziale Schichtung jenseits der Verwandtschaftszuschreibung jene Integration durch die Organisation der Verwandtschaft abgelöst hat, dann verbietet die Konzentration der Argumentation von Levi-Strauss auf die unilinearen Systeme mit Verwandtenheirat deren Verallgemeinerung als elementare Verwandtschaftssysteme, vor allem dann, wenn diese das Fundament für die komplexen Systeme abgeben sollen.

Der Einsatz der Verwandtschaftsfiktion zur politischen Organisation kleinerer Gruppen in größere Abstammungsgruppen und deren Connubien zu Allianzverbänden ist sowohl mit demographischen als auch mit kulturgeschichtlichen Bedingungen verknüpft, deren Veränderungen diese Form ihres politischen Gebrauchs, also der Organisation der Verwandtschaftsfiktion oder der Ausbildung und Abgrenzung politischer Einheiten als endogame Einheiten, entbehrlich sein und werden ließ.

Levi-Strauss ist diesem Einwand allerdings im Hinblick auf die Wildbeuterguppen präventiv entgegengetreten, und zwar mit dem Hinweis auf die Einsicht in jene Proportionen, in denen sich das Verhältnis ihrer Glieder ausdrückt, die auch Gruppen sein können: *"Und wenn dieser theoretische Fall irgendeinem realen Fall entspricht, dann genau dem von primitiven Horden, bestehend aus biologischen Familien, die entweder in enger Nähe oder aber ohne regelmäßige Kontakte und in einem noch sehr elementaren Organisationsniveau nebeneinander leben. Unser Interpretationsschema impliziert nämlich weder die Existenz von stabilen Institutionen noch die Feststellung einer besonderen Deszendenz- oder Wohnsitzregel. Es impliziert lediglich, daß die Frauen als wertvolle Güter angesehen werden-... -und daß das individuelle Bewußtsein reziproke Beziehungen folgender Art erfaßt: A verhält sich zu B wie B zu A; oder, wenn A sich zu D verhält wie B zu C, dann muß sich C zu D verhalten wie B zu A, d.h.*

$$A \subset B; B \subset A \Rightarrow A = B; A \subset B; B \subset C \Rightarrow A \subset C$$

*die beiden Formeln für den Austausch von Schwestern und für die Kreuzkuzinenheirat."*³⁰ Aber auch dieses Argument erweist sich als Tautologie. Denn: wenn die Außen- und Innenglieder oder die Vorder- und Hinterglieder einer grundsätzlich zu erfassenden Proportion logisch in dem gleichen Verhältnis der Reziprozität stehen, das auf der Ebene der Allianz der Kreuzbasenheirat entspricht, dann wird eben gerade deswegen aus der sog. Tauschheirat keine bilaterale Kreuzbasenehe. Denn wenn A seine Schwester an B gibt für die Schwester von B, die er von B erhalten hat, dann ist der Vergleich von A und B abgeschlossen und nichts kann sie zwingen, diesen Tausch zu wiederholen. D.h. wenn Gruppen bereits ihren Austausch nach den Formeln der Reziprozität oder der Kreuzbasenheirat organisieren, dann institutionalisieren sie eben genau das, was nach Aussage von Levi-Strauss nicht gegeben zu sein braucht, die Einrichtung der Wiederholung dieses Vergleichs, deren Festlegung durch den Tauschakt selbst

³⁰ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.211

nicht begründet werden kann. Levi-Strauss ignoriert, daß die Beziehung *A zu B wie B zu A* nur der Möglichkeit nach persistent oder dauerhaft seiend ist, und setzt damit unstatthaft hier das Mögliche als Seiendes.

Gruppen, die sich als Gruppen, so wie sie sind, erhalten wollen, müssen sich nicht nur fortpflanzen, sondern die Fortpflanzung so regeln, daß ihre Ordnung und Identität aufrechterhalten bleibt, d.h. sie müssen sich intern nach Generation, Geschlecht und Abstammung differenzieren, denn die Eltern gehören verschiedenen Gruppen an und in der Gruppe einer anderen Generation als deren Kinder. Ohne interne Ordnung, d.h. ihre stabile Institution, kann es gar keinen Tausch zwischen Gruppen geben, denn die Tauschpartner müssen sich als sie selbst identifizieren, um sich als Partner der anderen differenzieren zu können, allgemeiner: sie müssen sich in sich selbst und von anderen differenzieren können, um als Subjekt auftreten zu können.

Tatsächlich läßt sich unter den Größenordnungen der Wildbeuterpopulationen eine Zunahme der Verwandtenehen (biologisch gesehen) gar nicht vermeiden, eben wegen der Populationsgrößen, doch der Weg von der zufallsbedingten Steigerung der Inzuchtsraten ihrer Paarungen (Ehen) zur Institutionalisierung der Verwandtenehe (Gatte als Verwandter identifizierbar) seitens der Gruppen, die sich durch unilineare Abstammungszuschreibung unterscheiden, fragt nach seiner Begründung, der Levi-Strauss systematisch ausweicht.

Der Begriff der „biologischen Familie“ wird bei Levi-Strauss durch das System, in dem sie als Austauschheit (Rechtssubjekt) vorausgesetzt wird, aufgehoben, denn sie erfüllt hier ihre Funktion als Element des durch diese Bedingung definierten sozialen Systems. Ein Verband von Kernfamilien reproduziert sich als eben dieser, wenn die Familie selbst zum Kreis der Inzesthemmung oder des Inzestverbots wird und folglich die Gattinnen aus anderen Familien stammen, d.h. Sex und Ehepartner außerhalb von ihr gesucht werden. Die Institution der Kreuzbasenheirat ist nur dann erforderlich, wenn die Gruppe sich als eine bestimmte (unilineale) Abstammungsgruppe verfassen und erhalten will oder soll und sich deshalb in ähnlich verfaßte Gruppen komplementärer Tauschpartner integriert. Jede Regel der Zuschreibung der Kinder, die aus den Ehen mit den ausgetauschten Frauen hervorgehen, auf die Tauschpartnergruppen macht aus der wie auch immer bestimmten Familie einen Baustein des Abstammungsverbandes, für den ebenfalls die Zuschreibungsregeln jenes gelten.

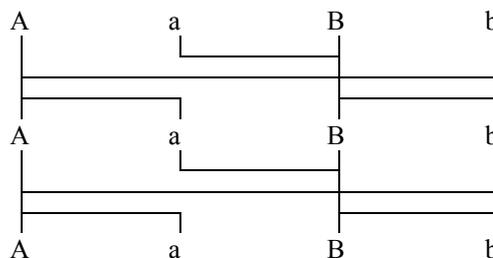
Da weiter jene logischen Relationen, die laut Levi-Strauss nur erfaßt zu werden brauchen, auch die Systemidentität der betroffenen Familien als Subsysteme voraussetzen und im Besonderen die Relationen der Kreuzbasenheirat sind, denn diese Relationen wurden ja von ihm als die der Kreuzbasenheirat eingeführt, wird von Levi-Strauss tatsächlich als gegeben gesetzt, was erst zu beweisen wäre. Handelt es sich aber bei der Familie um eine sich genügende und geschlossene exogame Einheit, dann ist mit ihr sowohl die Außenorientierung der sexuellen Objektwahl als auch die Exogamie vorausgesetzt, allerdings ohne die Institution der Kreuzbasenheirat oder einer anders vorgenommenen Reduktion der Gattenwahl. Für ihre Reproduktion ohne Vorschrift der Gattenwahl ist nur eine

hinreichend große Population erforderlich, die aus Kern-Familien bilateraler Abstammungszuschreibung besteht.

Darüberhinaus ist die Gleichsetzung der logischen Beziehungen resp. der Kreuzkusinenheirat mit dem Schwesterntausch und der Tauschheirat, wie bereits gesagt, generell fragwürdig. Hat man aber nur von diesen Beziehungen auszugehen, dann findet man nicht automatisch das Schema der Kreuzkusinenheirat. Die Kreuzkusinenheirat ebenso wie der Schwesterntausch sind unter der Bedingung sich austauschender Gruppen, welche die freie Gattenwahl und die neolokale Residenzregel praktizieren, wie dies bei den Wildbeutergruppen üblich ist, keineswegs die naheliegendsten Beziehungen der Gegenseitigkeit, sie sind hier vielmehr regelrecht ausgeschlossen und nur ausnahmsweise nachweisbar, d.h. als Ausnahmen der Regel.

Wenn das Bewußtsein, die von Levi-Strauss angegebenen Beziehungen erfaßt, und die Akteure des Austauschs die Gruppen sind, während die Mitglieder in der Funktion der Tauschmittel erscheinen, wie Levi-Strauss dies ja annimmt, dann stellt die Austauschrelation: $A \leftrightarrow B$, nur das allgemeine Modell für den Austausch der Elemente von A und B entweder in einer Generation oder auch nicht in derselben Generation und ohne Wiederholungspflicht in der nächsten Generation dar, die nach diesem Modus immer noch frei wählen können (für A und B stehen beliebige Familien), so daß die Wahl der Kreuzbase unter dieser Bedingung nur als Zufallsereignis erscheinen kann, für den Fall, daß die quantitativen Voraussetzungen eine bestimmte Größe nicht unterschreiten oder aber eine abhängige Variable dieser unterschrittenen Bevölkerungsgröße darstellen.

Bilaterale Kreuzbasenheirat:



Der Schwesterntausch ist nur unter einer Bedingung mit der Kreuzbasenheirat kongruent, nämlich wenn mit ihm seine Wiederholung in den folgenden Generationen zum Vertragsgegenstand der Parteien gehört oder zum Brauch geworden ist, d.h. wenn die Zuordnung der Beziehungen, welche die Schwestern zu Merkmalen der Kreuzbasenheirat macht, durch das konstante Verhältnis der tauschenden Gruppen zueinander definiert wird. Aber diese Bedingung macht aus beliebigen nichtverwandten Gruppen verwandtschaftlich assoziierte Gruppen, die ihre Abstammung und ihr gegenseitiges Verhältnis als das einer berechenbaren Verwandtschaft aufrechterhalten. Nur unter dieser Bedingung sind die Schwestern Elemente der Struktur der Kreuzbasenheirat. Daß der üblich Schwesterntausch oder Tauschheirat genannte Frauentausch diese Bedingungen nicht erfüllt, kann wohl kaum bestritten werden. Das Schema der bilateralen Kreuzbasen-

heirat unterstreicht, daß der Schwesterntausch nur unter dieser Voraussetzung überhaupt die Bedingung einer Regel erfüllt und daß eben diese Bedingungen selbst nicht zu den Merkmalen der als Tauschheirat oder Schwesterntausch bezeichneten Ausnahmebräuche gehören. Zu deren Definition gehört die Einmaligkeit des Austauschs, d.h. ihr ausnahmsweiser Gebrauch.

Sobald die Wiederholungspflicht des Schwestertauschs zwischen denselben Gruppen entfällt, d.h. die Beziehungen der Gruppen, die Frauen tauschen, nicht als konstantes Verhältnis festgeschrieben werden, was im Falle der neolokalen Residenz mehr als wahrscheinlich ist, entfällt auch die Gleichung: eingetauschte Schwester= Kreuzbase (siehe folgendes Schema).

Nach den demographischen und humanökologischen Untersuchungen verschiedener Wildbeutergruppen (Birdsell, Washburn, Devore, Lee) umfaßt ein Verband von Gruppen, die sich gegenseitig als Heiratspartner akzeptieren (latenter Stamm), ca 15 bis 20 relativ autonome Lager- oder Lokalgruppen, aus denen eine Gattin erworben werden kann. Die Vorschrift oder Vorliebe für eine Kreuzbase, würde dieses Spektrum von Alternativen auf kleinere Allianzeinheiten beschränken und einen Keil in die Solidarität jenes Verbandes (latenter Stamm) treiben, der für alle Beteiligten nur Nachteile mit sich bringen würde, weshalb in diesem Zustand einfache Exogamieregeln, d.h. positive Heiratsvorschriften, gar nicht opportun sein können.

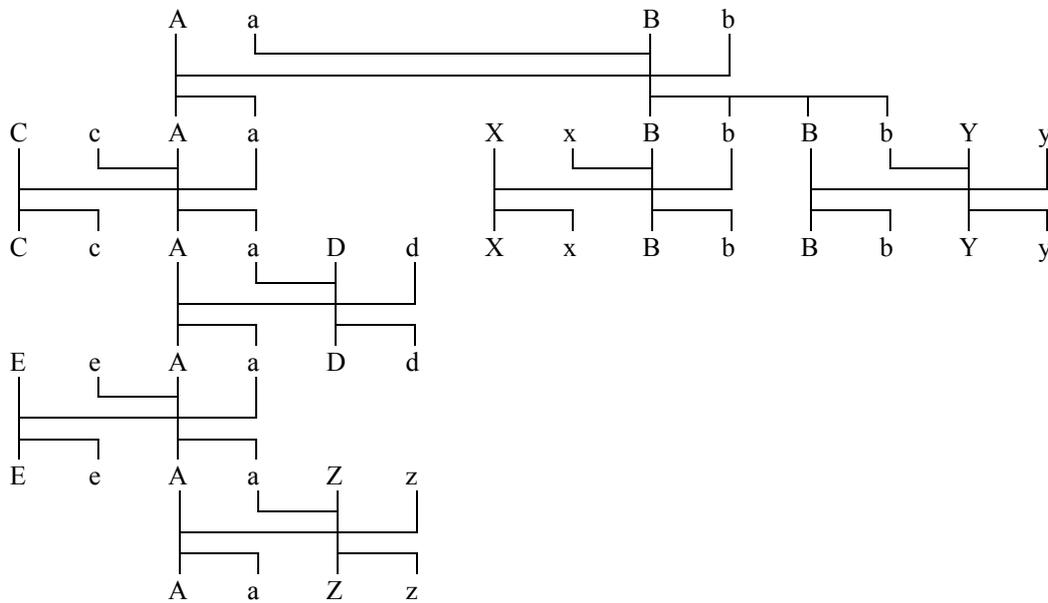
Die Lokalexogamie, die freie Gattenwahl und die neolokale Residenz gestatten eine Gattenwahl in jeder Lokalgruppe oder Horde, die zum Verband potentieller Heiratsverbindungen oder zum impliziten Stamm gehört, ohne die Verpflichtung einer Rückerstattung, weil alle Gruppen über hinreichend gleiche Chancen der Gattenwahl verfügen. Hier fehlt jede Grundlage sowohl für eine Beziehung im Stile der dualen Ordnung als auch der Fixierung einer Kreuzkusinenheirat.

Tatsächlich stellt die Tauschheirat bei den Wildbeuterhorden nur eine Ausnahmeregelung dar und nicht die Norm und die Eskimo-Terminologie, die bei den meisten Wildbeutergesellschaften in Gebrauch ist, unterstreicht diesen Ausnahmeharakter des Schwesterntauschs, zumal sie alle Vettern und Basen jeweils unter einer Kategorie zusammenfaßt, also keineswegs die Vettern und Basen noch einmal lateral und geschlechtsbezogen in parallele und gekreuzte unterscheidet, d.h. also die Gegenseitigkeitsbeziehung und die Selbstabgrenzung zu einem ganz anderen Personenkreis reflektiert als die klassifizierenden Verwandtschaftsterminologien (Irokesen, Crow-Omaha, Hawaii) und die unilinearen Deszendenzsysteme mit oder ohne Regeln der Kreuzkusinenheirat. (siehe folgendes Schema)

Die terminologische Unterscheidung der Vettern und Basen beider Seiten von den Geschwistern und ihre Gleichsetzung als diese Gruppe reflektiert ihren Ausschluß als Heiratspartner in den Wildbeutergesellschaften, was auch in den speziellen Heiratsverboten zum Ausdruck gebracht wird. Diese Heirat wird von den Andaman Insulanern, den Kupfer Eskimo, den Pazifik Eskimo, den Angmagsalik, den Semang, Bambuti, Buschmännern und den Kintak Bong verboten, um nur einige Wildbeutervölker aus Amerika, Asien und Afrika zu nennen, sowie von den Wongai, Ngadadjara und Wirangu der Südküste Westaustraliens und den Kurnai

Südostaustraliens. Dieses Verbot dient der Vermeidung zu enger Heiraten, der Vermeidung der Verwandtenheirat und damit der Wahrung der freien Gattenwahl. Die Mehrzahl der Wildbeuterstämme, welche die Eskimo-Terminologie gebrauchen, kommt ohne dieses Verbot aus, das in dieser Kultur als eine Reaktion auf demographische Bedingungen erscheint.

Allianzoffenheit des Schwesterntauschs



Das ausdrückliche Verbot der Kreuzkusinenheirat kann also nicht als ein Beleg für das unbewußte Diktat dieser Struktur zitiert werden, auf welches sich die Wildbeuterstämme nur negativ beziehen, da es sich aus denselben Gründen erklären läßt, die Levi-Strauss für das Verbot der patrilateralen Kreuzkusinenheirat beigebracht hat, deren Differenzierung er deshalb auch nicht denselben Rang einräumen wollte wie der Unterscheidung der Vettern und Basen und den beiden anderen Varianten der Kreuzbasenheirat, nämlich die Auflösung der endogamen Einheit in solche Einheiten, die nicht mehr groß genug wären, um allen heiratsfähigen Männern eine Frau zu garantieren.

Bei Präferenz für derartige Systemalternativen oder Alternativen der Gattenwahl dürften die jeweiligen Populations- oder Verbandsgrößen einen beträchtlichen Einfluß haben.

Die demographischen Bedingungen der Wildbeuterstämme verbieten jedenfalls die Struktur der Gegenseitigkeit, welche auf der Kreuzbasenheirat beruht, weil sie als Struktur nicht allgemein genug ist, weil sie die Zahl der im Austausch befindlichen Gruppen reduziert und sie von den ausgeschlossenen Gruppen isoliert, auf die man aber als Frauenlieferanten nicht verzichten kann. Hier gehört das Verbot der Kreuzbasenheirat, sofern die Kreuzbase nicht bereits gemieden wird, zum Katalog des Inzestverbots, das die Verwandtenheirat abwehrt (nicht die biologische, die findet zufällig statt), sondern nur die Alternativen der Ehen mit den für die Gruppengrößen restriktiven Auswirkungen, weil sie nicht nur das Spektrum der freien Gattenwahl, sondern auch den Umfang der Solidarität des

Nexusverbandes oder des latenten Stammes negativ reduzieren würde, während die Schwesternheirat sicherstellt, daß eine Gruppe, die eine Frau abtritt, von der Gruppe, an die sie die Frau abtritt, Zug um Zug eine Frau zurückerhält, was deren Wahlfreiheit sofort wieder herstellt. Dieser Austausch schafft keine Verpflichtung für die Zukunft, initiiert nichts, was eine kontinuierliche Transaktion dieser Operation begründen könnte, sondern stellt nur den *status quo ante* wieder her, in dem sich alle Beteiligten sicher fühlen. Die Assoziation der Gruppen folgt hier nicht den Heiratsverträgen, sondern konzentriert sich um Führer, die sich durch ihre Fähigkeiten und ihre Generosität ausgewiesen haben, d.h. sie folgen einem Assoziationsprinzip, das auch Levi-Strauss in anderen Publikationen ausführlich beschrieben hat.

Die Struktur der Kreuzkusinenheirat als Organisationsstruktur der Verwandtschaftsverbände erscheint in beiden Fällen als eine Antwort auf die Herausforderung steigender Bevölkerungszahlen von Gruppen, die territoriale Konkurrenten sind. So wie sie in den Verhältnissen mit niedriger Bevölkerungszahl (1 Person zu 2,5 qkm) als funktionale Alternative der Gegenseitigkeit ausgeschlossen werden muß, so bleibt sie unter der Bedingung steigender Bevölkerungszahlen bis zu einer gewissen Größenordnung die einzige Alternative, und zwar solange, wie die Kultur politisch über keine anderen Organisationsformen verfügt als die Definition der Gruppen durch Abstammung und damit der Anwendung der Verwandtschaftsnamen und Abstammungsregeln auf die Abstammungsgruppen als Körperschaften, als die Abbildung der Beziehungen von integrierten Abstammungsgruppen nach dem Vorbild der Organisation *einer* Abstammungsgruppe, was andererseits die Abhängigkeit auch der summarischen Zuschreibungsverfahren von solchen anzeigt, für welche die Anwesenheit der beteiligten Personen in der Gruppe repräsentativ ist. Unter der Bedingung verwandtschaftlicher Allianz läßt sich allerdings auch in nennenswertem Umfang die Organisation der Beziehung zu Abwesenden als Vertragsverhältnis zur Affinalverwandtschaft einschließen, d.h. der Anteil dieser Gruppe der eingeschlossenen Abwesenden bis zu dem Umfang ausdehnen, in dem sich die Verwandtschaftsvermutung unter sich zufällig begegnender Personen durch die gebräuchlichen genealogischen Zurechnungsverfahren bestätigen läßt.

Solange die politische Organisation sich hinsichtlich der Solidarität nur als Organisation der Verwandtschaftsallianz ausdrückt und keine anderen Institutionen politischer Zweckverbände ausdifferenziert hat, welche Solidarität verbürgen, d.h. solange die Gesellschaft auch für die Solidarität in ihrer politischen Organisation über kein anderes Reflexions- und Organisationsmodell als das der Verwandtschaft verfügt, bleiben ihre Möglichkeiten der Organisation größerer Bevölkerungszahlen nach oben hin beschränkt. Erst die zweck- oder funktionsspezifisch organisierten politischen Institutionen, zusammengefaßt unter der Anstalt des Staates, der ihren Interessenausgleich organisiert und gewährleistet, erst die Assoziation zu Zweckverbänden, welche die Möglichkeit der interessenorientierten, nichtverwandtschaftlich begründeten und dann weiter anonymen Verbindung von Individuen und Gruppen durch funktionsspezifische Mitgliedschaftsrekrutierung

aufschließen und die Verwandtschaft von der Organisation der politischen Beziehungen entlasten, eröffnen den Horizont der Organisation wirklich großer Gesellschaften und Reiche, die historisch mit der Staatenbildung und der Institution der Schrift in Verbindung stehen.

Die Struktur der Kreuzkusinenheirat erscheint als Regulativ der Gegenseitigkeit in der Periode eines demographischen und kulturgeschichtlichen Übergangs von der Wildbeuterkultur zur Organisation der Hochkulturen und der neuzeitlichen politischen Zivilisation (funktional differenzierte Gesellschaft), in einer chronologisch relativen Epoche zwischen zwei Stadien, die ihrer Struktur nicht bedürfen, in einer chronologisch relativen Epoche, die negativ durch die Abwesenheit der primären Wildbeuterkultur und der zweck- oder funktionsspezifischen politischen Institutionen charakterisiert werden kann, positiv durch die Vorherrschaft der unilinearen Verwandtschaftssysteme und der Verwandtenheirat, deren Struktur selbst aufzuklären, Levi-Strauss durchaus eindrucksvoll gelungen ist.

Er selbst weist daraufhin: "*Der Ausdruck >elementare Strukturen< entspricht also in dieser Arbeit dem, was die Soziologen gewöhnlich >Präferenzheirat< nennen,*"³¹ die bekanntlich mit bilateralen Systemen unvereinbar ist. Die "elementaren Strukturen" beschränken sich demnach auf das, was man auch als exklusive Verwandtenheirat bezeichnet hat, deren Institutionalisierung demographische Mindestgrößen voraussetzt. Diese von ihm selbst vorgenommene Einschränkung der elementaren Struktur betrifft also auch die Funktion des Inzestverbots, die von ihm allerdings nicht immer konsequent unter dem Vorbehalt eben dieser Einschränkung reflektiert wird.

Das Inzestverbot reguliert wie die Inzesthemmung die sexuelle Objektwahl nach der Pubertät, aber als eine institutionelle Ergänzung, die nach der Einrichtung der Verwandtenheirat oder der präskriptiven Heiratsregeln notwendig geworden ist, da jene den Kreis der fremden Gattinnen auf die vorgeschriebenen kurzschließen und die Orientierung der Objektwahl auf diesen Kreis focussiert werden muß, also von dem regulär ausgeschlossenen Rest der Frauen mit zusätzlichen Mitteln abgelenkt werden muß, und differenziert damit nicht nur die engere Sozialisationsgruppe von dem Abstammungsverband, sondern auch die Frauen der Allianzpartner in zugängliche und verbotene. Der Abstammungsverband, der als Allianzpartner Subjekt und Objekt der Heiratsverträge ist und dessen Reproduktion die Praxis des verbotenen Inzests aufheben würde, wenn die abweichende sexuelle Objektwahl die vorgeschriebene Gattenwahl unwahrscheinlich macht, sichert also seine Identität und Identifizierung über dieses Verbot genauso wie die engere Sozialisationsgruppe die ihre versichert durch die Inzesthemmung.

Unter dem Begriff der von der sexuellen Objektwahl ausgeschlossenen Personen werden also zwei verschiedene Personenkreise zusammengefaßt, die einerseits durch die natürliche Inzesthemmung oder die Überwindung des Ödipuskomplexes und andererseits durch die Verbote, welche die Erfüllung der Allianzverträge

³¹ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.15

versichern sollen, definiert werden. Insofern die Reichweite der Inzesthemmung von dem Objektangebot in der sensitiven Phase abhängt, d.h. von der Zusammensetzung der Gruppen, in denen die Prägung stattfindet, stellt der Zuwachs oder Ausschluß verschiedener Personen als Objektangebot in der sensitiven Periode auch keine unlösbaren Probleme.

Beide Personenkreise (der Selektion durch Hemmung und der durch Verbot) erscheinen als Mitglieder von mehr oder minder deutlich konturierten Gruppen, hier Abstammungsverwandten und dort Schwiegerverwandten, deren Solidarität (Identifizierung) durch Prägung und durch Verbote, welche genauso wie sie die Aufzucht der Kinder und die gegenseitige Fürsorge motiviert, die Rachepflicht und -bereitschaft für einander begründet, die sich auf die Gruppe der Abstammungsverwandten bezieht (Identifizierung).

Der durch die Inzesthemmung abgrenzbare solidarische Kernverband (primäre, zum Teil auch sekundäre Verwandte oder Primärgruppe) deckt sich nicht mit der Gruppe, welche als Vertragssubjekt der Allianz auftritt. Deshalb wird erst in Beziehung auf die politische Integration mehrerer Gruppen gemeinsamer Abstammung, welche durch die Allianz erst zur Rechtsperson werden, der Zuschnitt des Inzestkreises durch ein Verbot notwendig, welcher mit der Ausdehnung der Verwandtschaftskategorien auf diesen Verband korrespondiert, um den Kreis der Identifizierung oder den Kreis der aufgegebenen Sexualobjekte (der Angriffshemmung) zu erweitern, für dessen Reproduktion die vorgeschriebene Gattenwahl die beste Garantie darstellt. Das Inzestverbot erscheint als eine ergänzende Institution, welche die Funktion der sexuellen Objektwahl mit jener der vorgeschriebenen Gattenwahl koordiniert.

Die Solidarität dieses Abstammungsverbandes wird abhängig von der Fortsetzung oder Aufrechterhaltung seiner Allianz mit den Gruppen, zu denen Heiratsbündnisse bestehen. Das Inzestverbot erfüllt, indem es die Selektion der Inzesthemmung durch seine allianzspezifische Selektion der Objekte ergänzt, d.h. mit den Auswahlvorschriften der Exogamierregeln zur Übereinstimmung bringt, speziell für die Solidarität der assoziierten Vertragspartei eine affirmative, d.h. die primäre Identifizierung ausdehnende Funktion, die in den Systemen, welche die Gatten nicht positiv vorschreiben, entbehrlich ist.

Murdock hat 12 Regeln der Extension der Inzesthemmung zu Inzestverboten aufgestellt, die näher als Extensionen in der Auswahl der Seiten der Zuschreibung (bilateral, patrilateral, matrilateral) und in der Richtung nach dem Abstand der Verwandtschaft (1.,2.,n.Grades) zu unterscheiden sind,³² aber alle an das *Verbot der primären Verwandten* anschließen und sich erst im Anschluß an diese Verbote, d.h. in der Spezifizierung ihrer Ausdehnung, und zwar nach ihren Allianzstrategien, die sie favorisieren, variieren.

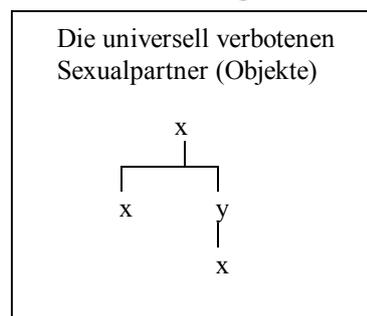
Wenn also das *universale Verbot der primären Verwandten* von der Strategie der einzelnen Allianzsysteme unberührt bleibt, während die Ausdehnung dieser Verbote mit ihnen korrelieren, dann liegt der Schluß nahe, daß die Ursachen für

³² Siehe: G.P.Murdock, Social Structure, ibid, S.302 ff

jene Verbote, auf die auch die verschiedenen Allianzstrategien keinen Einfluß nehmen konnten, andere sein müssen als für die Verbote, die als Reaktion auf deren Erfirdernisse in Erscheinung getreten sind. Die Meidung der primären Verwandten braucht nicht verboten zu werden (die pathologischen Ausnahmen bestätigen die Regel), während die Meidung der anderen, für die jeweiligen Allianzsysteme opportunen Verwandten durch Verbote sichergestellt werden muß.

Die Universalität des Inzestverbots kann deshalb auch von Levi-Strauss nicht mit der Kreuzbasenheirat zur Deckung gebracht werden, obwohl er den wenig überzeugenden Versuch unternommen hat, ihre Fast-Universalität zu postulieren, um der Verlegenheit der geringeren Verbreitung des Grundes (Kreuzbasenheirat) im Vergleich zur Wirkung (Inzestverbot) zu entkommen.

Die Verbreitung beider Erscheinungen über den Erdkreis ist zwar kongruent, aber



der Umfang ihrer Verteilung nicht. Während die Midung primärer Verwandter (für die es in der Regel kein Verbot braucht) universal verbreitet ist, während sie im Bildgleichnis also ein gegebenes Feld, das die Erde abbildet, fast vollständig abdeckt, lassen die Quadrate der Verbreitung der Kreuzbasenheirat und die mit ihren Varianten korrelierten Varianten des Inzestverbots erheblich große Teile des Vergleichsfeldes

unbedeckt. Dieses Bild spricht im Sinne der kulturhistorischen Ethnologie dafür, daß Systeme, die Heiraten nur mit Inzesthemmung oder Inzestverboten geregelt haben, denen der vorgeschriebenen Verwandtenheirat vorausgegangen sind, weil die Wildbeutekultur vor 12.000 Jahren die einzige Kultur des Menschen gewesen ist, deren soziale Gruppen wie die "unsystematische Gruppen" der Eskimos organisiert waren, und damit gar keine andere Wahl hatten als die Praxis der freien Gattenwahl.

Inzest oder Exogamie

Das Inzestverbot verbietet einem Kreis von Personen sexuelle Beziehungen, die ohne das Verbot diese Neigung nicht unterdrücken würden. Dieser Kreis deckt sich nicht und kann sich nicht decken mit jenem, der wegen der in der Primärgruppe erfolgten Identifizierung die Sexualobjekte der Primärgruppe meidet. Ist die Familie als Primärgruppe zugleich auch die exogame Gruppe und die Gattenwahl frei, dann erübrigt die Inzesthemmung durch Identifizierung das Aufstellen zusätzlicher Inzestverbote, die nur dann erforderlich sind oder werden, wenn die Freiheit der Gattenwahl beschränkt wird, und zwar ganz bestimmt, wenn sie beschränkt wird durch jene von der Ethnographie beschriebenen Regeln der Verwandtenehe, welche ihrerseits unilineare Abstammungsgruppen voraussetzen, in denen dann die Familien den Status von filial assoziierten Teilgruppen einnehmen. Das Inzestverbot bezieht sich also auf alle jene Objekte jenseits der Primärgruppe, welche nicht mit den vorgeschriebenen Gatten der Heiratsregeln übereinstimmen, aber zu jenem Kreis erreichbarer Mitglieder der Frauengeberseite jenseits der Primärgruppe gehören und deshalb speziell von der Heiratsallianz ins Spiel gebracht werden, da die alliierten Gruppen unilineare Abstammungsgruppen sind, deren Segmentierungsgrad unterschiedlich weit gefaßt ist.

Frazers Frage, warum etwas verboten werden muß, wonach gar nicht verlangt wird, stellt sich also im Kontext des Inzestverbots gar nicht; denn die Meidung primärer Verwandter muß nicht verboten werden und für jene Verwandten, welche das Verbot auflistet oder welche die Verbote auflisten, wird auch von niemandem behauptet, daß sie instinktiv gemieden würden.

Erst in der Perspektive alternativer Verwandtschaftssysteme und im Kontext ihrer Differenzierung läßt sich auch jener Kreis bestimmen, der durch die Übertretung des Inzestverbots geschädigt wird: in der Perspektive von Levi-Strauss wären es die Gruppen, die mit den Heiratsverträgen ein Gläubiger-Schuldner-Verhältnis eingegangen sind; denn in der Familie vertreten die Eltern die vertraglich engagierten Allianzparteien. Mit dem Geschwisterinzest verstießen diese gegen die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Eltern (als Vertretern der Allianz) und über sie gegen die ihrer Abstammungsgruppen, die durch deren Heirat vertraglich verbunden sind. Die erste Alternative, der Eltern-Kinder-Inzest, verletzt den Allianzvertrag direkt, weil deren nichtexogame Paarung die Allianz nicht repräsentiert (nicht die Allianzschulden tilgt), die zweite (der Geschwister-Inzest) verletzt die Binnensolidarität der Familie oder des Abstammungsverbandes, in der sie Element ist, weil sie eine Weigerung der Kinder darstellt, die Schulden ihrer Eltern (einer Gruppe als Vertragspartner) zu begleichen oder deren Chancen beim Ausgleich der Gläubiger-Schuldner-Bilanz verspielen. Psychologisch bezeugen beide Inzestvarianten im Familienkreis (unter primären Verwandten) das Versagen der Identifizierung und damit der Überwindung des Ödipuskomplexes.

Erst dieses Versagen der Identifizierung macht die Akteure zu unzuverlässigen Vertragspartnern der Allianz, d.h. es disqualifiziert diese Inzestgruppe als solidarischen Akteur der Allianz, was auch der von Levi-Strauss gescholtene Malinowski behauptet hatte, und was man indirekt auch dem Gläubiger-Schuldner-Modell von Levi-Strauss entnehmen kann, der ja seinerseits die Austausch- oder Rückvergütungsverweigerung im Rahmen eines einmal begonnenen Tauschverhältnisses als Streit- oder Kriegsgrund bezeichnet hatte, als Wiederherstellung der Feindschaft.

Durch jede Variante des Eltern-Kinder-Inzests wäre es der betrogene Elternteil und dessen Abstammungsgruppe und im Fall des Inzests zwischen Personen entfernterer Verwandtschaftsgrade wäre es stets eine Seite der durch Heiratsverträge verbundenen Abstammungsgruppen, die in die Position des Geschädigten versetzt würden. Die Inzestbeziehung müßte in allen Fällen als Vertragsbruch erscheinen, im Falle des Eltern-Kinder-Inzests durch einen Vertragspartner direkt, im Falle des Geschwisterinzests präventiv als Verweigerung der Fortsetzung der Allianz (Auflösung der Allianz) und als Verweigerung der Schuldentilgung durch die Zurückhaltung der vertraglich geschuldeten Schwester, die für eine Frau oder die Mutter rückvergütet werden sollte, wenn man davon ausgehen darf, daß der Inzest als sexuelles Verhältnis wirklich den Zweck der Ehe als Schnittstelle der Gruppenallianz vereiteln würde, d.h. eine Fixierung der sexuellen Objektwahl nach innen repräsentierte und deshalb die Grundlage der Gegenseitigkeit durch Exogamie aufhobe. Levi-Strauss scheint davon auszugehen, wenn er schreibt: *"Die heftige Reaktion der Gemeinschaft auf den Inzest ist die Reaktion der benachteiligten Gemeinschaft."*³³ Zur Feststellung der Nachteile und des Kreises der benachteiligten Personen werden wir von Levi-Strauss allein auf das Gesetz der Gabe, auf das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner verwiesen.

Wie Brenda Seligman mit Meyer Fortes gezeigt hat, wird die voreheliche Objektwahl der Tallensi durch andere Selektionsvorschriften geregelt als die eheliche, für welche die Partner des vorehelichen Verkehrs verboten sind. Hier scheint der Gemeinschaft der Gatten kein Nachteil aus der vorehelichen Beziehung mit Verwandten zu erstehen, obwohl das gleiche Verhältnis nach der Heirat als Gesetzesübertretung betrachtet wird. Im Falle des vorehelichen Geschwisterinzests gibt es aber keine Vertragspartei, die sich durch das Verhalten geschädigt fühlen könnte, solange die Exogamieschulden beglichen würden. In diese Richtung weist auch der Hinweis von Arnold van Gennep über die Kol: *"Bis zur Eheschließung muß sich ein Kind nicht den Nahrungstabus seines Klans unterwerfen, und es kann sexuelle Beziehungen aufnehmen, ohne die Exogamieregeln zu beachten."*³⁴

Geht man davon aus, daß Inzest und Exogamie wirklich nicht zu vereinbaren sind, d.h. nimmt man an, daß sich die inzestuöse Beziehung von der erlaubten vor- und außerehelichen Beziehung durch ihre in welcher Hinsicht auch immer

³³ C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.97

³⁴ A. van Gennep, Übergangsriten, Frankfurt 1968, S.130

schädlichen Folgen unterscheidet, dann hat man auch die Frage beantwortet, wem der Inzest schadet, welche dann nicht mehr offen ist, wie Levi-Strauss zunächst schreibt: *"Es bleibt noch ungeklärt, aus welchen Gründen der Inzest der gesellschaftlichen Ordnung Schaden zufügt."*³⁵ Er selbst hat diese Frage nämlich mit dem Hinweis auf den Vertragspartner der Heiratsverträge beantwortet, der entweder selbst oder dessen Gruppe um die vertraglichen Rechte aus dem Heiratsvertrag betrogen sein würde. Diese Schlußfolgerung ist unter der Annahme des Inzestverbots als einem Modus der Allianz durchaus folgerichtig und mit den anderen Hypothesen kongruent, solange man die Funktion des Inzestverbots als Funktion der Allianz oder Exogamie begreift und diese von der Funktion der Inzesthemmung (Identifizierung) unterscheidet.

Levi-Strauss behauptet, daß die Exogamierregeln und die Inzestverbote sich zueinander verhalten wie die positive und die negative Form derselben Erscheinung, d.h. daß das Inzestverbot einen Verzicht formuliert, ohne dessen Nutznießer zu benennen, und die Exogamierregel die Nutznießer definiert, ohne die Verzichtleistenden anzugeben. *"Der einzige Unterschied besteht also darin, daß in der Exogamie der Glaube zum Ausdruck kommt, daß die Klassen definiert sein müssen, damit sich eine Beziehung zwischen ihnen herstellen kann, während beim Inzestverbot die Beziehung allein ausreicht, um in jedem Augenblick des gesellschaftlichen Lebens eine komplexe und unaufhörlich erneuerte Vielfalt von direkt oder indirekt zusammenhängenden Termini zu definieren. Diese Transformation ist ein Problem für sich, das es zu lösen gilt; wir werden es lösen, indem wir aufzeigen, daß sowohl die Exogamie wie das Inzestverbot nach dem einfachen Modell interpretiert werden müssen, d.h. nach demjenigen, das die Heirat zwischen Kreuzvettern und -kusinen liefert."*³⁶

Sexualverkehr erlaubt zwischen klassifikatorischen Geschwistern:

Stamm	vorehelich	außerhelich	Quelle
Tallensi	+	-	Meyer-Fortes
Dobu Inseln	+	-	Fortune
Lo Daga	+	-	Goody
Nuer	+	-	Evans- Pritchard
Agbede	+	-	Thurnwald
Hoklo	+	-	Thurnwald
Swatau	+	-	Thurnwald
Kol	+	-	van Gennep

Wenn die Kreuzkusinenheirat tatsächlich der *modus operandi* dieser Transformation wäre, dann müßte sich das Inzestverbot auf die Definition der Tauschschuldner im allianzbedingten Austauschsystem beschränken, und damit eine Funktion erfüllen, von der nicht ohne weiteres einzusehen ist, was sie mit der Duldung oder dem Verbot sexueller Beziehungen zu tun haben soll. Ein Mädchen, daß mit ihrem Parallelvetter sexuell verkehrt hat, bezahlt den Tauschpreis ihrer Gruppe, wenn sie ihren Kreuzvetter heiratet, genauso wie das Mädchen, das auf diese se-

³⁵ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.66

³⁶ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.120

xuelle Beziehung verzichtet hat. Das gleiche gilt für ein Mädchen, das mit ihrem Vater verkehrt hat, im Verhältnis zu ihrer Schwester, die darauf verzichtet hat. Solange die betreffenden Frauen ausheiraten, dürfte ihr sexuelles Verhalten vor der Heirat den Ehevertrag nicht berühren, denn die Pflichten und die Rechte des Vertrages setzen erst mit dem Abschluß des Vertrages ein. Diese vorehelichen sexuellen Alternativen spielen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Austauschfunktion im Allianzsystem also gar keine Rolle. Die Funktion der Frauen der eigenen Gruppe als Gattinnen für andere und die Funktion der Frauen anderer Gruppen als Gattinnen für die eigene Gruppe wird nicht beeinträchtigt durch die sexuellen Beziehungen, welche diese Frauen mit anderen Männern vorher innegehabt haben. Voreheliche Keuschheit kann aus der Funktion der Frauen als Medium der Allianz nicht abgeleitet werden, genauso wenig wie die Objektwahl vorehelicher Sexualität. Setzt ein Tausch oder eine Heirat auch voraus, daß die Tauschpartner in der Gruppe des anderen eine Frau wählen können, d.h. Frauen dafür zur Verfügung stehen, so heißt das noch lange nicht, daß diese Frauen auch sexuell unberührt oder enthaltsam sein müssen. Auf ihren Bruder oder Vater als Sexualpartner bräuchten die Frauen wegen ihrer Funktion als *Gattinnen für andere Männer* durchaus nicht zu verzichten. *Ein derartiger Verzicht*, wenn er denn besteht und gefordert wird, *muß daher andere Gründe haben als die Reservierung der Frauen der eigenen Gruppe als Gattinnen für Männer der Frauengebergruppe*. Stellt die Gattenrelation außerdem eine Beziehung zwischen Partnern der gleichen Generation dar, dann erscheint auch die Frage, warum Verwandte verschiedener Generation auf den sexuellen Verkehr verzichten sollten. Auch hier argumentiert Levi-Strauss mit ihrer Rolle als Gläubiger und Schuldner, die in derselben Gruppe generationsweise wechselt, aber auch hier gilt, daß der Frauentausch durch den vorherigen Sexualverkehr nicht verhindert wird, wenn nicht andere, von der Tauschoperation unabhängige Gründe dafür sprechen.

Aus der Sicht einer Garantienorm für die Exogamie spricht solange nichts gegen die sexuellen Beziehungen in der Familie oder Primärgruppe, wie sie die Möglichkeit zur Ausheirat nicht ausschließen, wie sie nicht zur sexuellen Objektfixierung führen. Ungeklärt bleibt in der Perspektive der Allianz, warum der Inzest und die Ehe unvereinbar sein sollen, wenn der vor- und außereheliche Sex mit der Ehe kompatibel ist. Das wandte auch Fox gegen die Position von Levi-Strauss ein: *"If... it is possible to have incestuous relationships and still marry out, the advantages of marrying out do not explain the prohibition on sex."*³⁷ Im Anschluß an Fox können wir feststellen, daß Levi-Strauss es zu erklären versäumt, warum der Inzest als Beispiel oder Option sexueller Objektwahl die Gattenwahl, ganz gleich welcher Regel sie folgt, stört oder gar verhindert.

Tatsächlich läßt sich unter den Bedingungen der Verwandtenheirat die Komplementarität von Inzestverbot und Exogamie begründen, wenn man den Unterschied der Rechtsfolgen des Inzests in Korrelation setzt zum Unterschied der Rechtsfolgen aus vertraglich besiegelter Verwandtschaft. Denn in den Systemen der

³⁷ R.Fox, *Kinship and Marriage*, London 1967, S.57

Verwandtenheirat stellt die Heirat deshalb einen politischen Vertrag dar, der die politische Allianz besiegelt, weil er mit der Gemeinsamkeit der Kinder ein menschliches Band herstellen soll, das nicht mehr aufzulösen ist, wie es den Ethnologen von ihren Gewährsleuten versichert wurde, deren Hinweis zufolge alle durch andere Güter vermittelten Bindungen reißen können, nur das durch Menschen verbürgte nicht. Deshalb repräsentiert die Gattenrelation in der Familie auch die Allianzrelation, welche das Sexualmonopol der Gatten damit begründet, daß ohne dieses Monopol ein Nachweis der Zweckerfüllung der Ehe (Kinder der ehealliierten Partner) nicht geführt werden kann und damit die Funktion der Allianz in der Reproduktion der Abstammungsgruppe nicht unter Beweis zu stellen ist, was aber für eine Versicherung der Allianz durch Verwandtschaft notwendig wäre. Diese Komplementarität von Inzestverbot und Exogamieregeln setzt aber die Bedingung von Rechtsfolgen aus Verwandtschaft nach öffentlichem Recht voraus, weshalb die Erklärung des Inzestverbots als einer Konsequenz der Exogamieregeln auch die Erklärung der Notwendigkeit des Inzestverbots in Gesellschaften ohne Exogamieregeln schuldig bleibt ebenso wie sie die Erklärung der einfachen Exogamieregeln selbst, d.h. der Praxis der Verwandtenheirat, die sie ja voraussetzt, aufgibt, auf welche ja das Problem verschoben worden ist. In den Fällen, für die man die Korrespondenz von Inzestverbot und Exogamieregeln nachweisen kann, fehlt also die Erklärung der Reduktion der Exogamie auf Verwandtschaftsgruppen oder der Präferenz der Verwandtenheirat und damit die Begründung dafür, daß man alle anderen Beispiele des Inzestverbots, in denen das Inzestverbot die Exogamie ohne Exogamieregeln gewährleistet, ignoriert.

Unter der Bedingung der elementaren Strukturen der Verwandtschaft fixieren die Exogamieregeln die Verwandtenheirat und beschränken in Wirklichkeit die Alternativen der Gattenwahl, d.h. sie präjudizieren die Inzucht. Levi-Strauss bleibt die Antwort auf die Frage schuldig, warum die Männer die Frauen einer zwar abgeteilten, aber doch noch als Verwandtschaft identifizierbaren Gruppe, und nicht die Frauen einer wirklich fremden Gruppen heiraten; d.h. er läßt die Frage nach den inneren Gründen unbeantwortet, welche die Orientierung der Männer auf der Suche nach ihren Frauen zwar nach außen (Grenze ist die Primärgruppe) lenkt, aber nur um diese Orientierung nach außen auf einen kleinen Kreis verwandter Personen kurzzuschließen und damit erst das Problem des Inzestverbots hervorbringen.

Besonders jene Behauptung von Levi-Strauss, nach der das Inzestverbot ein Gebot sei, die Frauen der eigenen Gruppe wegzugeben, kann diese Frage nicht beantworten: *"Das Inzestverbot ist weniger eine Regel, die es untersagt, die Mutter, Schwester oder Tochter zu heiraten, als vielmehr eine Regel, die dazu zwingt, die Mutter, Schwester oder Tochter anderen zu geben. Es ist die höchste Regel der Gabe, und gerade dieser allzu oft verkannte Aspekt erlaubt es, ihre Natur zu verstehen."*³⁸

³⁸ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.643

So stellt sich für ihn das Inzestverbot als ein Problem der Alternative: ob man auf etwas verzichtet, weil man es verschenken muß, oder ob man etwas verschenken soll, weil man gezwungen ist, darauf zu verzichten. Wenn ich gezwungen bin, etwas herzugeben, dann kann ich darauf gar nicht mehr verzichten; und wenn ich gezwungen bin, auf etwas zu verzichten, dann gehört mir das nicht, was ich vorgebe, zu verschenken. Diese Variation der Problemstellung ist durchaus mehr als nur eine Spiegelfechtereie, denn sie formuliert die Alternativen eines Verhaltens, das entweder hervorgebracht wird durch einen von außen auferlegten Zwang (Verbot) oder durch einen inneren Drang, der allerdings biologisch oder psychologisch begründet werden müßte.

Mit Adam Smith erscheint bei Levi-Strauss die Frau der eigenen Gruppe als Gebrauchswert für andere (Tauschwert) und die Frau einer anderen Gruppe als Gebrauchswert für Ego, d.h. als komplementärer Tauschwert oder Gegenwert. Tatsächlich untersagt das Inzestverbot nicht immer den Sexualverkehr mit dem von Levi-Strauss genannten Personenkreis, aber die Heiraten finden trotzdem statt. Wenn der Gebrauchswert für andere den Gebrauchswert für Ego ausschließt, wieso kann dann ein Tallensi-, Nuer- oder Kol-Mädchen noch getauscht werden, nachdem es für ihre Geschwister oder Parallelvettern sexueller Gebrauchswert gewesen ist?

Mit dieser Darstellung des Inzestverbots als einem Gebot der Gabe hat Levi-Strauss eine weitere Tautologie versteckt. Er sagt, daß nämlich das Recht auf eine Frau aus einer anderen Gruppe, das der Heiratsvertrag besiegelt, die Pflicht voraussetzt, auf die Frauen der eigenen Gruppe zu verzichten, und die Verweigerung dieser Pflicht nichts anderes darstellt, als den Vertragsbruch. D.h. die Frauen der eigenen Gruppe sind apriori der Frauengebergruppe geschuldet, was aber weiter heißt, daß der eigenen Gruppe die eigenen Frauen gar nicht gehören, sondern immer schon der Frauengebergruppe, für welche sie die Frauen nur gebiert, um sie im Reifestadium auszuhändigen.

In Wirklichkeit impliziert das Recht auf eine Frau aus einer anderen Gruppe nur die Pflicht, der anderen Gruppe eine Frau aus der eigenen Gruppe zur Verfügung oder zur Auswahl zu stellen, aber nicht die sexuelle Enthaltensamkeit gegenüber den Frauen der eigenen Gruppe, solange sie noch Mitglied der eigenen Gruppe sind, es sei denn: man führt den Unterschied von sexueller Unberührtheit und sexueller Abnutzung als Wertmaßstab ein. Aber auch eine derartige Unterscheidung ändert nichts an der Tatsache, daß die sexuelle Attraktivität einer Frau nicht mit ihrer sexuellen Unberührtheit korreliert, weshalb auch dieses Kriterium für den Austausch keine Rolle spielt.

Die Theorie des Gabentauschs kann zwar den Austausch von Gaben darstellen, aber sie begründet nicht die Bereitschaft oder die Pflicht des Verzichts auf die eigene Prüfung des Gutes, das man selbst anbietet, oder seines vorherigen Gebrauchs. Der Verzicht, der sich im Wechsel der Gaben ausdrückt, bezieht sich auf den Verzicht des Gebrauchs der Gabe nach ihrer Übergabe. Über das, was man im Tausch fortgegeben hat, kann man, nachdem man es fortgegeben hat, schon deshalb nicht mehr verfügen, und was man vorher damit gemacht hat spielt

auch keine Rolle mehr. Kein Kontrahent wird dagegen beim Gabentausch deswegen geschädigt, weil die Gabe vorher gebraucht worden ist, die er ja vor allem deshalb tauscht, weil er über sie ein Gut des anderen erlangen will, das er noch mehr begehrt als jenes Gut, das der andere von ihm dafür haben kann oder verlangt.

Das Tauschinteresse ist jemandes Bereitschaft, etwas herzugeben für etwas, das ihm reizvoller oder nützlicher erscheint als das eigene Gut. Und wenn dieses Kriterium die fremden Frauen vor den eigenen erfüllen, dann gilt es den Grund für dieses Begehren zu finden, welches das Tauschinteresse erst begründet und selbst nicht aus der Tauschprozedur erklärt werden kann, nämlich der Reiz, den ich mit seinem Besitz verbinde oder der Mangel, der sein Verlust für mich bedeutet. Die Hypothese von der natürlichen Inzesthemmung würde z.B. erklären, warum die anderen Frauen reizvoller wären, d.h. den von Levi-Strauss vorausgesetzten Verzicht auf die eigenen Frauen. Das Inzestverbot käme dann nur als Ergänzung dort ins Spiel, wo diese innere Hemmung infolge der Aggregation von Gruppen und der Beschränkung der Allianz auf sie nicht mehr wirksam sein kann.

Offensichtlich kann Levi-Strauss den Verzicht auf die eigenen Frauen nicht durch den Modus des Gabentauschs begründen, obwohl er ihn ausgibt als durch dessen Gegenseitigkeit begründet. Auch von Marx, auf den sich Levi-Strauss ja auch des öfteren beruft, erfährt man, daß man den Tauschwert einer Ware nicht durch den Tauschwert begründen kann, sondern nur durch die Funktion ihres Gebrauchswerts oder durch ihre Knappheit.

Da also in seiner Perspektive der Verzicht auf die eigenen Frauen oder das Gebot, sie herzugeben, nur die andere Seite des Vertrages darstellt, der das Recht auf die Frau einer anderen Gruppe garantiert, heißt diese Gleichsetzung des Inzestverbots mit dem Gebot des Abtretens oder dem Verzicht auf die eigenen Frauen nur die Gleichsetzung des Inzestverbots mit dem regulierten Frauentausch oder der Exogamieregel. Auf diese Weise hat Levi-Strauss es geschafft, den Unterschied, der zwischen dem Inzestverbot und der Exogamieregel wirklich besteht, rhetorisch zu beseitigen.

Aber der Verzicht auf sexuelle Beziehungen mit den eigenen Frauen kann nicht aus den Regeln des Gaben- oder Gütertauschs abgeleitet werden, da der Frauentausch prinzipiell nicht die Unschuld der Frauen oder ihren Verzicht auf sexuelle Erfahrungen voraussetzt. Während also der Gaben- oder Gütertausch den Verzicht auf die sexuellen Beziehungen mit den eigenen Frauen nicht fordert, verlangen sowohl die Inzesthemmung als auch das Inzestverbot genau diesen Verzicht, und zwar ganz unabhängig von der Tatsache, ob die Frauen außerdem als Objekte des Austauschs fungieren oder nicht.

Damit führt uns also die Formel von Levi-Strauss, nach der das Recht auf andere Frauen den Verzicht auf die eigenen Frauen voraussetzt, zu einer Feststellung, die mit seiner Theorie von der Bedeutung der Kreuzbasenheirat nicht übereinstimmt: wenn nämlich das Inzestverbot den sexuellen Verzicht auf die eigenen Frauen fordert, während die Exogamieregeln nur den Ausgleich einer Gabe mit einer Gegengabe, d.h. einer Frau durch eine andere Frau, fordern, dann kann der

Verzicht, den das Inzestverbot fordert, gar nicht durch die Regeln der Gattenwahl begründet werden, genauso wenig wie diese Regeln durch jenen Verzicht. Damit werden wir wieder zu der Annahme zurückgeführt, nach der sowohl das Inzestverbot als auch die Exogamieregeln durch verschiedene Ursachen begründet werden.

Nur wenn man von der Möglichkeit der Familie ohne Exogamieregeln ausgeht, also von Familien, die vor ihrem Entschluß, ihre eigenen Frauen gegenseitig auszutauschen, inzüchtig und inzestuös verkehrt hätten, d.h. also nur wenn man von der Lieblingsidee des 19. Jahrhunderts, nämlich von der promiskuitären Urhorde oder der sog. Gruppenehe ausgeht, kann man das Inzestverbot als eine Konsequenz der Exogamie begreifen. Aber dann hat man, worauf ja Brenda Seligman bereits hingewiesen hat, automatisch die Existenz der Familie negiert und durch eine Sozialstruktur ersetzt, die es nur in der Phantasie einiger Ethnologen gegeben hat, von der Schwierigkeit des Nachweises der Solidarität oder Funktionsfähigkeit einer solchen promiskuitären Urhorde ganz abgesehen, welche ja den Part des Vertragspartners im Frauentauschs zu spielen hätte.

Wer aber Familie sagt, der sagt Inzesthemmung oder Inzestverbot; und damit sagt er zugleich: sexuelle Objektwahl außerhalb der Familie und damit auch Exogamie ohne vorgeschriebene Wahl außerhalb der Familie. Aber wer Heirat sagt, sagt nicht Verwandtenheirat, nicht einfache Exogamieregeln oder Präferenzheirat; denn der Begriff der Exogamie schließt auch die freie Gattenwahl ein, die von den Formen restringierter Gattenwahl wohl unterschieden ist.

Während die freie Gattenwahl ganz zwanglos mit der universalen Form des Inzestverbots, dem Verbot des Sexualverkehrs unter primären Verwandten, korrespondiert, setzen alle anderen Exogamieregeln wegen ihrer Restriktion der Gattenwahl zusätzliche Verbote voraus, welche das universale Inzestverbot ergänzen, um die exogamen Einheiten abzugrenzen, die unter sich die vorgezogenen oder vorgeschriebenen Kategorien von Frauen austauschen.

Da nur die freie Gattenwahl ohne jeden Zusatz die Funktion eines notwendigen Komplementärs als Bedingung sowohl der Familiengruppe als auch des Inzestverbots erfüllt, stellt sie allein auch die wirklich elementare Regel der Gattenwahl dar, auf die man sich beziehen muß, wenn man die Funktion des Inzestverbots im Unterschied zu jener der Inzesthemmung begreifen will, und da die freie Gattenwahl der Objektselektion durch die Inzesthemmung weder etwas hinzufügt noch etwas wegnimmt, sondern nur eine der Wahlmöglichkeiten vertraglich fixiert, haben im Grunde die Theoretiker recht, welche das Problem der Inzestvermeidung einerseits unabhängig von den einfachen Regeln der Exogamie und andererseits nur im Komplementärbezug zur unregelmäßigen Form der Exogamie gestellt haben. Denn das sog. universale Inzestverbot erweist sich als die natürliche Inzesthemmung, die Westermarck postuliert hat, während die Inzestverbote, die über den Kreis der primären Verwandten hinausgehen, Verbote im eigentlichen Sinne des Wortes sind, nämlich Verbote des Gesellschaftsvertrags, welche die Bedingung der Möglichkeit spezifischer Formen der Allianz darstellen, d.h. Rechtsregeln der verwandtschaftlich organisierten politischen Einheiten.

Tatsächlich leiten sich alle Behauptungen von der promiskuitären Urhorde oder von der Gruppenehe aus falsch verstandenen Modellen der Verwandtschaftsallianz ab, sei es daß man die Heiratsklasse als Gattengruppe wörtlich nahm oder die Präferenzangaben der Heiratsregeln als individuelles Recht aus dem Ehevertrag, d.h. als Vertrag zum gegenseitigen Gebrauch der Geschlechtsorgane eines definierten Personenkreises. Tatsächlich sind die notorischen Inzuchtverbände genau jene Verbände, welche die Verwandtenheirat, d.h. die einfachen Exogamierregeln praktizieren oder die sog. präskriptiven Heiratsregeln. Mit dem Hinweis auf den Zwang zur Allianz ist die Erscheinung der Verwandtenheirat oder der einfachen Exogamierregeln aber durchaus nicht hinreichend aufgeklärt, obwohl er, wenn auch von seinem Autor nicht intendiert, auf eine psychologische und ethologische Bedingung der Solidarität hinweist.

Auch Freud präsentiert mit dem Begriff der Identifizierung so etwas wie ein Verlangen nach Gegenseitigkeit, die er recht ähnlich als das Ergebnis der Aufgabe spezifischer Objektwahlen begreift. Aber im Konzept von Freud veranlaßt die Befriedigung eines anderen Bedürfnisses den Objektverzicht, quasi als Kompensation für das Verzichtete, der deshalb in seiner Perspektive auch weniger erzwungen denn als erwählt erscheint.

Ethologen und Genetiker haben dagegen festgestellt, daß Solidarität unter Verwandten wahrscheinlicher ist als unter Fremden und daß der Zusammenschluß der Verwandten den Selektionserfolg ihrer Erbanlagen begünstigt, d.h. gegenüber Fremden durchsetzt oder versichert.

Wenn das Inzestverbot nur eine Konsequenz der Exogamierregeln ist, dann bleibt auch die Inzesthemmung, die von einer Reihe von Personen geübt wird, die dazu nicht durch vertragliche Bindungen genötigt werden, ohne Erklärung ebenso wie die Frage nach dem Grund der Exogamie tautologisch beantwortet wird, wenn man sie mit dem Verlangen nach Gegenseitigkeit beantwortet, da die Exogamie ja eine Regel der Gegenseitigkeit ist und diese Antwort auf die Frage nach dem Grund der Exogamie dann nur das Verlangen nach Exogamie lauten würde. Der von Levi-Strauss der Natur zugewiesene Zwang zur Allianz erscheint deutlich als Zwang zur Exogamie. Wenn das Inzestverbot als Regel begriffen wird, die bestimmt, wer als Sexualpartner ausgeschlossen wird, dann läßt sich der Begriff von der Inzesthemmung unterscheiden wie die bewußte Absicht von der unbewußten, an welche jene sich anschließt.

So erscheint es auch weiterhin sinnvoll, die Frage nach den inneren Gründen zu stellen, welche eine menschliche Gruppe einerseits zur Exogamie und andererseits zum Verzicht auf die Frauen der eigenen Gruppe als Sexualobjekten bewegt, zumal dieser Verzicht bei einigen Inzestverboten stets auch Frauen anderer Gruppen einschließt, deren Selektion nicht auf den Verzicht auf die eigenen Frauen zurückgeführt werden kann. Schließlich untersagen die Heiratsregeln immer auch Frauen, die zum Bestand der Allianzpartner zählen. Neben der Menge der eigenen Frauen, auf die verzichtet wird, und der Menge der durch die Heiratsregeln als Gattinnen definierten Frauen aus der Menge der Frauen des Allianzpartners erscheint eine Menge verbotener Frauen, die auch zum Verband der Allianz-

partner gehört, deren Verzicht nicht zu begründen ist durch den Verzicht auf die Frauen der eigenen Gruppe. Nur die Ausdifferenzierung dieser Menge der verbotenen Frauen aus dem Verband der Allianzpartner kann auf die Selektionsleistung der Heiratsregeln zurückgeführt werden. Mit dieser Differenzierung der im Spiele befindlichen Frauen: die eigenen Frauen, die im Allianzpartnerverband verbotenen Frauen und die im Allianzpartnerverband als Gattinnen definierten Frauen, haben wir den wahren Kern der Hypothese von Levi-Strauss herausgeschält und zugleich auch das kenntlich gemacht, was mit dieser Hypothese nicht erklärt werden kann. Sie erklärt nicht den sexuellen Verzicht auf die eigenen Frauen, sondern nur den Verzicht auf die Frauen anderer Gruppen, welche mit der Heiratsvorschrift (Definition möglicher Gatten) unvereinbar sind.

Die Theorie von Levi-Strauss hat insbesondere jenen Hinweis von Wilhelm Schmidt, den vor ihm schon Schurtz und Peschel formuliert haben und nach ihm Lorenz G. Löffler wieder aufgegriffen hat, nicht gegenstandslos gemacht: "*Der Grund für dieses Eheverbot liegt, wie gezeigt (Schmidt, Koppers, Völker und Kulturen³⁹/H.S.), in der absoluten Notwendigkeit der elterlichen Autorität über das Kind, das ihnen in der äußersten Unmündigkeit und Ohnmacht übergeben wird, aus der sie es in jahrelangem Bemühen zur Selbstständigkeit eines Vollmenschen heraufziehen, erziehen müssen. Damit erklärt sich auch die restlose Durchgängigkeit dieses Verbotes, das hier nur ein Verbot ist, und das in ein Gebot umzuwandeln sinnlos ist.*"⁴⁰ Diese Autoren, an die wir hier erinnern, außer Löffler, einem lebenden Autor, allesamt Klassiker der Ethnologie, verweisen auf das Sozialisationsproblem, das die generative Natur der Fortpflanzung menschlicher Gruppen bedingt, auf das Problem der Generationen als konfliktträchtiges Emanzipationsproblem. Sie verweisen darauf, daß die Orientierung der sexuellen Objektwahl nach außen und damit einhergehend die Außenorientierung der Gattenwahl nur durch die Struktur der Solidarität einer Mehrgenerationengruppe aufgeklärt werden kann, welche die Gruppe selbst charakterisiert, in der die Beteiligten, d.h. die sexuell Heranreifenden aufwachsen, d.h. durch die für die Gruppe typische Form der Identifizierung (Freud), der sie erst ihre soziale Kohäsion verdankt.

Die Aufrechterhaltung der elterlichen Autorität gilt es nicht nur während der Aufzichts- und Erziehungsphase zu versichern, sondern auch im Stadium des Alters, wenn die Eltern von ihren Kindern abhängig geworden sind, zu garantieren. Mit dem Autoritätsproblem als Statusproblem ist das Problem der Altersversicherung und mit beiden zusammen das Problem der Abstammungsordnung verbunden, deren Realität Levi-Strauss in jeder der von ihm dargestellten Relationen der Gegenseitigkeit und Exogamie stillschweigend vorausgesetzt hat, nämlich die Identität der tauschenden Gruppen als Abstammungsgruppen.

³⁹ P.W.Schmidt, W.Koppers, Völker und Kulturen, Regensburg 1924

⁴⁰ P.W.Schmidt, Eine neue Erklärung des Problems der Exogamie, Anthropos 47, 1952, S.662

Wer Abstammungsgruppe sagt, unterstellt damit auch zugleich eine entsprechende Form der Identifizierung, die ihre Solidarität versichert.

Die Abstammungsgruppe, in welcher Abstammungsordnung auch immer betrachtet, stellt für sich mindestens ebensoviele Probleme ihrer Solidarität (Identifizierung) wie die Allianz, die zwischen zwei Abstammungsgruppen durch Heirat etabliert wird. Die Funktion ihrer Solidarität kann man nicht auf eine Funktion der Exogamie und der mit ihr verknüpften Solidarität, welche durch sie erst etabliert wird, reduzieren; man wird vielmehr die Orientierung der sexuellen Objektwahl als ein Resultat der Lösung der Probleme begreifen müssen, welche die Abstammungsgruppe ohne die besonderen Regeln der Exogamie, d.h. unter der Bedingung freier Gattenwahl, lösen muß, um sich reproduzieren zu können. Das Erfolgskriterium der Allianz ist die Reproduktion der Abstammungsgruppe in der Allianz. Sie will ihre Dauer oder Fortpflanzung auf dem Wege der Allianz versichern und verbindet sich mit dieser Absicht mit den anderen Gruppen zur Allianz. D.h. aber nicht, daß sie sich stets mit denselben Gruppen verbinden muß, solange hinreichend viele Alternativen gegeben sind. Schon aus diesem funktionalen Grunde kommt der Sozialstruktur der Wildebeuterhorden das Privileg der Sozialstruktur zu, in der die Funktion der Inzesthemmung und des Inzestverbots, am besten aufzuklären ist.

Da die Einheiten, welche über die Heirat Beziehungen knüpfen, Abstammungsgruppen sind, kann als allgemeine Struktur der Heirat auch nur die Struktur zugrunde gelegt werden, welche die Abstammungsordnung in keiner Weise präjudiziert, d.h. die Gruppenexogamie, welche der freien Gattenwahl folgt, da jede Einschränkung dieser Heiratsregel spezifische Bündnisinteressen reflektiert, die besondere (unilineare) Abstammungsgruppen verfolgen,.

Die Berechtigung dieser Forderung legt dasselbe Material nahe, das Levi-Strauss zur Stützung seiner Position herangezogen hat. Nachdem Davidson⁴¹ die patrilocale Lokalgruppe oder die patrilocale Horde als die Grundstruktur der sozialen Organisation aller australischen Stämme herausgestellt hat, die bei einigen Stämmen die einzige Organisationsform darstellt, aber bei keinem anderen australischen Stamm fehlt, hat Radcliffe-Brown in seiner zweiten Übersicht der sozialen Organisation der australischen Stämme von 1931 sich dieser Einsicht angeschlossen, als er feststellte: "*There are many different forms of social organization in Australia, but it will appear... that they all can be regarded as different varieties of a single general type... The basic elements of social structure in Australia are (1) the family,... and (2) the horde, a small group owning and occupying a definite territory or hunting ground.*"⁴²

Die Lokalgruppe oder Horde wird von Radcliffe-Brown als "*land-owning or land- holding group*"⁴³ beschrieben, deren Mitgliedschaft zugeschrieben wird "*by descent, children belonging to the hordes of their fathers.*"⁴⁴ Jede Lokalgruppe

⁴¹ D.S.Davidson, The Basis of Social Organization in Australia, American Anthropologist, 28, 1926

⁴² A.R.Radcliffe-Brown, The Social Organization of Australian Tribes, London 1931, S.3

⁴³ A.R.Radcliffe-Brown, The Social Organization of Australian Tribes, ibid, S.4

⁴⁴ A.R.Radcliffe-Brown, The Social Organization of Australian Tribes, ibid, S.4

ist "*independent and autonomous, managing its own affairs and acting as a unit in its relations with other hordes*,"⁴⁵ so daß man die Horde oder Lokalgruppe als die politische Einheit der australischen Stämme begreifen muß, der gegenüber der Stamm als politisch optionaler Bündnisraum und kultureller sowie sozialer Hintergrund (latenter Stamm) erscheint. "*The political unit,... and normally the war-making unit, is the horde.*"⁴⁶

In seinem Vergleich der heiratsklassenlosen (*without sections and moieties*) Stämme Australiens hat Davidson dieselben Merkmale als charakteristisch für eben diese Stämme hervorgehoben: "*boundaries were fixed and recognized... trespassing was forbidden unless permission were obtained... the territory was inherited in the male line... the local groups were generally patrilocal... every local group, but one... had as its leader a headman... the headman and the old men in each tribe... formed... a council of elders... marriage, in many tribes, took place between reciprocating localities... local groups were patronymic... each was marginal to the continent... in a geographically isolated area.*"⁴⁷

23 Stämme ohne Heiratsklassen und Hälften, die sich also nur in patrilokalen Lokalgruppen organisieren, werden von Davidson und Radcliffe-Brown namentlich genannt, während auf weitere unter einer regional zusammenfassenden Bezeichnung wie etwa die Südwest-Victoria-Stämme oder die Neu-Süd-Wales-Küstenstämme hingewiesen wird, so daß man die Zahl dieser heiratsklassenlosen Stämme auch in Australien nicht als eben klein ansehen kann.

Davidson verfolgte neben dem Problem der funktionalen Integration aller sozialen Organisationsformen vor allem auch das kulturhistorische Interesse an einer relativen Chronologie, nach der die heiratsklassenlosen Stämme Australiens den ältesten Typus der sozialen Organisation dort repräsentieren, und widersprach mit seinem Nachweis der Lokalgruppe als sozialer Basiseinheit aller australischen Stämme den verschiedenen Hypothesen ihrer von den als typisch gesetzten Heiratsklassensystemen anders abgeleiteten Entwicklung, von denen sie sich jeweils ausdifferenziert haben sollten, in dem er zusammenfassend wie nach ihm Radcliffe-Brown feststellte, daß alle australischen Stämme sich aus Lokalgruppen zusammensetzen, jede Lokalgruppe in jedem Stamm nur Abstammungsverwandte, meist patrilinearer Deszendenz, integriert, jede Lokalgruppe in jedem Stamm nach patrilokaler Residenz wohnt, jede Lokalgruppe in jedem Stamm eifersüchtig über ihre territorialen Rechte wacht und in jeder Lokalgruppe ein Führer angetroffen wird.

Dieses Bild von einer sozialen Urganisation in Australien, die durch die patrilokale Gruppe und die Lokalexogamie zu charakterisieren wäre, wurde von Radcliffe-Brown in gewisser Hinsicht differenziert, der die von Davidson aufgezählten heiratsklassenlosen Stämme nach 6 verschiedenen Verwandtschaftssystemen differenzierte: dem *Kurnai-Typ*, dem *Yaralde-Typ*, dem *Tiwi-Typ*, dem *Kakadu-Typ* und zwei *Typen der Küstenregion von Neu-Süd-Wales*. Allen diesen

⁴⁵ A.R.Radcliffe-Brown, *The Social Organization of Australian Tribes*, *ibid*, S.5

⁴⁶ A.R.Radcliffe-Brown, *The Social Organization of Australian Tribes*, *ibid*, S.6

⁴⁷ D.S.Davidson, *The Basis of Social Organization in Australia*, *ibid*, S.543

Typen gemeinsam ist das Fehlen von Hälften und Heiratsklassen und auch die Lokalexogamie, weil alle besonderen Heiratsmuster wie die Heirat der Va-MuBrToTo oder der VaVaSwToTo in dem einen Typus der Küstenregion von Neu-Süd-Wales oder die Heirat der MuBrTo und der SwSoTo bei den Tiwi oder die Möglichkeit der Heirat in eine angrenzende Generation bei den Kakaustämmen ("*a man may inherit the widow of a man of the generation above his own*"⁴⁸) keine exklusiven Vorschriften darstellen, sondern nur auffallende Möglichkeiten im Rahmen der Lokalexogamie, auf die auch die Forderung nach der Zugehörigkeit zu entfernten Gruppen bei der Heirat dieser Verwandtenkategorien hinweist.

Auch Radcliffe-Browns Differenzierung der Verwandtschaftssysteme dieser heiratsklassenlosen Stämme, die er nach der Verwandtschaft der Terminologie und der Heiratspräferenzen mit den klassischen Systemen vornahm, konnte ihn nicht davon abhalten, die Unterschiede dieser Systeme zu den sog. klassischen Systemen hervorzuheben und jene diesen generell gegenüberzustellen, d.h. das Ergebnis von Davidson grundsätzlich zu bestätigen. Seine Charakterisierung des Yaralde-Typus, der die Heiratsverbote im Vergleich mit den anderen Typen am weitesten ausformuliert, nämlich die Heirat in den eigenen Clan, in den der Mutter, in den von Vaters Mutter, von Mutters Mutter, von VaVaMu und von MuVaMu verbietet, unterstreicht, was allen Heiratsregeln dieser Stämmekategorie gemeinsam ist, nämlich die rein negative Bestimmung der Heiratspartner oder die positive Auflistung der verbotenen Kategorien, welche alle die Verwandtenheirat, wo sie leichter sich anbietet, abwehren sollen.

*"The Yaralde system of kinship is thus different in an important respect from the majority of Australian systems in that it does not prescribe marriages within a certain class of relatives, but establishes a series of prohibitions and permits marriages with any woman who does not fall under these... The special determining principal of the Yaralde system is the greater emphasis laid on the local clan and the autonomy to it within the system."*⁴⁹

Damit hat Radcliffe-Brown das Yaralde-System ebenso wie die anderen, nur die Lokalexogamie praktizierenden Systeme als ein komplexes System im Sinne von Levi-Strauss beschrieben und die komplexe Struktur zur Voraussetzung der von Levi-Strauss elementar genannten Strukturen gemacht, ein Widerspruch, den Levi-Strauss dadurch umgangen hat, daß er jene heiratsklassenlose Systeme Australiens in seiner Diskussion der australischen Systeme einfach ignorierte, oder wenn auch nicht ignorierte, dann mit Davidson und Radcliffe-Brown diese als Ausgangspunkt der klassischen Systeme annahm, zu denen sie sich über die Institutionalisierung der verschiedenen Formen der Kreuzkusineheirat entwickelt oder transformiert hätten. So hat er zwar auf diese Weise das Problem des Übergangs von der Ausgangsstufe der soziale Organisation (Lokalgruppe, Lokalexogamie) zu den klassischen Typen (Hälften-, Klassen- und Unterklassensysteme)

⁴⁸ A.R.Radcliffe-Brown, The Social Organization of Australian Tribes, *ibid*, S.86

⁴⁹ A.R.Radcliffe-Brown, The Social Organization of Australian Tribes, *ibid*, S.50-51

nach Frazers Vorschlag gelöst, aber nicht den Widerspruch aufheben können, nach dem dieser Übergang, gemäß der Charakterisierung des Yarlde-Systems durch Radcliffe-Brown, vom Komplexen zum Einfachen führt und nicht vom Einfachen zum Komplexen, wie man es zu erwarten hätte. Die soziale Organisation der australischen Stämme schließt diese Transformation aus, weil keine ihrer Formen die elementare Grundstruktur (Lokalgruppe) aufgegeben hat und alle, wie Davidson und Radcliffe-Brown gezeigt haben, nur Variationen von ihr realisieren. Die sog. elementaren Strukturen lassen sich in Australien nicht von der Basisstruktur (Lokalexogamie mit freier Gattenwahl) isolieren, weil sie dort keine eigenen Strukturen darstellen, sondern nur spezifische Restriktionen oder Einschränkungen der Grundstruktur repräsentieren, welche durch die Heiratspolitik der einzelnen Lokalgruppen hervorgerufen oder über sie eingerichtet worden sind. So erscheinen diese sog. elementaren Strukturen auch in Australien weniger als Grundstrukturen, sondern vielmehr als abgeleitete Phänomene, die auf die spezifische Bündnispolitik der Horden und deren Festschreibung zurückzuführen sind.

Der Egoismus und die Erlösung von seinem Übel

Das Dilemma, in das Levi-Strauss das Inzestproblem gestellt hat, ist das eines Verhaltens zwischen partiell gültiger Regel und Universalität oder zwischen Kultur und Natur. *"Als eine Regel, die das anfaßt, was ihr in der Gesellschaft am fremdesten ist, doch zugleich als eine gesellschaftliche Regel, die von der Natur das zurückhält, was geeignet ist, über sie hinauszugehen, ist das Inzestverbot gleichzeitig an der Schwelle der Kultur, in der Kultur und... die Kultur selbst."*⁵⁰ Den Sonderstatus des Inzestverbots begründet er also mit der Zuweisung zu den beiden Sphären des Seienden: zur Kultur genauso wie zur Natur, denn es repräsentiert einerseits eine Regel, die regional variiert, und es ist andererseits eine universale Erscheinung. Diese Schnittstellenfunktion zwischen Phylogenese und Ontogenese erfüllt die Prägung der Inzesthemmung auch in den Perspektiven der Ethologie und der Psychoanalyse, weshalb deren Ablehnung als Erklärungsansatz durch Levi Strauss auch überrascht.

Wenn das Bestehen des Inzestverbots andererseits heißen soll, die Gegebenheit einer Regel, welche den Sexualverkehr mit bestimmten Individuen ausschließt, dann garantiert dieser Ausschluß keineswegs die Gattenwahl im Sinne der restriktiven Exogamierregeln der Verwandtenheirat. Wenn man aber das Inzestverbot als Konsequenz der Kreuzbasenheirat begreift, die aus welchen Gründen auch immer plötzlich praktiziert wird, dann postuliert man die promiskuitäre Urhorde oder die Praxis der Gruppenehe als den allianzlosen Naturzustand, die man einem Zeitalter der regulierten Exogamie als Kulturzeitalter gegenübergestellt. Angesichts der Fülle ethologischer Darstellungen der sozialen Organisation von Tiergruppen, wagt man das hier kaum zu unterstellen, aber die Definition des Inzestverbots von Levi-Strauss läßt offensichtlich keine andere Alternative als die Annahme eines vergleichbaren Ausgangszustands zu, der der Befriedigung des Inzestwunschs jenen Raum gibt, den ihm erst die institutionalisierte Allianz nimmt.

Mit Levi-Strauss begründet das Inzestverbot die Kultur und grenzt diese zugleich von der Natur ab.

Natur kann unter dieser Voraussetzung dann nur heißen: ungezügelter Befriedigung des Inzestwunsches, und wird in dieser Version der Formulierung der Hypothese über den Ausgangszustand absurd. *"Das Inzestverbot ist der grundlegende Schritt, dank dem, durch den und vor allem in dem sich der Übergang von der Natur zur Kultur vollzieht."*⁵¹ Kultur wird durch den Verzicht auf den Inzest erklärt, und zwar deswegen, weil er erst durch das Verbot erzwungen wird, das die Heiratsallianz für ihren Fortbestand fordert. Wenn es aber diesen Wunsch bereits in der Natur nicht gibt, dann verliert die Kultur in diesem Konzept ihren Status als Ursache für ihn ebenso wie die Exogamierregeln.

⁵⁰ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.57

⁵¹ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.73

Das Inzestverbot ist für Levi-Strauss wie für Freud (allerdings in einem anderen Sinne) der Testfall der Kulturalisation, seine Voraussetzung und seine Institutionalisierung die Garantie der Kultur. "Vom allgemeinsten Standpunkt aus ist das Inzestverbot der Ausdruck für den Übergang von der natürlichen Tatsache der Konsanguinität zur kulturellen Tatsache der Allianz."⁵² Natürliche Tatsache der Konsanguinität kann aber nur heißen: natürliche Tatsache der Verwandtengruppen oder Familien, deren Mitglieder nicht promiskuitär verkehren, sondern als Mitglieder geordneter Primärgruppen sich als Sexualpartner meiden und sich nur unter den Bedingungen der Verwandtenehe auch inzüchtig paaren, was allerdings der willkürlichen Reduktion der Gattenwahl auf die vorgeschriebenen Gatten geschuldet ist. Die von Levi-Strauss postulierte kulturelle Tatsache der Allianz impliziert die Inzucht, denn die Varianten der Kreuzbasenehe sind Varianten des „assortive mating“. Levi-Strauss setzt zunächst das Inzestverbot als Übergangsursache und als Übergang von dem Naturzustand in den Kulturzustand, nimmt diese Aussage aber im Prozeß der fortschreitenden Argumentation seiner Arbeit zurück, in dem er das Inzestverbot aus der Exogamie erklärt, und setzt in Wirklichkeit die Kreuzkusinehe als diese Ursache für diese wunderbare Verwandlung des Naturmenschen zum Kulturmenschen und verdunkelt diese Rücknahme durch seine folgende Argumentation über eine Reihe entsprechender Gegensatzpaare, die hier in schematischer Kürze wiedergegeben werden sollen:

Zustände:	Natur	Kultur
	universal	regional, partiell
	Zufall, Regellosigkeit	Ordnung, Regel
	spontan	gezwungen
	Unsicherheit	Sicherheit
	Wiederholung	Akkumulation
	Konsanguinität/ gen. Vererbung	Allianz (Exogamie).

Als vergleichbare Zustände werden der Ausgangspunkt und das Resultat der Sozialisation in Beziehung gesetzt: die Willkür der Übereinkunft, das Kind dem Erwachsenen. Das Kind steht von allem Menschlichen der Natur noch am nächsten, solange wenigstens der Internalisierungsdruck der Sozialisation noch nicht erfolgreich gewesen ist und das Spektrum der Verhaltensbereitschaften auf die kulturelevanten Muster reduziert hat.

Kind	Erwachsener
alles haben wollen, was der andere hat	Verzichtsfähigkeit
Unfähigkeit zu teilen	Verzichten, Arbeitsteilung
Omnipotenzwunsch	Machtverzicht
nicht warten können, Ungeduld	Geduld
Verlangen nach Gleichbehandlung ausgeprägter Gerechtigkeitsinn, fehlende Differenzierungsbereitschaft	Differenzierungsfähigkeit Differenzierungsethos

Levi-Strauss nimmt Freuds Hypothese von der sog. *polymorphen Perversität* des Kindes auf, um nach ihrem Vorbild den Begriff des "*polymorph-sozialen*" oder

⁵² C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.78

„*polymorph kulturellen*“ Kindes zu prägen, mit dem er die "*archaische Illusion*" der Gleichstellung von Kindheit und sog. primitiver Kultur kritisiert, ohne die Analogien, die zu dieser Illusion geführt haben, negieren zu wollen.

Tatsächlich erwartet die Solidarität, in welcher Form auch immer, jene Verhaltensweisen, die Levi-Strauss mit der Psychologie dem Erwachsenen zuspricht, und markiert mit den Verhaltensweisen des Kindes den Ausgangspunkt der Sozialisation, betont aber seltsamerweise den Egoismus, den die Sozialisation in jeder Gesellschaft zu überwinden hat, im Gegensatz zu der von innen her bestehenden Bereitschaft für das Gesetz, das Psychologie wie Ethologie konstatieren, bei Levi-Strauss aber als Zwang zur Allianz erscheint, im Gegensatz zu der mit der polymorphen Sozialisationsbereitschaft mitgesetzten Bereitschaft zur Inzesthemmung, die er ja explizit in seiner Kritik an Westermarck geleugnet hat, d.h. weil er bei seiner Lektüre von Westermarck nicht erkennen wollte, daß Westermarck nichts anderes als ein intern angelegtes Verlangen nach Ordnung postuliert hat.

Der Übergang von dem einen Zustand, dem der Natur, oder in der Gesellschaft: dem der Kindheit, in den anderen, dem der Kultur, oder in der Gesellschaft: dem des Erwachsenen, wird von Levi-Strauss begründet als Zwang zum Ausgleich, zur Ergänzung, zur Gabe und zur Anteilnahme. Dem entspricht der Egoismus, der bezwungen werden muß, um der latenten Möglichkeit der sozialen Polymorphie zur morphischen Manifestation zu verhelfen. Levi-Strauss sagt, "*die geistigen Schemata des Erwachsenen weichen je nach der Kultur und der Zeit, zu denen er gehört, voneinander ab. Doch alle gehen von einem universellen Fundus aus, der unendlich reicher ist als derjenige, über den jede besondere Gesellschaft verfügt, so daß jedes Kind bei seiner Geburt in embryonaler Form die Gesamtsumme der Möglichkeiten mitbringt, aus der jede Kultur und jede Periode der Geschichte nur einige wenige auswählen, um sie festzuhalten und zu entwickeln.*"⁵³ Hier verweist er auf das Problem der Prägung im ethologischen Sinne, auf die Differenz von Prägungsbereitschaft und Prägungsoffenheit für Prägungsalternativen gegenüber den einzelnen Prägungsalternativen, welche einmal gewählt, mit ihrer Wahl die anderen Optionen ausschließen. Das Kind wird hier als das nichtausgefaltete Ganze dem Erwachsenen als einem Beispiel spezieller Entfaltung gegenübergestellt, d.h. der Schatz seiner Beraubung. Das vollständige Vermögen der Menschheit ist nach dieser Sicht der Dinge der Möglichkeit immer schon vorweg gegeben und jedes Kind besitzt anfänglich die Chance es zu verwirklichen; anfänglich, denn mit jedem Schritt in die jeweils besondere Kultur, Gesellschaft oder Zeit, in der es die bereitliegenden Chancen ergreift, vernichtet es zugleich im Ergreifen der gegebenen Möglichkeiten die anderen; oder es vernichtet die gewählte Kultur, die gewählte Gesellschaft oder die verbrauchte Zeit das Potential des Kindes, das für eine Sekunde angerührt gewesen ist von dem "absoluten Wissen", in das es sich hätte vor der Infektion durch die besondere Kultur versenken können, um sich als Geist, als wissender

⁵³ C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.159-160

Geist in der Erinnerung der Geister auf ihren Wegen zu erfassen, und zwar wie sie an ihnen selbst sind und die Organisation ihres Reiches vollbringen? Erscheint hier die Kulturalisation nicht eher mit Rousseau als ein Sündenfall, denn als ein Segen? Wird hier die Weisheit der Seele des Embryos, von der die jüdische Überlieferung: *Jetsirath ha Wlad* (in: *Beth ha Midrasch*) spricht, nicht auf das Kind übertragen und das Vergessen, das mit der Geburt eintritt, als Auswirkung der regionalen Kultur vorgestellt?

Zumindest im Horizont des Vergleichs des Naturzustandes mit dem der sozialen Polymorphie des Kindes verändert Levi-Strauss seine Annahme über die Natur als Zustand der Willkür und des Egoismus, denn er erinnert mit ihm an die Bereitschaft des Kindes und an das Verlangen des Kindes nach Ordnung und an die im Kinde bereitliegende Möglichkeit für jede denkbare Kultur oder Ordnung, d.h. an das angeborene Verlangen nach oder an die angeborene Bereitschaft zur Ordnung, die zu ihrer Aufrichtung gar keines Zwanges bedarf.

Aber hinsichtlich dessen, was das Kind werden kann, ist sein Vermögen an sich unbekannt und dieses Vermögen hat ihre Bestimmung nur angesichts der Erscheinung, die nicht die Welt an sich ist, sondern die sich darin erschöpft, das zu sein, was die Tätigkeit des kindlichen Vermögens bestimmt. Die Erscheinung erscheint hier als das Vorwegsein jeder Bestimmung und damit als unendliche Verweisungsmöglichkeit für Bestimmungen. Sie erscheint demnach als Grenze und nicht als Seiendes, und zwar als Grenze des praktischen wie theoretischen Vermögens jedes Menschen und damit auch des Kindes, das deshalb auch in keiner Gesellschaft oder Kultur weniger ist als es in einer anderen sein kann, sondern in jeder über seine Freiheit ganz verfügt.

Herausforderung	Antwort
Grund	Folge
Willkür	Schlichtung, Interessenausgleich
Privation	Gesellschaft
Monopol	Teilhabe

Tatsächlich verliert auch der Erwachsene nicht wirklich das Vermögen des Kindes, nämlich in jeder Kultur er (es) selbst sein zu können, will sagen anders sein zu können als er jeweils zu sein geformt erscheint, auch wenn das Hineinwachsen in die fremde Kultur für das Kind vielfach leichter ist. Weltoffenheit und Plastizität sind Merkmale des Menschen und nicht nur des Kindes, auch wenn sie am Kinde besonders deutlich in Erscheinung treten. Jener von Levi-Strauss konstatierten Affinität des Kindes zu den originären Möglichkeiten des Menschseins, die uns eher als eine Strategie des Scheins erscheint, widerspricht aber auch sein gleichfalls angenommener Egoismus, den die Sozialisation zu brechen versucht, und den aufgegeben zu haben, als Kulturalisationserfolg verbucht wird. Ganz gleich, was die Gesellschaft dem Kind abverlangen wird, sein postulierter Egoismus würde es allein schon jenes universalen Fundus berauben; oder sollte es besser heißen: sein Egoismus widerlegt die Annahme der Chance des Zugriffs

auf diesen Fundus, den ihm erst die Gesellschaft, allerdings um ihren Preis, wieder aufschließt?

Der Zwang zum Ausgleich, zur Allianz, zur Ergänzung wird von Levi-Strauss aber vor allem als eine Nötigung der Sozialisation, als eine Forderung, die in Durkheimischer Tradition von außen an das Individuum herangetragen wird, aufgefaßt, der sich zu beugen letztlich das Sicherheitsbedürfnis des Individuums fordert, und damit wird die Sozialisation wie in jener Richtung der englischen Moralphilosophie (Hobbes) als Einschränkung des Egoismus und Anpassung des Egoismus begriffen, die sich nur vor der Furcht vor und dem Zwang der Übermacht beugt:

Sicherheit	Unsicherheit
Besitz/ Vorteil	Nichtbesitz/ Nachteil
Macht	Ohnmacht

*"Der Apell an die Regel, um dem unerträglichen Leiden an der Willkür zu ent-rinnen; das heftige Bedürfnis nach Sicherheit, das bewirkt, daß man sich ande-ren gegenüber niemals zu stark verpflichtet und jederzeit bereit ist, alles zu geben, um die Gewißheit zu gewinnen, nicht alles zu verlieren, und seinerseits zu erhalten; die Personalisierung der Gabe; der korrelative Gegensatz zwischen den Begriffen des Antagonismus und der Reziprozität; die Zweiteilung der Wesen in Freunde, denen man nichts abschlägt, und Feinde, die >ich bei erster Gelegenheit töten muß, aus Furcht, daß sie mich töten<- alle diese Haltungen enthüllen eine so tiefe (...) Analogie zwischen der kindlichen Gesellschaft und den sogenannten primitiven Gesellschaften, daß wir nicht umhin können, ohne tragischen Irrtümern zu erliegen, nach ihren Ursprüngen zu forschen."*⁵⁴ Wenn mit jener Analogie ein regulierter Egoismus, mit Durkheim außerdem nur: ein zwangsweise regulierter Egoismus, gemeint ist, dann ist diese Analogie Schein. Ansonsten erscheint der Grund für diese Analogie in der Notwendigkeit jeder Gesellschaft, die angeborene Bereitschaft zu solidarischem Verhalten (bei Freud: die Bereitschaft zur Identifizierung), das angeborene Gefühl der Verbundenheit mit dem Anderen und der Abhängigkeit von dem Anderen (*animal sociale*), das Verlangen nach der Anerkennung durch den Anderen situationsgerecht und kul-turspezifisch zu fördern und in den angenommenen Formen aufrechtzuerhalten. Die sog. *archaische Illusion* resultiert aus gewissen Ähnlichkeiten der Verhal-tensansprache in der Sozialisation der sog. primitiven Gesellschaften und der Pri-märsozialisation in allen Gesellschaften; denn in beiden Fällen steht die Habituali-sierung von Verhaltensweisen, die Ritualisierung, Angewöhnung, Routinebildung, die Introjektion von Servomechanismen, die Projektionsbildung, verschiedene Mnemotechniken usw. im Zentrum der Sozialisationsanstrengungen. Die Ähnlich-keit der Verhaltensformung archaischer Gesellschaften mit jener der Primärsozialisation erscheint hinsichtlich der primären und sekundären Verdrän-gungsprozesse, welche mit der Identifizierung und der Objektaufgabe zu ihren Gunsten verbunden sind. Die anwesenheitsabhängige Interaktion zwischen dem

⁵⁴ C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, *ibid.*, S.152-3

Ich und dem Du, ihre Integration im Wir, die also stets vor der Entscheidung für die Identifizierung oder für die Objektwahl steht, die Orientierung an persönlichen Vorbildern (Übertragung narzißtischer Libido, Idealisierung, Introjektion) und die Rückstellung der sozialen Strukturen, welche die Interaktionen regeln, in den Hintergrund der *subsidiary awareness*, d.h. die Einhüllung der Institutionen in den Gewohnheiten und Bräuchen, welche deren Ausführung zur unbewußt vollzogenen Routine macht, kennzeichnet die Kommunikation und Interaktion der sog. primitiven Gruppen wie der zivilisierten Primärgruppen zumindest bis zur Pubertät; denn man bewegt sich in beiden hauptsächlich unter Verwandten, Freunden und Bekannten, respektive *signifikanten Anderen*. Deswegen repräsentieren die konstatierten Ähnlichkeiten auch keine Trugbilder, sondern die strukturelle Äquivalenz der Internalisierungs- oder Verinnerlichungsvorgänge verschiedener kollektiver Formationen oder die strukturelle Äquivalenz der Regelung von Interaktionen in den einfachsten Sozialsystemen jeder Gesellschaft und deren Einübung. Die archaische Illusion erscheint, weil in beiden Fällen, in der Primärsozialisation wie in der archaischen Kulturalisation der Hauptort und der Hauptagent der Sozialisation die engere Gemeinschaft ist, bis zur Pubertät die Familie und die Nachbarschaft, während erst die zivilisierte Gesellschaft ihre Mitglieder nach der Pubertät zur Weiterbildung oder Weitersozialisation in die durch sie selbst neutralisierte Fremde schickt, d.h. über einen sozialen Horizont verfügt, der in diesem Ausmaß den sog. primitiven Gesellschaften nicht zur Verfügung steht. Dort stehen die Junggesellhäuser im eigenen Dorf, dort setzen sich die Initiationszirkel aus den Mitgliedern des eigenen Dorfes oder der eigenen Talschaft zusammen.

Unterscheidet man die Gesellschaften nach dem Vorwiegen der Strukturen von *Gemeinschaft* und *Gesellschaft* (Tönnies) oder nach dem von *mechanischer*- und *organischer Solidarität* (Durkheim), dann unterscheidet man sie zugleich auch nach dem Spielraum, den ihre sozialen Institutionen dem bewußten Willen oder dem Einzelinteresse einräumen. Dieser läßt sich wiederum in einer relativen Chronologie verbuchen, nach der die frühen Gesellschaften als gemeinschaftlich dominierte, die späten als gesellschaftlich dominierte und die Gesellschaften der Periode dazwischen als Übergangsformen von der einen Form der Dominanz zur anderen erscheinen.

Diese Periodisierung läßt sich auch mit der Phasengliederung der individuellen Sozialisation vergleichen, in der die Urverdrängung unmittelbar vor der Pubertät die Periode unreflektierter Internalisierung von Verhaltensmustern abschließt und mit der Pubertät die Übergangsperiode einsetzt, welche im Stadium der Reife mit der Vorherrschaft des Ichs oder der Realfunktion zum Abschluß kommt. Auch die „Ichvorläufer“ der Primärsozialisation sind vor der Ausdifferenzierung des Ich gemeinschaftlich getönt, archaische Varianten des Über-Ichs, welche in diesen Phasen die Funktion übernehmen, welche in der Reifephase das Ich ausfüllt.

Infantile Sozialisationsperiode und Formen archaischer Vergesellschaftung gleichen sich also in dem Nachdruck, den sie auf die Internalisierung gewünschter

oder bereits tradierter Verhaltensmuster legen und in der Bedeutung, welche den internalisierten, subrational exekutierten Verhaltensmustern in diesen Perioden zukommen, deren Außenhalt in dem einen Falle die sozialen Gewohnheiten oder Bräuche der sozialisierenden Familie oder sozialen Schicht darstellen, in dem anderen Falle die Bräuche und Rituale, welche die jeweilige archaische Gesellschaft (Familien und Dorf) institutionalisiert hat und ihrer Wirkung wegen von Durkheim unter dem Begriff der „mechanischen Solidarität“ reflektiert wurden.

Die Ähnlichkeit der Verhaltensweisen in den beiden hier verglichenen Entwicklungsstufen, auf die schon verschiedene Autoren zu verschiedenen Zeiten hingewiesen haben, verdankt sich also jener Ähnlichkeit ihrer Aneignung durch Internalisierung sowie der gemeinschaftlichen Anregung dazu und jener Ähnlichkeit des Vorwiegens internalisierten Verhaltens in den verglichenen Sozialisationsperioden, sie beruht in ihrer Gleichheit als subjektiver Institutionen, wie Gehlen sie benennt, auf der Ansprache der verschiedenen Formen des noch nicht ausgelagerten Gedächtnisses (Langzeit-, Kurzzeitgedächtnis, Verinnerlichung, Verdrängung, etc). Ihre Gleichsetzung unter Vernachlässigung der prinzipiellen Differenz der Kontextbedingungen ihrer Entstehung und der verschiedenen Quellen der Normierung (Familie, Nachbarschaft, Jungesellenhäuser, Initiationszirkel) der Verhaltensweisen ist die sog. *archaische Illusion*.

Die archaische Illusion erscheint also deshalb, weil der Abschluß der Kindheit nach bestandener Reifeprüfung (Initiation) in der sog. primitiven Gesellschaft auch den kultivierten Erwachsenen hervorbringt, und zwar ohne speziell ausdifferenzierte und institutionell dauerhaft ausgelagerte, auch für Erwachsene ständig aktive Erziehungsinstitutionen und keine Weiterbildung und Weiterspezialisierung zu Qualifikationen, die eine organisierte Arbeitsteilung nachfragt, vorsieht, weil die gleichen sozialen Systeme: Brauch, Ritus, Gewohnheit, künstlich inszenierte Traumata, das soziale Verhalten auch des Erwachsenen führen, während in der Zivilisation nach dem Abschluß der Kindheit erst der eigentlich zivilisationstypische Bildungsprozeß einsetzt, die sekundäre Sozialisation, ohne die der Zivilisierte sich nicht als Erwachsener in seiner Umwelt (der Gesellschaft) behaupten kann.

Weil nach der Kindheit die zivilisationstypische Weitersozialisation, die zivilisationstypische Berufs- und Statusausbildung das spätere Verhalten regulieren, also alles, das, was in der sog. primitiven Gesellschaft in nennenswertem Umfange per definitionem als objektive Institutionen fehlt, kommt diese Assoziation von primitiver Gesellschaft und jener Welt der Kindheit zustande, obwohl sie weniger durch die Kindheit als vielmehr durch jene sozialen Systeme begründet wird, welche in der zivilisierten Gesellschaft unverstellt, d.h. umstandslos, nur in der Kindheit noch in Aktion zu entdecken sind, die Institutionen primärer Sozialisation: Gewohnheitsbildung, Ritualisierung, Idealisierung, das Vorbild des signifikanten Anderen.

Die Übertragung der Gemeinschaftsformen auf die Organisation der Gesellschaft in der sog. primitiven Kultur (die Reflexion politischer Organisation in Kategorien der Verwandtschaft) und die Dominanz des Gemeinschaftslebens in der Kindheit

auch der zivilisierten Gesellschaften (auch hier eine vergleichbare Integration Bekannter unter den Kategorien der Nennverwandtschaft, Nenn-Onkel, Nenn-Tante) erklärt sowohl die Berechtigung als auch die Illusionen dessen, was Levi-Strauss unter dem Begriff der archaischen Illusion zusammenfaßt.

Mit Levi-Strauss beginnt also die Verhaltensorientierung unter dem Gesichtspunkt, nach dem stets das verlangt wird, was der andere hat, weil dessen Besitz als sein Vorteil interpretiert wird, mit dem nur dann, wenn die Aneignung seines Besitzes nicht möglich ist, ein Vergleich angestrebt wird, also weniger mit dem Egoismus als vielmehr mit dem Neid. Weniger der Selbstbehauptungstrieb bringt in diesem Szenario den Zwang zur Regelung der Beziehungen hervor, den Zwang, zu teilen, den Zwang zum Ausgleich oder zur Ergänzung, als vielmehr der Neid. Aber es bleibt fraglich ob die Symptome des oralen- und analen Sadismus des Kindes, zusammengefaßt in der Kategorie des Egoismus den Ausgangspunkt der Sozialisation hinreichend erfassen. Wäre der Mensch ein notorischer Egoist von Natur, kein Zwang, kein Gesetz, keine Drohung könnte aus ihm einen Altruisten machen.

Wenn die Fähigkeit zu teilen oder zu warten, ein Gemeinschaftsgefühl ausdrückt, das seinerseits aus "*dem tiefen Mechanismus der Identifizierung mit dem anderen entsteht*", dann darf man daraus schließen, daß sie das Resultat der Objektaufgabe darstellt; denn die Identifizierung stellt ja für die Psychoanalyse den Ersatz für die aufgegebenen Objektbesetzung dar. Die Psychoanalyse setzt soziale Bindung und Identifizierung gleich und beide mit der Objektaufgabe (Inzesthemmung), die ihrerseits das Ergebnis der überwundenen ödipalen Strebungen darstellt, d.h. mit der Zerstörung des Ödipuskomplexes im Es besiegelt wird. So erscheint zwar altruistisches Verhalten als Aufgabe des Inzestwunsches, aber nicht des Inzestwunsches der genitalen Phase, in der Gestalt genitaler Objektbesetzung, sondern in der Form der infantilen, präödipalen Pseudo-Objektwahl. Hier ist der Inzestwunsch nicht als Ausdruck einer ungebändigten natürlichen Willkür eine Herausforderung der Erziehung, sondern als ein Problem der Orientierung der Objektwahl, für die eine generelle Bereitschaft vorhanden ist. Der genitale Inzestwunsch signalisiert bereits das Scheitern der Identifizierung.

Der Urverzicht, der das Kind befähigt, zu teilen, zu warten, solidarisch zu sein, ist in psychoanalytischer Perspektive der Verzicht auf die präödipale, inzestuöse Objektbesetzung, deren Hemmung die Voraussetzung allen sozialen Handelns darstellt. Dieser Verzicht wird nicht von außen erzwungen und genauso wenig nur durch äußerliche Institutionen durchgesetzt und aufrechterhalten. Er ist vielmehr der Ausdruck einer Bereitschaft, die von der Psychoanalyse *Identifizierung* genannt wird und von der Ethologie: *Inzesthemmung*. Das Verlangen nach Bindung, die Bereitschaft, sich den Regeln zu unterwerfen, ja das Verlangen nach dem Gesetz, wird durch eine Furcht hervorgerufen, welche allein durch Bindung, Identifizierung, Gehorsam, Gesetzestreue usw. überwunden wird: die *Trennungsangst*, welche ihrerseits die Bindung als das Primäre und den beharrlichen Egoismus als das Sekundäre ausweist. Bevor sie sich als Trennungsangst

ausweist, begegnet sie der psychoanalytischen Exploration bereits als die Angst des Kleinkindes vor Aphanisis. Bereits der infantilen Phantasie erscheint die Trennung von seiner Familie als die Zerstückelung seines eigenen Körpers, die dem infantilen Narzißmus unerträglich ist. Die von Levi-Strauss aufgestellten Gleichungen:

Lieben = Schenken
geliebt werden = Geschenke erhalten
Hassen = von der Zuwendung ausschließen
gehaßt werden = von der Zuwendung ausgeschlossen werden,

reflektieren die Regulierung der Entäußerung der aggressiven Triebe auf jene Objekte, die nicht introjiziert worden sind, zu denen kein Verhältnis der Identifizierung etabliert worden ist, so daß sie zugleich auch den potentiellen Personenkreis sexueller (genitaler) Beziehungen definieren, da die Zielhemmung der Libido ihnen gegenüber nicht besteht. Damit erscheint das Paradox, daß man mit den Personen sexuell zu verkehren strebt, die man originär nicht zu lieben gelernt hat und erst durch zusätzliche Abwehrmechanismen des Ich, speziell durch die Idealisierung im Verlauf der Objektbesetzung dauerhaft zu lieben lernt. Aber andererseits ist es wiederum durchaus verständlich, daß zur Überwindung der Projektionen und aggressiven Regungen gegenüber dem Fremden der hohe Reiz des Sexuellen aufgeboten werden muß, daß das Sexuelle geradezu die Verhaltensbereitschaft darstellt, welche aus dem mittels Projektion hergestellten Feind wieder einen Freund macht.

Das protosoziale Verhalten ist bei Levi-Strauss der Egoismus, der durch die Sozialisation gezügelt werden muß, während es in psychoanalytischer Perspektive durch die präödpalen Objektwahlen geleitet wird, welche durch die Sozialisation ihre Orientierung auf die postödpale (genitale) Objektwahl erfahren und diese Erfahrung durchaus zwangsfrei machen kann. Ob Zwang, mehr oder weniger Zwang oder kein Zwang im Spiel ist, hängt von den Sozialisationssystemen ab und erscheint dann auch als deren Charakteristikum.

Bei Levi-Strauss ist es hingegen der Egoismus, der die Einschränkung des Egoismus erzwingt, der zu strategischen oder taktischen Partnerschaften führt. So lernt bei Levi-Strauss der Egoismus durch die Vorteile, welche strategische oder taktische Kooperationen gezeitigt haben, den vorteilhaften Wert reziproken Verhaltens kennen. Solidarität wird damit von ihm einseitig bestimmt als ein durch Zwang regulierter Egoismus, d.h. auf bestimmte Alternativen der politischen Struktur kurzgeschlossen. Für eine nachhaltige Verhaltensformung kommt das alles zu spät.

Damit kommt dem Neid bei Levi-Strauss, auch wenn er dieses Gefühl nicht ausdrücklich anspricht, eine regulative Funktion zu, der als Antrieb des Verhaltens gezügelt werden und im Verlauf der Sozialisation verschoben werden muß auf Ziele außerhalb der Gemeinschaft. Die Institutionalisierung und Internalisierung der Neidablenkung (Identifizierung) begleitet jede Sozialisation, deren kritischer Zustand in der Phase sexueller, aber noch nicht abgeschlossener sozialer Reifung

erscheint, in dem die richtige Ableitung des aggressiven Verhaltens also noch nicht garantiert ist, welche als Qualifikationsmaßstab der Sozialisation erscheint, d.h. die Verinnerlichung des Adressaten der Aggressionen und Projektionen, welche die Exklusivität der Kreises der Identifizierung, der Wir- oder Eigengruppe, affirmiert.

Mit seiner Erklärung der Ordnung der Allianz als Transformation des *bellum omnium contra omnes* durch vertraglich geregelte und friedlichere, weniger große Kosten verursachende Formen des Wettbewerbs, Austauschs oder Wettkampfs als einer Form der Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln kollidiert allerdings seine Versicherung einer unspezifischen Bereitschaft zur Allianz, die er analog begründet wie die Disposition des Kindes zur Sprache, das mit dem Erwerb seiner Muttersprache zugleich seine Fähigkeit verliert, jede andere Sprache ebenso gut zu beherrschen. "*Jedes Kind bringt bei seiner Geburt in Form angedeuteter geistiger Strukturen sämtliche Instrumente mit, über die die Menschheit seit jeher verfügt, um ihre Beziehungen zur Welt und zu den anderen zu definieren. Doch diese Strukturen sind exklusiv.*"⁵⁵ Daß diese Exklusivität auch mit der Erscheinung sensitiver Perioden zusammenhängen kann, welche das ursprüngliche Spektrum der Alternativen auf die jeweils ausgewählten reduziert und die nicht gewählten eliminiert, bleibt unerörtert, d.h. die Problematik der phylogentischen und ontogenetischen Schnittstelle der Inzesthemmung oder Identifizierung.

Der Mensch erscheint also auch im Kontext der Argumentation von Levi-Strauss überraschender- und widersprüchlicherweise von seiner speziellen Natur her als ein Kulturwesen, das fähig ist zum Leben in jeder bekannten und noch aufzurichtenden Kultur, das aber durch die spezielle Kultur, in der es aufwächst, auf weniger als die Ausgangssumme seiner Potentiale reduziert wird, so auch sein Bindungsbedürfnis durch die Formen der Allianz, welche in seiner Gesellschaft repräsentativ sind, die hinsichtlich der primitiv genannten Kultur auf die Struktur der Kreuzbasenheirat reduziert werden. Psychologisch heißt diese Bereitschaft zur Allianz: *Identifizierungsbedürfnis*. Der Prozeß der Identifizierung reduziert die Polymorphie der Ausgangslage auf die μορφή der Kultur und der Gesellschaft jener Gruppe, in welcher sie stattfindet; aber der Preis der Identifizierung ist die Bewältigung des Ödipuskomplexes, d.h. die Inzesthemmung gegenüber dem Personenkreis der Identifizierung.

Ausgeblendet wird also von Levi-Strauss auch, daß der Mensch sich nur auf dem Wege der Aneignung seiner Kultur zu seinen Möglichkeiten entfalten kann, d.h. als Individuum nur in seiner Ontogenese, ganz gleich wie sein phylogentisch bedingter Fundus aussieht, auf den er dabei zurückgreift, d.h. ausgeblendet wird, daß die aufgenommene oder internalisierte Kultur nicht nur Beschränkung, sondern auch Steigerung des Entfaltbaren durch Aneignung der Fähigkeiten sowohl des Individuums als auch der Kultur darstellt. Ausgeblendet bleibt die Attraktivität des Leistungsvorteils der angenommenen Kultur. Kulturalisation und

⁵⁵ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.160

Sozialisation sind also keineswegs nur Prozesse der Privation, sondern auch Prozesse vom Nicht- oder Wenig-Können zum Mehr-Können, dank des Beitrags anderer und des Verfügungkönnens über ihn und über sie, d.h. dank der Solidarität. Der "universelle Fundus", die ursprüngliche soziale und kulturelle Polymorphie, von dem jeder Erwachsene und jede Kultur ausgeht und abweicht, wird von Levi-Strauss als Generalthese mit der These jeder Kultur mitgesetzt. Die Kulturen setzen ihn seiner Meinung nach voraus. Levi-Strauss übersteigt jeden kulturellen Leitfadens des Verhaltens, um den universellen Fundus des Menschlichen selbst zum Vorschein kommen zu lassen in der Latenz schlummernder oder bereitliegender geistiger Strukturen, die er offensichtlich über den Weg strukturalistischer Identitätssicherung der Funktionen durch den Wandel ihrer Merkmale hindurch aufweisen zu können glaubt. Wenn also nach der Konstitution einer Kultur gefragt wird, dann nur als Aktualisierung dieser Voraussetzung. Als Generalthese ist die Hypothese des universellen Fundus Nicht-Seiendes, nicht die Summe der seienden Kulturen, sondern er erscheint nur als die Kultur der Antike, der Primitiven oder als die moderne Zivilisation, um damit nur als Genesis faßbar zu sein, die nach ihrer Bestimmung fragt. Der universelle Fundus erweist sich nämlich als Generalthese nur für die Subjektivität, die aber an ihr selbst unbekannt bleibt und der die besondere Kultur nur Medium ist. Subjektivität wie die Kultur haben ihre Bestimmung nur durch den als Generalthese gesetzten universellen Fundus. Bildung der Persönlichkeit und der Kultur erscheinen demnach als ihre Aktualisierung und der universelle Fundus in der Funktion der Generalthese als eine variable Größe fortsetzbarer und fortzusetzender Aktualisierungen; er erweist sich weiter als perennierende Grenze und Kultur als Aktualisierung im Werden. Einmal ist dieser Fundus bestimmt als Grenze, Nichtseiendes, die Kultur als Werden, das andere Mal als eine, und zwar mit jedem Kinde immer wieder versprochene Gegebenheit eben jener brachliegenden Strukturen, d.h. als Seiendes. Als Grenze fortzusetzender Bestimmungen für die Subjektivität setzt sie diese als unbekannt. Als Seiendes, das evident ist, impliziert sie die Bekanntheit des im andern Fall unbekannt gesetzten Subjekts. Mit diesem Widerspruch läßt Levi-Strauss den Leser stehen. Man denkt unwillkürlich an die Dialektik von Erscheinung und Ding an sich. Ob die jetzt weiterführen könnte?

Das Verlangen nach der Allianz, hier nach Ausgleich oder nach Ordnung, dessen Postulat durchaus einsichtig ist, die Psychoanalyse nennt es ja das Verlangen nach Identifizierung, vermag Levi-Strauss aber nur zu postulieren, er ignoriert ganz eindeutig die Implikation der Objektaufgabe, ohne welche Identifizierung nicht stattfinden kann und damit die unausgesprochene Hypothese einer Inzesthemmung, welche die *conditio sine qua non* der Identifizierung darstellt, während die genetische Theorie der Solidarität von Hamilton sie auf der Ebene begründet, auf der sie als universales Bedürfnis nur begründet werden kann, auf der biologischen, d.h. genauer der genetischen. Mit dem Ignorieren der von der Ethologie festgestellten Erscheinung der Prägung und der biologischen Begründung der

Solidarität durch die genetische Verwandtschaft hat Levi-Strauss sich selbst eine Möglichkeit der Begründung seiner Hypothesen genommen.

Im Darwinschen Evolutionsmodell bedeutet individuelle Fitness ein Maß der Anzahl von Nachkommen, über die sich ein Individuum fortpflanzt, d.h. seine Gene fortpflanzt, d.h. den Selektionserfolg. Wenn der Reproduktionserfolg das "*survival of the fittest*" bestimmt, dann muß diese Nachkommenschaft unter sich den Kampf um das *survival* hemmen, ja sich sogar gegenseitig im Kampf gegen andere unterstützen, vorausgesetzt diese Bestimmung des evolutionären Erfolgs ist richtig.

Dementsprechend prognostiziert die Evolutionstheorie drei Erscheinungen: 1. eine positive: nämlich die Solidarität der genetisch verwandten Individuen; 2. eine negative: die Angriffshemmung unter den nächsten Verwandten, welche 3. eine Inzesthemmung voraussetzt, da ein Konkurrenzkampf um die Frauen, mit denen man verwandt ist, eine Aggression unter den nächsten Verwandten darstellt, der die notwendige Verwandtschaftssolidarität, d.h. die Angriffshemmung unter den Verwandten, aufheben und damit das Reproduktionsziel der Weitergabe der Gene infrage stellen oder wenigstens stören würde. Die natürliche Inzesthemmung ist also eine Erscheinung, die ein Evolutionstheoretiker berechtigterweise erwarten darf, ihre Berechtigung ist erst kürzlich von Hamilton⁵⁶ mit den Methoden der quantitativen Genetik begründet worden, die ihrerseits durch ethologische Freilandstudien bestätigt worden ist.

Bei Levi-Strauss wird der Selbstbehauptungsdrang dagegen ganz wie in der englischen Moralphilosophie das Recht des Stärkeren oder das Selbstbehauptungsrecht über den Kampf der Selbstbehauptung, durch die Kompensation der Schwächen in der Gesellschaft gezähmt, der sich auch der Stärkere schließlich beugen muß; und so kommt es auch bei ihm vom Interessengegensatz (Egoismus), der bei ihm die Natur vertritt, zum deshalb erzwungenen Interessenausgleich (Altruismus), der bei ihm die Gesellschaft und die Kultur vertritt, und wir begegnen bei ihm außerdem auch noch Durkheims Bild von der Gesellschaft als dem besseren Teil von uns, weil sie es ist, die aus egoistischen Monstren erst solidarische Wesen macht, obwohl sie dies nicht könnte, wenn der Mensch nicht schon substantiell, d.h. von seiner Natur her, ein *animal sociale* wäre, also doch kein unverbesserlicher Egoist ist, sondern ein polymorph soziales Wesen. Tatsächlich darf der infantile Sadismus und die infantile Aggressivität nicht als Beleg für einen naturgegebenen Egoismus ausgelegt werden, sondern kann nur als Ausdruck der Behauptung seiner natürlichen sozialen Neigungen verstanden werden, wenn man den Analysen von Melanie Klein folgt.

Das Verlangen nach Gegenseitigkeit wird von Levi-Strauss aber mit Beispielen der Kinderpsychologie und der Linguistik als ein Zwang der unfertigen, d.h. der ergänzungsbedürftigen, Natur erklärt, dasselbe auch "Zwang zur Allianz" genannt, und die Institutionalisierung ihrer Ordnung oder ihre Organisation als ein Produkt der Kultur begriffen, und beides, das Verlangen nach Gegenseitigkeit

⁵⁶ Siehe: W.D.Hamilton, The Genetical Theorie of Social Behaviour, Journ. Theor. Biol, 7, 1964

und ihre Organisation, als universelles Phänomen postuliert, das als Grundlage aller weiteren sozialen und kulturellen Institutionen unterstellt werden muß. Diese Durkheimsche Bevorzugung der Verhaltensaußenlenkung kann mit einem Hinweis von Ernest Jones relativiert werden, nach dem das Über-Ich dem Kind nur zu einem kleinen Teil durch Verbote und Verurteilungen aufgezwungen wird. "*Es ist zum größeren Teil seine eigene Schöpfung*,"⁵⁷ und zwar die Schöpfung seiner sadistischen Phantasien, die auf die Fusion von Eros und Thanatos im Es zurückgehen.

Der Zwang der unfertigen Natur zur Ergänzung und zum Ausgleich führt nach dem Vorbild aristotelischer Gesellschaftsbegründung mit Levi-Strauss zu den Ordnungen des Ausgleichs oder der Gegenseitigkeit, welche als Resultat auf ein natürliches Verlangen nach ihr zurückgeführt wird, das als Antwort auf eine erzwungene Verdrängung begriffen wird, was grundsätzlich nicht zu beanstanden wäre, wenn nicht der Begriff der Allianz untrennbar mit dem der Kreuzbasenheirat verknüpft worden wäre.

Die drei universalen Institutionen, die Levi-Strauss in der Welt der primitiven Sitten und Gebräuche repräsentativ sind und einander strukturell entsprechen, heißen: das *Inzestverbot*, die *Exogamie* und die *duale Organisation*, die ihrerseits alle als Formen des Austauschs vorgestellt werden und die alle, d.h. jede in ihrem Geltungsbereich, das gleiche leisten: einen Interessenausgleich von Personen und Gruppen, ohne den ihre Feindschaft nicht aufgehoben werden kann, indem sie durch den Austausch von Gaben und Frauen aus Feinden Partner machen oder durch die Verbindung zweier Gruppen mit vertraglicher Regulierung, die Gefährdung, die von jeder Gruppe getrennt ausging, in eine feste Allianz zu gegenseitigem Vorteil überführen.

Von den allgemeinen Beweggründen zur Gegenseitigkeit her gesehen, zeichnete Levi-Strauss den Frauentausch als eine spezifische, nämlich durch unbewußte Motive begründete Form des Gabentausches und von den Beweggründen der Gruppe her gesehen, erscheint ihm die Kreuzkusinenheirat nur als ein noch nicht zur Klassenorganisation gewordener Modus der dualen Organisation. Auf alle Fälle ist der Frauentausch für ihn "*ein primitiver und unteilbarer Akt des Bewußtseins, der dazu führt, die Tochter oder die Schwester als einen angebotenen Wert und umgekehrt die Tochter und die Schwester als einen zu fordernden Wert aufzufassen*."⁵⁸ Tatsächlich begründet ja der Vorgang der Identifizierung die Aufgabe der Tochter oder Schwester als Objekt und tatsächlich kann dieser Vorgang als unteilbarer und primitiver Akt des Bewußtseins angesprochen werden, aber mit dieser Gleichsetzung entzöge Levi-Strauss seiner Erklärung des Inzestverbots durch die Kreuzbasenehe den Boden, denn dieser Umweg würde sich jetzt erübrigen, da die exosexuelle Orientierung durch die Identifizierung bereits gegeben wäre.

⁵⁷ E.Jones, Die Theorie der Symbole u.a. Aufsätze, Frankfurt, Berlin, Wien 1978, S.389

⁵⁸ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.219

Inzestverbot, Gabentausch, Kreuzkusinenheirat und duale Organisation sind ihm dagegen Ausdrücke ein und derselben universalen Struktur, deren Bedingungen ihres Erscheinens oder Hervortretens in den verschiedenen Formen die Soziologie festgestellt hat. Das Inzestverbot ist ihm eine Konsequenz des "do ut des", mit dem das Eigene und das Fremde in eine komplementäre Beziehung gebracht wird, in die Beziehung eines Rechtes auf die Frauen der anderen Gruppe und der Pflicht zur Abtretung der eigenen Frauen an die andere Gruppe. So werden Frauen und Güter zu Gaben, Inzestverbote, Heiratsregeln und duale Organisationen zu Formen derselben Gegenseitigkeit, als deren allgemeinsten Ausdruck wiederum der Austausch von Gaben begriffen wird. *"Weil die Heirat Tausch ist, weil die Heirat der Archetyp des Tauschs ist, kann die Analyse des Tauschs zum Verständnis jener Solidarität beitragen, welche die Gabe mit der Gegengabe und eine Heirat mit anderen Heiraten vereint."*⁵⁹

Man versteht gegenüber diesen Korrelationen die Faszination, die Levi-Strauss ergriffen hat, in ihnen eine Bestätigung der Idee der "totalen sozialen Tatsache" (Mauss) zu erkennen, der gegenüber man nur noch auf dieselbe universale geistige Struktur des Menschen zu verweisen bräuchte, um die Möglichkeiten ihrer Gegebenheit zu erklären. Wie aber kam der Mensch zu dieser ihm immanenten, latenten Struktur, die seinen Drang nach Gegenseitigkeit und Austausch erklärt, wenn sie keine natürlichen Antezedenzen besitzt? Hat nicht die Annahme eben solcher Antezedenzen jene Inzucht- und Instinkttheorien hervorgebracht, gegen die Levi-Strauss so vehement zu Felde gezogen ist und ist deshalb mit ihrer Widerlegung und Ablehnung nicht auch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden?

Der Irrtum, der das grandiose Werk von Levi-Strauss leitmotivisch durchzieht, beruht weniger in der Definition des Inzestverbots als der anderen Seite der Münze "Kreuzbasenheirat", als einem negativen Komplementär der vorgeschriebenen Heiraten, sondern vielmehr in der Verneinung der Inzesthemmung; denn was in bezug auf den Kreuzkusinenaustausch, d.h. die Definition seiner Regel, offensichtlich ist, also sein System der Zuschreibung der Rechte und Pflichten, des Gebens und Nehmens von Frauen, kann nicht gleichermaßen zur Erklärung der Inzestmeidung herangezogen werden, weil die Inzestmeidung eine ganz andere Funktion erfüllt als die Allianzregeln der Systeme der Verwandtenheirat. Jene definieren die bevorzugten Gattinnen, über deren Heirat die Allianz versichert wird, die Inzesthemmung bezeichnet dagegen den Personenkreis, mit dem sexueller Verkehr gemieden wird, weil man sich mit ihm identifiziert. Nur in dem Fall, in dem der Kreis der Gattenwahl nicht mit der Offenheit der exosexuellen Orientierung kongruent ist, sondern auf Verwandtschaft beschränkt wird, nur wo die Gattenwahl auf eine bestimmte Gruppe reduziert wird, müssen auch alle anderen, vor dieser Beschränkung gehaltenen zusätzlichen Wahlalternativen gebannt oder verboten werden, d.h. muß der Horizont der Gattenwahl nach den

⁵⁹ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.645

bevorzugten Gatten und jenen von diesem Vorzug ausgeschlossenen Gatten differenziert und mit der sexuellen Objektwahl korreliert werden.

Nur diese Bedingung erzwingt also jene Unterscheidung unter den Frauen des Frauenlieferanten, welche dieses besondere Allianzverhältnis selbst erst hervorgebracht hat. Den gemiedenen Frauen der eigenen Gruppe, deren Meidung allein die Identifizierung garantiert, wird eine weitere, durch das Inzestverbot benannte Gruppe von Frauen an die Seite gestellt, welche die Selektion der Heiratsregeln versichern sollen, weshalb der Identifizierungsprozeß (und die mit ihm einhergehende Objektaufgabe) auf sie ausgedehnt werden muß, wofür es aber weder in der Zeit noch im Raume an Prägungsmöglichkeiten fehlt, sondern nur noch von außen auferlegte Verbote eingesetzt werden können. Das Inzestverbot erscheint hier also als Intermedium der Versicherung der Heiratsregeln, das diese Funktion aber nur dann erfüllen kann, wenn es hinsichtlich der normativ ausgeschlossenen Sexualobjekte an den Mechanismus der Identifizierung oder Inzesthemmung ritualisierend anschließen kann.

Der durch Identifizierung begründete sexuelle Verzicht in der Gruppe wird durch die solidarische Unterstützung der Gruppenmitglieder vergolten, durch ihren Aggressionsverzicht oder ihre Beistandsbereitschaft, durch das Verfügungkönnen über ihre Gaben und Leistungen, also durch die Vorzüge der Identifizierung und nicht durch die Frauen aus anderen Gruppen. Das besagt z.B. die psychoanalytische Gleichung: Identifizierung= Objektaufgabe. Die soziale Bindung, welche die Psychoanalyse als Identifizierung beschreibt, d.h. als das Ergebnis eines Abwehrmechanismus des Ich darstellt, setzt die Objektaufgabe, d.h. den sexuellen Verzicht, voraus, schließt ihn faktisch aus, aber sie schließt ihn nur deshalb aus, weil dieser Verzicht die einzige Möglichkeit der Angriffshemmung oder der Aggressionshemmung in der ursolidarischen Gruppe darstellt. Primärgruppen-solidarität heißt damit apriori: exosexuelle Orientierung. Der Objektverzicht in der Gruppe bedeutet Aufhebung der Aggressivität in der Gruppe, Ausschaltung des Streites um die Objekte, welche nur unter dieser Bedingung als solidarische Gruppe Schutz und Geborgenheit bieten kann. Der sexuelle Verzicht in der Gruppe ist die Garantie der Friedfertigkeit und Hilfsbereitschaft ihrer Angehörigen. Dieser Satz gilt auch für die Säugetiergesellschaften. Erst das Bestehen dieses elementaren Verzichts hat es dann auch den besonderen Allianzbestrebungen ermöglicht, die Objekte des Verzichts bedarfsgerecht auszuwählen und mit der Norm der Allianz zu korrelieren.

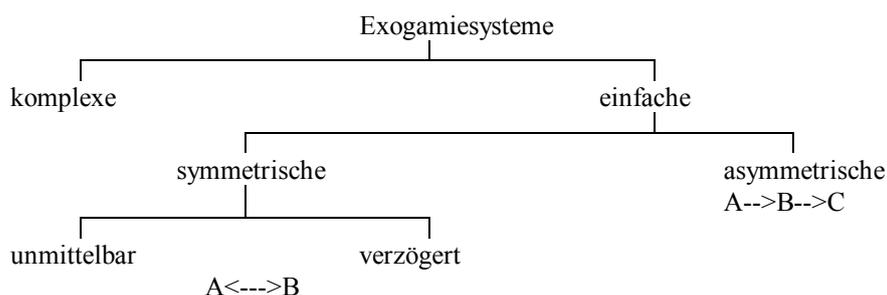
Die Orientierung der sexuellen Objektwahl nach außen und die Vorschriften nach bestimmten Regeln (ausgesuchte oder vorgeschrieben Gatten (Objekte) zu heiraten, das sind prinzipiell zwei unterschiedliche Funktionen, von denen die einschränkende Definition der Heiratspartner die Außenorientierung der Sexualobjekte durch die Inzesthemmung notwendig voraussetzt, während das Inzestverbot zwischen diesen beiden Funktionen eine auf die Heiratsvorschrift hin kanalisierende Vermittlerfunktion einnimmt und zwar als eine von außen durch Verbot ergänzte Reduktion der Objektwahl, für die es an der inneren Bereitschaft

fehlt, weshalb auch bei entsprechender Gelegenheit die Neigung besteht, es zu umgehen.

Die Inzesthemmung ist die notwendige Voraussetzung jeder Form der Exogamie und das Inzestverbot eine Funktion der Ergänzung der Inzesthemmung um die Objekte welche jeweils der Funktion der Exogamierregeln entsprechen. Insoweit ist Levi-Strauss zuzustimmen, wenn er die Funktion des Inzestverbots von der Exogamierregel her zu bestimmen versucht, sie als Normen des Allianzvertrages, welcher der Gesellschaftsvertrag ist, begreift. Den Widerspruch fordert seine Auffassung erst dann heraus, wenn sie unter dem Verbotsbegriff ohne Unterschied jede Form der Meidung des Inzests subsummiert und die juristischen, sozialen und psychologischen Funktionen der Inzestmeidung gleichsetzt und aus der Exogamie heraus erklären zu können vorgibt.

Dabei bieten längst nicht alle Exogamiesysteme diese Möglichkeit an: im Falle der freien Gattenwahl spielt das Inzestverbot als Rechtsregel gar keine Rolle, denn unter diesen Bedingungen garantiert die Außenorientierung der sexuellen Objektwahl ganz allein das tatsächliche Ausheiraten, das zur Gattenwahl keines zusätzlichen Verbotes bedarf.

Man wird also einräumen, daß zwischen den einfachen Exogamiesystemen und den sie begleitenden Inzestverboten, die sich von den anderen (komplexen) durch den auf die Heiratsvorschriften zugeschnittenen Umfang des Personenkatalogs unterscheiden, eine komplementäre Relation besteht, aber man darf durchaus bestreiten, das die Selektion des Inzestkreises die eigentliche Funktion des Inzestverbots darstellt, denn die Auswahl der Objekte des verbotenen Inzests und des durch Identifizierung gehemmten Inzests hat jeweils verschiedene Ursachen und erfüllt auch verschiedene Funktionen. Das Inzestverbot versichert die Heiratsallianz, die Inzesthemmung oder Identifizierung dagegen die Identität und Solidarität der Abstammungsgruppe.



Differenzierung der Exogamiesysteme nach Levi-Strauss

Die Inzestrelationen werden von den verschiedenen Rechtssystemen nach der Seite der Filiation und nach der Reichweite der Grade unterschiedlich definiert, während aber alle in der Meidung der primären Verwandten übereinstimmen. Diese Feststellung läßt schon vermuten, daß die Übereinstimmung in dem Verbot der primären Verwandten und die Variation in der Bestimmung der anderen Verbote auf verschiedene Ursachen zurückgehen.

Da der vor- und außereheliche Sex in vielen Gesellschaften nicht verboten wird, kann das Inzestverbot sich nur auf den Ausschluß bestimmter Sexualobjekte beziehen, welche die Inzesthemmung nicht mehr erreicht. Zusammen mit den durch Verbot ausgeschlossenen Sexualobjekten sieht sich dann auch jede Person in einer Gruppe, in der sexuelle Beziehungen vermieden werden. Diese Gruppe, die nicht mit der Familie identisch ist, sondern Vertreter anderer Gruppen einbezieht, fällt insgesamt für die Auswahl der Heiratspartner aus. Wenn Levi-Strauss aber die Funktion des Inzests in dem Verzicht der Familie auf die eigenen Frauen beschränkt, er schreibt ja: "*Das Inzestverbot hat zunächst logisch das Ziel, die Frauen innerhalb der Familie einzufrieren,*"⁶⁰ dann kann es auch nach dieser Bestimmung nicht mehr seine Funktion der Allianzversicherung erfüllen, weil die Allianzregeln den Verzicht nicht nur auf die Frauen der eigenen Familie fordern, sondern auch noch auf jene Frauen, die nicht das Verwandtschaftskriterium des bevorzugten Gatten erfüllen. Levi-Strauss jedenfalls erklärt das Inzestverbot, wenn es nur den Verzicht der Gruppe auf die eigenen Frauen durchsetzen soll, nicht mehr als Garant der Heiratsallianz; denn um die zu garantieren, muß die eigene Gruppe auf mehr als nur die eigenen Frauen verzichten.

Mehr noch, das Verbot impliziert ja bei ihm auch die Wirksamkeit des Wunsches, auf den zu verzichten das Verbot zwar fordert, den es aber deswegen nicht auszuschalten vermag. So stellt sich gegenüber dem Inzestwunsch die Frage, warum der inzestuöse Sex anders als der erlaubte vor- und außereheliche Sex mit der Heirat unvereinbar ist, warum der Inzestwunsch die Möglichkeit der Heirat ausschließt, was zu behaupten umso erstaunlicher ist, als er mit Freud (wenn auch unberechtigt) gegen Westermarck und Havelock-Ellis die Existenz dieses Wunsches behauptet hat, der nach ihm selbst ja auch dann bestehen soll, wenn der Wunsch nicht realisiert wird, so daß die hin und wieder vorkommende Befriedigung dieses Verlangens jene Ordnung, die es grundsätzlich untersagt, gar nicht stören kann, und auch die Ehefähigkeit desjenigen, der Inzestbeziehungen gepflegt hat, in keiner Weise mehr herabzusetzen vermag als jener von ihm behauptete Wunsch. Wenn der Inzestwunsch generell besteht, wie Levi-Strauss nachdrücklich behauptet, und wenn die Übertretung des Inzestverbots viel größer ist, als man anzunehmen wagt, wie er gleichfalls behauptet, wenn also die Praxis des Inzests die Praxis der Exogamie gar nicht unterminiert, was ja die vielen Übertretungen, auf die er ebenfalls hinweist, nahelegen, dann erübrigt es sich, neben den Exogamieregeln auch noch Inzestverbote aufzustellen, da die Exogamieregeln ihrer faktisch nicht bedürfen. Warum sollte auch der geschwisterliche Sex das Zustandekommen eines Heiratsvertrags verhindern? Levi-Strauss beantwortet also nicht die bereits oben gestellte Frage: Warum kann eine Frau der eigenen Gruppe, die für die eigene Gruppe Sexualpartner war oder ist, nicht als Gattin nach der Heirat der Sexualpartner des Gatten aus der anderen Gruppe sein, zumal die Heiratsregeln befolgt werden, wenn diese Frau abgetreten wird? Diese

⁶⁰ C. Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.97

Frage bleibt in der Argumentation von Levi-Strauss ohne Antwort. Warum wird nur die vor- und außereheliche inzestuöse Beziehung geahndet, aber die anderen vor- und außerehelichen Sexualbeziehungen nicht? Oder genauer: warum wird nur die inzestuöse Sexualbeziehung stärker geahndet, der nichtinzestuöse vor- und außereheliche Sex dagegen gar nicht oder nur schwach?

Benedict⁶¹ beschreibt die Ehe auf Dobu-Inseln als eine Fortsetzung der Feindseligkeiten mit anderen Mitteln, in der die Eheleute sich gegenseitig so oft betrügen wie sie nur können und die Ehefrau dabei durchaus nicht jene Verbindungen scheut, die man bei der Heirat als inzestuös verabscheut, da ihr in ihrem Heimatweiler auch keine anderen Partner zur Verfügung stehen. *"Die öffentliche Meinung mißbilligt ganz entschieden Ehen zwischen solchen klassifikatorischen >Brüdern< und >Schwestern<. Es würde ja eine Spaltung im Dorfe herbeiführen... Dafür ist Ehebruch innerhalb dieser Gruppe ein beliebter Zeitvertreib: er wird ständig in der Sage verherrlicht."*⁶² Benedict weist auf die diskrete Praxis einer bestimmten Form des Inzests hin, die aber nur unter klassifikatorischen Verwandten geübt wird, welche deutlich macht, daß der durch Verbote spezifizierte Inzest und die Exogamie sehr wohl zu vereinbaren sind, d.h. wenn es sich um den Geschlechtsverkehr mit solchen Personen handelt, welche als Heiratspartner verboten sind, und daß das Inzestverbot es also hier nicht schafft, die Frauen einzufrieren, was andererseits auf Dobu-Inseln auch gar nicht nötig ist, da es ja gerade diese Übertretungen sind, welche das Allianzsystem der Dobu in seinem labilen Gleichgewicht halten.

Hier stört der verbotene Inzest die Ordnung nicht, sondern stabilisiert sie. Aber wenn der Inzestwunsch das Entstehen der Ordnung nicht verhindert, genauso wenig wie der Inzest die Ordnung, warum steht er dann für das Chaos, die Willkür und die Unordnung? Warum bedarf es dann noch seines Verzichtes um der Ordnung willen?

Wenn der Inzestwunsch, den Levi-Strauss ja behauptet, die Exogamie nicht verhindern kann und mit den verschiedenen Exogamiesystemen kompatibel ist, dann kann auch der Inzest als außereheliche oder voreheliche Beziehung die Geltung dieser Regeln nicht gefährden ebenso wie die Konsequenzen aus den Heiratsverträgen, da ja aus den irregulären sexuellen Beziehungen keine Rechte abzuleiten sind und diese Beziehungen auch keine Rechte streitig machen können. Im System der sozialen Ordnung, das Levi-Strauss entwirft, sind Inzestverbote solange überflüssig, wie es wirksame Exogamieregeln gibt.

Alle Theorien, welche die Inzesthemmung aus den Exogamieregeln abzuleiten oder durch die Verinnerlichung der sie begleitenden Allianznormen zu begründen versuchten, sind den Beweis schuldig geblieben, nach dem inzestuöse sexuelle Beziehungen das Zustandekommen von Eheverträgen grundsätzlich unmöglich machen. Die Nuer, Tallensi und die Dobu-Insulaner beweisen, daß vorehelicher und außerehelicher Inzest mit Partnern, welche als Heiratspartner verboten sind,

⁶¹ R.Benedict, Kulturen primitiver Völker, Stuttgart 1949

⁶² R.Benedict, Kulturen primitiver Völker, *ibid.*, S.126

weder die Exogamie gefährden, noch als Gefahr für die Heiratsallianz angesehen werden.

Während die Inzestbeziehungen zwischen primären Verwandten, d.h. speziell in der Familie, die Solidarität und Reproduktion der Rollenstruktur der Kernfamilie und der Autoritätsordnung ihrer Abstammungsgruppe ohne Ausnahme infragestellen, bilden die inzestuösen Beziehungen zwischen klassifikatorischen Verwandten aus anderen Gruppen als der Primärgruppe weder eine Gefahr für die Autoritätsstruktur der Familie noch eine Gefahr für die Interessen der Vertragsparteien der Heiratsallianz. Der fortgesetzte inzestuöse außereheliche Geschlechtsverkehr trifft dagegen das Verhältnis der Ehepartner mit der Aufhebung des Sexualmonopols der Gatten direkt und fordert die Solidarität der Abstammungsgruppe genauso heraus wie der Inzest, der das Allianzverhältnis versperrt, denn Verwandtschaftsallianz heißt Allianz zwischen Partnern mit ehelich legitimierter Abstammung und dem Zweck ihrer Vergegenständlichung in den ehelichen Kindern, d.h. erst die Ehe qualifiziert sie als Vertrags- oder Bündnispartner und die eheliche Familie als Baustein des Bündnisses.

Alternative Sanktionen in Korrelation mit alternativen Inzestverboten

		mit Frau aus eigener Filialgruppe	mit Gattin eines Mannes aus eigener Filialgruppe	mit Frauen anderer Männer
X	Ashanti	1	2	3
Y	Tallensi	2	1	3
		1,2,3 = Skala der Sanktionsschärfe x= matrilinear y= patrilinear		

Goody⁶³ hat in einem Vergleich der Inzestverbote der Ashanti, Tallensi, Nuer, Lo Daga und Trobriander drei Kategorien von Verboten mit unterschiedlicher Sanktionsschärfe festgestellt:

- a) *intra- group- prohibitions* (with a member of the same descent group),
- b) *group- wife- prohibitions* (with the wife of a member of the same descent group),
- c) *extra- group- prohibitions* (with another married woman).

Die ersten beiden Kategorien reflektieren Inzestverbote, während die dritte Kategorie den Ehebruch reflektiert. Dementsprechend sind auch nur mit den beiden ersten Kategorien schärfere Sanktionen verbunden, aber die Bewertung der ersten beiden Übertretungen variieren mit den Abstammungsrechnungen und dem Verwandtschaftsgrad. Dies demonstriert er am Beispiel der matrilinearen Ashanti und der patrilinearen Tallensi, das wir hier tabellarisch (siehe oben) zusammenfassen.

Die unterschiedliche Bewertung hinsichtlich der Übertretung der beiden Kategorien von Inzestverboten erklärt Goody mit den markanten Unterschieden, die auf die Abstammungszuschreibung zurückzuführen sind, nämlich mit der unterschied-

⁶³ J.Goody, A Comparative Approach to Incest and Adultery, British Journal of Sociology, VII, 1956

lich geregelten Anerkennung der Rechte der Männer auf die sexuellen und/ oder die Fortpflanzungsfähigkeiten der Frau und den Gleichungen: X= matrilinear) Genitor# Pater; Y=patrilinear) Genetrix=Mater.

Da also in matrilinearen Lineages die Gattinnen ihrer männlichen Mitglieder nicht zur eigenen Abstammungsgruppe gehören (der Mann ist hier nur Genitor, jedes Kind seiner Gattin gehört zur Filial- oder Deszendenzgruppe des Bruders seiner Gattin), betrifft eine Verbotsübertretung mit ihnen die Solidarität der Lineage kaum (es spielt keine Rolle, wer der Genitor ihrer Kinder ist, solange er nur aus dem Kreis potentieller Gatten stammt), während die Verbotsübertretung mit der Gattin eines Mannes patrilinearer Lineage immer eine Mutter von eigenen Lineagemitgliedern kompromittiert. Die Ausnahme, die den Sexualverkehr mit einer Gattin eines Lineagemitglieds gestattet, besteht in der Leviratspflicht, d.h. dem Verkehr mit einer Witwe, der durch den Tod ihres Gatten möglich wird. Das Levirat unterstreicht den Statusunterschied der Schwägerinnen in den beiden Systemen; denn wenn die Gattin in den patrilinearen Systemen in die Gruppe des Gatten übertritt, was unter der Bedingung patrilokaler Residenz regulär der Fall ist, dann gehört sie zur Patrilineage und ein Ehebruch mit dieser Schwägerin wird dann geahndet wie ein Ehebruch mit einem zugeschriebenen Gruppenmitglied, während die voreheliche Unzucht mit klassifikatorischen Geschwistern als infantile Verfehlungen geduldet werden, da sie der Lineagesolidarität nicht schaden.

Recht des Mannes auf	Fähigkeiten der Frau	
	sexuelle	Der Fortpflanzung
X	+	-
Y	+	+
Recht des Clans auf		
X	-	+
Y	-	+
Y (*)	+	+
(*) = nach dem Tode	des Gatten	

X=matrilinear, Y=patrilinear

Während der nichtinzestuöse außereheliche Geschlechtsverkehr immer eine Beziehung außerhalb des engeren Abstammungsverbandes darstellt, ist der inzestuöse außereheliche Geschlechtsverkehr eine Beziehung innerhalb des Abstammungsverbandes und immer dann eine Solidaritätsverletzung, die das Herz jeder Abstammungsgruppe trifft, wenn sie die primären Verwandten und ihre klassifikatorischen Äquivalente betrifft, d.h. den Ausgleich an Hilfestellung, Fürsorge und Angriffshemmung für den sexuellen Verzicht, der die Gruppe repräsentiert, infrage stellt. Der Sexualverkehr mit der Frau eines Familien-, Lineage- oder Clanmitglieds erweist sich stets als ein Angriff auf deren Gatten, d.h. auf die Solidarität der Familiengruppe, dessen Aggressivität in Korrelation mit der Stärke der Solidarität, die gestört wird, interpretiert wird.

Die Inzesthemmung bezieht sich auf die Gruppe der Identifizierung (Abwehrmechanismus), auf den Personenkreis der unmittelbar für einander haftet und

garantiert genau diese Haftung oder Rachebereitschaft. Diese Bereitschaft nimmt mit der Entfernung der Abstammungsverwandtschaft ab, d.h. mit der Häufigkeit des Kontaktes, in der die Personen zueinander stehen, sie ist eine Variable der Gestaltung der Primärgruppen und ihrer Beziehungen. Jenseits der Übertragungswirkung der Identifizierung kann die Fiktion der Solidarität nur durch Appell, Ritualisierung, Gebot und Verbot aufrechterhalten werden, d.h. die Bereitschaft oder Pflicht zur gegenseitigen Haftung immer weniger durchgesetzt werden.

Der Abstammungsverband setzt sich aus Solidaritätskernen (Familiengruppen, Familiensegmenten) zusammen, deren Solidarität mit der Entfernung ihrer Verwandtschaft (dem Abstand der Segmente) abnimmt, aber das völlige Schwenden dieser Solidarität in der Ferne ihrer Verwandtschaft (wo sich die Segmente abzuspalten drohen) wird aufgefangen durch die Verwandtenheirat, welche verhindert, daß man die Verwandtschaft im Stamm nicht mehr zuschreiben kann und damit die Pflichten gegenseitiger Haftung, deren Bereitschaft (zu haften) ihrerseits durch die Wiederholung der Allianzverträge reaffirmiert wird, weil jene das Beziehungsgeflecht oder Netzwerk der Allianz als eines der Verwandtschaft unterstreichen. In der Abstammungsgemeinschaft definiert das System der Zuschreibung der solidarischen Pflichten die Funktion einer Stimulusübertragung der Identifizierung nach dem Vorbild der Identifizierung in der Primärgruppe. Da Identifizierung zugleich Objektverzicht ist, wird dieser jenseits der geprägten von innen heraus bestehenden Bereitschaft zur Identifizierung nach den Abstammungsregeln durch Übertragung fortgeschrieben. Die Bereitschaft dazu sinkt mit zunehmender Distanz, mit der die Häufigkeit der Wiederholung zu ihrer Anregung abnimmt. Die Frauen der eigenen Gruppe werden zunächst der Identifizierung wegen gemieden, und nicht weil sie als Gattinnen für andere reserviert werden müssen. Aber weil sie der Identifizierung wegen gemieden werden, stehen sie natürlich auch den anderen Gruppen als Gattinnen zur Verfügung, wenn nicht bestimmte Allianzinteressen dem entgegenstehen. Die Verwandtenheirat nimmt über die Auswahl der Gattinnen allerdings massiv Einfluß auf die Gestaltung der Verwandtschaft der Abstammungsgruppen, d.h. sie verhindert die Auflösung der Verwandtschaft mit der Entfernung der Segmentierung und sichert damit die Übertragungschancen der Identifizierung entlang der Verwandtschaft, d.h. das gegenseitig sich völlige Fremdwerden.

Während also die Exogamieregeln Verwandtschaftsbindungen knüpfen und reproduzieren, stellt das Inzestverbot genauso wie die Inzesthemmung die Bedingung der Möglichkeit ihres Funktionierens und der Funktion ihres Systems dar, das sie aufrechterhalten, nämlich für das Bestehen einer Abstammungsgruppe, die nur als fortbestehende mit sich identische Gruppe auch als Tauschpartner des Frauentauschs fungieren kann. Das Inzestverbot erfüllt in diesem Kontext nur die Funktion einer künstlichen Ergänzung der Identifizierung welche den Inzest hemmt und ergänzt den von der Inzesthemmung aufgegebenen Kreis der Objekte um die Objekte, deren Verzicht für die Gruppenallianz opportun ist, was sich positiv auf die Einhaltung der Heiratsvorschriften auswirkt.

Weitere Gründe für das Bedürfnis der Gruppen nach Austausch, nach dem Frauentausch sieht Levi-Strauss auch im Frauenmangel und in dem polygamen Trieb, und kann dann gar nicht mehr anders als daraus schließen, daß für dieses Bedürfnis nach Gegenseitigkeit nur die eine Möglichkeit übrig bleibt, nämlich die Frauen auszutauschen, d.h. sie als knappe Güter zu komparativem Vorteil zu verwalten.

Unter diesen Voraussetzungen wird eine statistische Laune der Natur zur Herausforderung, deren Antwort die Schöpfung der Kultur ist, und zwar zunächst die Einrichtung der Kreuzkusinenheirat und dann der dualen Organisation und der anderen Exogamiesysteme.

Genauso wie bei einigen der von ihm kritisierten Soziologen wird ein natürlicher Zustand, der Frauenmangel, oder eine natürliche Neigung, der Hang zur Polygamie, durch eine die Kultur schaffende Reaktion zu einem Ereignis, das mit dem wachsenden Erfolg seiner Kompensation diese Reaktion ständig reproduziert, obwohl der Natur nach eben dieser Erfolg auch die Notwendigkeit dieses Aufwandes aufheben müßte. Es sei denn er hätte eine Furcht vor dem Frauenmangel hervorgerufen, die sich nur noch auf diese Weise zu beruhigen weiß.

Der Zweck der Beseitigung des Frauenmangels, der zu einer bestimmten Reaktion oder Handlungsweise veranlaßt hat, läßt nach seinem Verschwinden paradoxerweise das Handlungsschema oder die Reaktion übrig, die sich von diesem Zeitpunkt an nur unter der Bedingung fortschreiben läßt, daß eine Institution der künstlichen Verknappung von Frauen eingerichtet worden ist oder das eingerichtete Arrangement auf einen anderen Zweck hin orientiert wurde, damit sie nicht wieder verschwinden. Als dieses Andere bleiben bei Levi-Strauss die Idee und die Funktion des allianzfortsetzenden Gabentausches übrig, nämlich die Gegenseitigkeit, die, nachdem sie erst einmal notgedrungen etabliert worden ist, ihrer Vorteile wegen fortgesetzt wird.

Seine Interpretation des Frauentausches im System des Gabentausches als Ausdruck der organisierten Gegenseitigkeit und die Begründung des Frauentausches durch den Mangel an Frauen, der den Verzicht der Gruppe auf die eigenen Frauen erzwingt, erscheint daher gezwungen und noch weniger überzeugend als durch den Zwang zur Allianz, der sich in der Kreuzbasenheirat kundgibt.

Tatsächlich zwingt die ungleiche Verteilung der Geschlechter in kleinen Gruppen diese zu einer außenorientierten Objektwahl, aber nichts weist unter diesen Voraussetzungen auf das hin, was die abwandernden Individuen zur Rückkehr in die Elterngruppe oder zum Bleiben bewegen könnte, es sei denn das begründete Interesse der Eltern selbst, an der Integration ihrer Kinder in ihre Herkunftsfamilie, das bei Levi-Strauss aber überhaupt keine Rolle spielt.

Dabei hätten diese gute Gründe sich der Solidarität ihrer ausheiratenden Kinder zu versichern, zumal unter archaischen Verhältnissen das Los des Alters ohne die Institutionalisierung des Respekts vor dem Alter äußerst deprimierend erscheinen mußte.

Systematisch ist die Begründung durch Frauenmangel genausogut mit einer anderen austauschbar, ohne daß sich an der Darstellung der Exogamieregeln als regu-

lierter Gegenseitigkeit etwas ändern müßte, d.h. die Hypothesen über die Entstehung des Inzestverbots und die Strukturanalyse der Verwandtschaftssysteme stehen bei Levi-Strauss in keinem notwendigen Zusammenhang, was die Stärke und die Schwäche seiner Untersuchung ausmacht, aber ihre Bedeutung deswegen nicht schmälern kann.

Genauso wie die englische Moralphilosophie behauptet Levi-Strauss auch, daß *"das Geschlechtsleben innerhalb der Natur einen Ansatz des gesellschaftlichen Lebens darstellt: denn unter allen Trieben ist der Geschlechtstrieb der einzige, der zu seiner Definition die Stimulation durch den Anderen braucht."*⁶⁴ Auch diese Alternative einer Begründung des Zwanges oder Dranges zur Allianz vermag die in sie gesetzte Hoffnung nicht zu erfüllen, denn diese Anregung zur Gegenseitigkeit kann schon nach seiner eigenen Argumentation keine Ordnung der Gegenseitigkeit begründen, da ja seinem Bekunden nach die sexuelle Beziehung mit der Zunahme ihrer Wiederholung das Nachlassen ihres Verlangens sofort miterzeugt, weshalb *"jene angeborene Tendenz, seines Sexualpartners überdrüssig zu werden"*, die der Mensch ja mit den Affen teilen soll, jede Perpetuierung sozialer Beziehungen allein über die Fortsetzung der sexuellen Beziehungen unterbindet.

Wir haben mit Freud und anderen gesehen, daß seine Auffassung von einer die Gegenseitigkeit erzeugenden Rolle der Sexualität weder von der Ethologie noch von der Psychoanalyse geteilt wird, daß die unkontrollierte individuelle Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse auf die Sozialstrukturen vielmehr disfunktional wirkt, so daß auch diese Auffassung von der Funktion des Sexualtriebs als einer der Gründe angesehen werden muß, der die bedeutsame Untersuchung von Levi-Strauss hinsichtlich des Inzestproblems in einen Zirkel geführt hat.

Da die Äußerung der sexuellen Bedürfnisse in einer Mehrgenerationengruppe für die Heranreifenden zugleich die Ansprüche des Erwachsenseins signalisieren, wird der Generationskonflikt in diesen Gesellschaften über die Regulierung der sexuellen Bedürfnisse geregelt, die deshalb ein besonders gut geeigneter Maßstab für die Sozialisation abgeben, weil das Individuum sexuell früher reif ist als sozial.

Ursprüngliche soziale Statusdifferenzierung ist noch vor der Inanspruchnahme der Geschlechterrollen die Altersdifferenzierung, denn es gibt ein Periode der Kindheit, in welcher der Geschlechtsunterschied eine andere Rolle spielt als in der genitalen Phase, weshalb die sexuelle Autonomie (der genitalen Sexualität) und der Status des Erwachsenseins in allen frühen Gesellschaften zusammenfallen. Die sexuelle Entwicklung ist sowohl die Angriffsfläche als auch der Ausdruck der sozialen Entwicklung und wird wegen ihrer starken Triebgebundenheit zum markanten Sozialisationsproblem innerhalb der Gruppe und ihre Regulierung zum Reproduktionsproblem der Gruppe. Virulent wird sie aber immer erst in ihrem genitalen Stadium, in dem das Individuum zugleich als autonomes soziales Wesen erscheint, weil es die Struktur, welche das soziale Verhalten seiner

⁶⁴ C.Levi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, ibid, S.57

Gruppe definiert, in sich aufgenommen, die Psychoanalyse sagt: intojiziert, hat. Diese Einverleibung des Über-Ichs, der Gruppennormen, erscheint in der primitiv genannten Gesellschaft, in der die Altersdifferenzierung zugleich soziale Statusdifferenzierung ist, als deutlich zur Schau gestellte, d.h. demonstrative, Form der Altenachtung. Von den Arapesh (Neu Guinea) berichtet Magaret Mead: *"Die einzigen Rangunterschiede, zu deren Anerkennung durch ein entsprechendes Betragen das Kind erzogen wird, sind die Altersunterschiede. Es wird angehalten bei einer Besorgung für den Großvater schneller zu laufen als bei einer für den Vater."*⁶⁵

Das Altern wird von der amerikanischen Soziologie als ein bestimmter Modus des Rollenwechsels definiert, den bestimmte Individuen absolvieren, und zwar in den Abständen der Reifephasen; es ist damit auch der Erwerb und Verlust eines Status verbunden, der durch die jeweilige Alterstufe definiert wird.⁶⁶ Kindheit, Jugend, Reife und Alter sind nicht nur biologische Wachstumsperioden, sondern auch Perioden des sozialen Statusbesitzes, der durch zugeschriebene Rechte und Pflichten und eine Bewertung des Alters ausgezeichnet ist. Die so begründete Statusdifferenz ist deshalb erträglich, weil jedes Mitglied der Gesellschaft mit Naturnotwendigkeit in den höheren Status der anderen Mitglieder eintreten wird. Die unterschiedlichen Rollen, die von Mitgliedern kleinerer Gemeinschaften übernommen werden, sind in der Regel altersorientiert. Die Kindheit ist durch Unselbständigkeit, Unmündigkeit und Fürsorgeabhängigkeit gekennzeichnet, die deshalb begleitet wird von der Nachsicht und dem Hüteverhalten der Erwachsenen. Die Jugend ist die Phase der Übung der Fähigkeiten und der Pflicht zum Lernen, der die Einführung, Unterrichtung und Zurechtweisung durch die Erwachsenen korrespondiert. Das Reifealter erfüllt alle kooperativen Anstrengungen der Daseinsfürsorge und Daseinsversicherung, während das Alter die sittliche und religiöse Autorität für alle besitzt und die Überlieferungen hütet. Die Identifizierung sichert zunächst den Bestand dieser Altersstatusordnung.

Erwachsene und Alte teilen die instrumentellen (kooperativen- und organisatorischen Rollen)-, die symbolischen (identifizierenden- und solidarischen)- und die autoritativen (steuernden und Führungs-) Rollen unter sich, d.h. auch die Kinderaufzucht und den Unterricht bis zur Initiation. Mit der Reife erwirbt der Mensch nicht nur das Heiratsrecht, sondern in den Gesellschaften, in denen Heirat politische Allianz entweder herstellt oder aufrechterhält, auch die Heiratspflicht, die zugleich Ausdruck seiner Vollmitgliedschaft in der Stammesgemeinschaft sind.

Diesen Statusaspekt der Geschlechtsreife betont auch Magaret Mead bei den Arapesh: *"In der Vorstellung der Arapesh gehören die Ältesten und die Jüngsten, die alternden Eltern und das kleine Kind, zusammen- im Gegensatz zu denen, die von der Reife bis zum mittleren Alter vornehmlich durch den Geschlechtsverkehr und das Aufziehen der Kinder in Anspruch genommen werden."*

⁶⁵ M.Mead, Jugend und Sexualität in primitiven Gesellschaften III, München 1974, S.57

⁶⁶ Siehe: M.W.Riley, M.Johnson, A.Fouer, Hrsg. Aging in Society, New York 1972

*Von der Pubertät bis zum mittleren Alter nimmt man eine besondere Stellung ein, man trägt die Verantwortung für die Alten und die Jungen."*⁶⁷

Die Probleme, die dieser generative Faktor der Individualentwicklung als Sozialisationsprobleme stellt, werden häufig übersehen, obwohl in jeder Gesellschaft mindestens drei Generationen zusammenleben und die Bedeutung der Sexualität nicht in jeder Altersphase die gleiche ist. Die Psychoanalyse unterscheidet zwei Zeiten der Sexualentwicklung, getrennt von der Latenzperiode, die kurz als prägenitale oder autoerotische und genitale oder heteroerotische Periode bezeichnet werden.

Werden auch die Ansprüche der Kinder durch die vielleicht noch instinktive Brutpflege versichert und die der Eltern durch ihre gegenseitige Zuneigung und kooperative- wie materielle Ergänzung, so sucht man doch vergebens nach einem Instinkt, der auch die Ansprüche der Ältesten versichert, so daß diese Frage zum Leitmotiv der Einrichtung der Inzestverbote wie zu dem gruppeninternen Motiv der Organisation der Allianz wird, worauf auch Lorenz G. Löffler⁶⁸ hingewiesen hat. Das Generationsproblem erscheint als Kastrationsangst und ihre Überwindung, die ihrerseits durch die Identifizierung der Eltern und Gruppennormen besiegelt wird. Die soziale Bindung repräsentiert dementsprechend mit der Identifizierung auch die Überwindung des Generationskonflikts. Die Angriffshemmung, welche die entscheidende Konsequenz der Identifizierung darstellt, erscheint zuerst gegenüber den eigenen Eltern (resp. allen, denen dieser Status nach den Regeln der Verwandtschaftszuschreibung zukommt) und dann gegenüber den Geschwistern und damit auch gegenüber der *unity of the sibling group*.

Die Solidarität innerhalb der Gruppen reflektiert mit der Betonung des Generationenunterschieds auch ein System der Abtragung von Schulden zwischen den Generationen, ein Gläubiger-Schuldner-Verhältnis der Generationen, in dem notgedrungen die Tilgung der Schulden der jüngeren Generation gegenüber der älteren in zeitlicher Folge erscheinen muß. Aber mit der Begründung der Schulden, welche die Abstammung reflektiert, verschafft sich die ältere Generation nicht nur einen Vorteil, sondern sie begründet durch ihre Vorleistungen, durch ihren Geberstatus auch ihren Statusvorrang gegenüber der nehmenden oder empfangenden Generation, der wegen der mit dieser Behauptung begründeten Untilgbarkeit der Schulden das Leben lang gültig bleibt. Ahnenkult und Wiedergeburtsglaube machen aus den Lebenden die >Geschlechts-Organen<, welche die Wiederkehr der Toten in den Neugeborenen und künftigen Generationen versichern und unterstreichen außerdem die Schuld, in der die Jüngeren gegenüber den Älteren stehen mit der Schuld, in der die Lebenden gegenüber den Toten stehen. Auch in den Systemen der Verwandtenheirat gilt in der Mehrzahl der Fälle der Status der Frauengeber dem Status der Frauenehmer als überlegen und auch dieser Vorrang kann aus den Regeln der Gegenseitigkeit nicht umstandslos abgeleitet werden,

⁶⁷ M.Mead, Jugend und Sexualität in primitiven Gesellschaften III, *ibid.*, S.83

⁶⁸ L.G.Löffler, Inzest und exogamie, *Homo* XXIII, 1972

nämlich *daß das Geben seliger sei, denn das Nehmen*. Weil aber Geben oder Generosität ein Ausdruck der Überlegenheit ist, welche in der Familie ganz ohne Zwang als Eigenschaft den Eltern zukommt, heißen in den Systemen, in denen Frauengeber und Frauennnehmer verwandtschaftlich differenziert werden, die Frauengeber häufig *Großväter* und die Frauennnehmer *Söhne* oder *Kinder*. Speziell in derartigen Systemen wird also der Frauentausch reflektiert als eine Kompensationspflicht bereits erhaltener Leistungen zwischen den Generationen, als eine Schuld der Jüngeren gegenüber den Alten, als Modus der Pietät.

Literatur

Aristoteles (1970)
Metaphysik
Stuttgart

Benedict, R. (1949)
Kulturen primitiver Völker,
Stuttgart

Davidson, D.S. (1926)
The Basis of Social Organization in Australia
American Anthropologist, 28

Fox, R. (1967)
Kinship and Marriage
London

Gennep, A. van (1968)
Übergangsriten
Frankfurt

Goody, J. (1956)
A Comparative Approach to Incest and Adultery
British Journal of Sociology, VII

Hamilton, W.D. (1964)
The Genetical Theorie of Social Behaviour
Journ. Theor. Biol, 7

Jones, E. (1978)
Die Theorie der Symbole u.a. Aufsätze
Frankfurt, Berlin, Wien

Leach, E. (1970)
Claude Levi-Strauss, Anthropologe und Philosoph
in: W.Lepenies, H.Ritter, Orte des Wilden Denkens
Frankfurt

Levi-Strauss, C. (1968)
Ende des Totemismus
Frankfurt

Levi-Strauss, C. (1969)
Strukturelle Anthropologie I
Frankfurt

Levi-Strauss, C. (1981)
Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft
Frankfurt

Löffler, L.G. (1972)
Inzest und Exogamie
Homo XXIII

Mead, M. (1974)
Jugend und Sexualität in primitiven Gesellschaften III
München

Murdock, G.P. (1949)
Social Structure
New York

Pfeffer, G. (1936)
Die Djafun- Bororo (Fulbe),
Zeitschrift f. Ethnologie, 68

Radcliffe-Brown, A.R. (1931)
The Social Organization of Australian Tribes
Oceania I, Melbourne

Riley, M.W./ Johnson, M./ Fouer, A. (Hrsg) (1972)
Aging in Society
New York

Schmidt, P.W./ Koppers, W. (1924)
Völker und Kulturen,
Regensburg

Schmidt, P.W. (1952)
Eine neue Erklärung des Problems der Exogamie
Anthropos 47

Seligman, B.Z. (1950)
The Problem of Incest and Exogamy
American Anthropologist, LII

